



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

WLK Projektentwicklungs GmbH
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-74/042-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. iur. Paul Sekyra

15206

21. Oktober 2025

Betrifft

WLK Projektentwicklungs GmbH; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Windpark
Großinzersdorf II“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G
2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	10
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	10
I.1 Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992	11
I.2 Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befuerung mit Infrarot	12
I.3 Forstrechtlicher Konsens	12
I.3.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 180 m²	12
I.3.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 672 m²	12
I.3.3 Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen	12
I.3.4 Rodungszweck	12
I.3.5 Fristen	13
I.4 Wasserrechtlicher Konsens	13
I.4.1 Errichtung sonstiger Anlagen im Hochwasserabflussbereich.....	13
I.5 Aufsichten.....	13
I.5.1 Eigenüberwachung (Aufsichten)	13
I.5.1.1 Anlaufstelle für Beschwerden/ Ansprechperson	13
I.5.1.2 Archäologische Bauaufsicht	14
I.5.1.3 Bodenkundliche Baubegleitung	14
I.5.1.4 Örtliche Bauaufsicht	15
I.5.1.5 Ökologische Umweltbauaufsicht	15
I.5.2 Bekanntgabe der bestellten Personen	16
I.5.3 Bekanntgabe des Baubeginns	16
I.6 Auflagen	16
I.6.1 Bautechnik	16
I.6.2 Biologische Vielfalt	20
I.6.3 Elektrotechnik.....	28

I.6.4	Forst- und Jagdökologie.....	35
I.6.5	Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz	36
I.6.6	Lärmschutz	38
I.6.7	Luftfahrttechnik	39
I.6.8	Maschinenbautechnik.....	45
I.6.9	Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	48
I.6.10	Schattenwurf und Eisabfall	50
I.6.11	Verkehrstechnik	51
I.7	Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000.....	52
I.7.1	Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist).....	52
I.7.2	Bauvollendung	52
I.7.3	Bewilligungsdauer – Rodungen.....	52
I.7.3.1	Dauernde Rodungen.....	52
I.7.3.2	Befristete Rodungen.....	53
I.7.3.3	Ersatzaufforstungen	53
I.7.3.4	Wiederaufforstungen	53
I.8	Vorhabensbeschreibung	53
I.8.1	Kenndaten des Vorhabens	53
I.8.2	Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden	54
I.8.3	Allgemeines zum Vorhaben/ Umfang des Vorhabens.....	54
I.8.4	Zweck des Vorhabens.....	55
I.8.5	Übersichtslageplan der Anlagenstandorte	55
I.8.6	Übersichtslageplan der windparkexternen Verkabelung.....	56
I.8.7	Koordinaten der WEA-Standorte	57
I.8.8	Technische Beschreibung Windenergieanlagen.....	58
I.8.8.1	Allgemeine Beschreibung Vestas V162 7,2 MW	58
I.8.8.2	Ansicht der Vestas V162 7,2 MW.....	61
I.8.8.3	Turm der Windkraftanlage	62
I.8.8.4	Modulares Maschinenhaus.....	63
I.8.8.5	Mechanische Aufstiegshilfe / Servicelift.....	64
I.8.9	Elektrotechnische Komponenten der Anlagentype	64
I.8.9.1	Internes Transformatorsystem.....	64
I.8.9.2	Mittelspannungsschaltanlage	65
I.8.10	Brandschutz.....	66

I.8.10.1 Allgemeines.....	66
I.8.10.2 Blitzschutz	67
I.8.10.3 Meldeanlage.....	67
I.8.10.4 Wärme- und Rauchererkennung	68
I.8.10.5 Feuerlöschsystem	69
I.8.11 Tages- und Nachtkennzeichnung	69
I.8.12 Eisansatzerkennung und Eiswarnkonzept.....	69
I.8.12.1 Eiserkennungssystem	69
I.8.12.2 Eiswarnkonzept	70
I.8.12.3 Vorgehensweise bei Eiserkennung und bei Eisfreiheit	70
I.8.13 Windparkverkabelung	71
I.8.14 Netzanbindung	72
I.8.15 Elektrotechnische Komponenten der Anlagentype	72
I.8.15.1 Internes Transformatorsystem.....	72
I.8.15.2 Mittelspannungsschaltanlage	73
I.8.15.3 Turmverkabelung / MS-Verkabelung.....	73
I.8.15.4 Elektromagnetische Felder.....	74
I.8.16 Sicherheitssysteme.....	74
I.8.16.1 Not-Stopp System	74
I.8.16.2 Not-Aus System	74
I.8.16.3 Unabhängige Stromversorgung (USV)	74
I.8.16.4 Sicherheitsbeleuchtung	75
I.8.16.5 Blitzschutzsystem	75
I.8.16.6 Erdungssystem.....	76
I.8.17 Erd- und Kurzschlussystem	77
I.8.18 Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung und Verschaltung.....	77
I.8.19 Rodungen.....	78
I.8.20 Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich.....	78
I.8.21 Querungen	80
I.8.21.1 Querung technischer Einbauten.....	80
I.8.21.2 Querungen von Verkehrsinfrastruktur	82
I.8.21.3 Querungen von Entwässerungsanlagen (Drainagen).....	83
I.8.21.4 Querungen von Gewässern.....	83
I.8.22 Dauer der Betriebsphase und Beschreibung der Nachsorgephase	84
I.8.23 Bauphase	85
I.8.23.1 Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung	85
I.8.23.2 Baustelleneinrichtung	86
I.8.23.3 Zu- und Abfahrtswege sowie verkehrstechnische Erfordernisse	87

I.8.23.3.1 Ausbau der Zu- und Abfahrtswege.....	87
I.8.23.4 Logistikflächen.....	87
I.8.23.5 Kabelverlegung	88
I.8.23.6 Bautechnische Ausführung sowie Massenmanagement und Zwischenlager	89
I.8.23.7 Betriebsmittel sowie Lagerung von Baustoffen.....	90
I.8.23.8 Eingesetzte Baugeräte	90
I.8.23.9 Energieversorgung	91
I.8.23.10 Abwasser	91
I.8.23.11 Abfälle und Reststoffe	92

Rechtsgrundlagen	92
-------------------------------	-----------

Begründung	94
-------------------------	-----------

1 Sachverhalt/Antrag und Verfahrensverlauf.....	94
2 Vorbringen Beteiligter.....	96
2.1 Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist des Antrages.....	96
2.1.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 17. September 2024	96
2.1.2 Stellungnahme der Netz Niederösterreich GmbH vom 03. Oktober 2024.....	98
2.1.3 Stellungnahme der Umweltorganisation BirdLife Österreich vom 04. Oktober 2024.....	101
2.1.4 Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales vom 10. Oktober 2024	107
2.1.5 Stellungnahme der Umweltorganisation ALLIANCE FOR NATURE vom 10. Oktober 2024	110
2.2 Sonstige beurteilungsrelevante Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten.....	113
2.2.1 Stellungnahme des Bundesministeriums Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 28. Februar 2025	113
2.2.2 Stellungnahmen des Bundesdenkmalamtes vom 11. März 2024	114

2.2.3	Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 11. März 2024	115
2.2.4	Stellungnahmen der Austro Control GmbH vom 11. April 2024.....	116
2.2.5	Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 15. April 2024	117
2.2.6	Stellungnahme des Standortanwalts vom 28. August 2024	118
2.2.7	Stellungnahme der WLK Projektentwicklungs GmbH vom 07. Jänner 2025.....	119
2.3	Stellungnahmen zum Parteiengehör	122
2.3.1	Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales vom 31. Juli 2025.....	122
2.3.2	Stellungnahme der NÖ Umweltschutzorganisation vom 24. Juli 2025	123
2.3.3	Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 16. Juli 2025	123
2.3.4	Stellungnahme der Umweltorganisation ALLIANCE FOR NATURE vom 30. Juli 2025 eingelangt am 01. August 2025.....	126
3	Erhobene Beweise	127
3.1	Teilgutachten	127
3.2	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	131
3.3	Öffentliche Mündliche Verhandlung	132
3.4	Gegengutachten	132
4	Beweiswürdigung.....	133
4.1	Allgemeine Ausführungen.....	133
4.2	Zu den Teilgutachten	133
4.3	Zum Teilgutachten Biologische Vielfalt.....	135
4.4	Zur Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	136
4.5	Zum „Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 15.07.2025, Zahl BD1-N-106/180-2024“	136
4.6	Zu den Vorbringen von BirdLife Österreich.....	137

4.7	Zu den Vorbringen der der Umweltanwaltschaft	139
5	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	139
6	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....	141
6.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG.....	141
6.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000	142
6.3	Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992	157
6.4	Forstgesetz 1975 - ForstG	157
6.5	Luftfahrtgesetz - LFG	159
6.6	Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 195.....	163
6.6.1	Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen	168
6.7	Eisenbahngesetz	169
6.8	NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014	171
6.9	NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014	172
6.10	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005.....	174
6.11	NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973.....	178
6.12	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).....	179
6.13	NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG	185
6.14	NÖ Starkstromwegegesetz	187
7	Subsumption	190
7.1	UVP-Pflicht/Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000	190
7.2	Materienrechtliche Genehmigungstatbestände.....	191
7.2.1	Allgemeines	191
7.2.2	Tatbestände gemäß Forstgesetz 1975 - ForstG.....	191
7.2.3	Tatbestände gemäß Luftfahrtgesetz – LFG.....	191

7.2.4	Tatbestände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959	192
7.2.5	Tatbestände gemäß NÖ Bauordnung 2014	192
7.2.6	Tatbestände gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 - NÖ EIWG 2005	192
7.2.7	Tatbestände gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973	192
7.2.8	Tatbestände gemäß NÖ NSchG 2000.....	193
7.2.9	Tatbestände gemäß NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG.....	193
7.2.10	Tatbestände gemäß NÖ Starkstromwegegesetz	193
8	Rechtliche Würdigung	194
8.1	Allgemeine Ausführungen.....	194
8.2	Zu den Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung	194
8.2.1	Allgemeines	194
8.2.2	Zur Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales vom 10. Oktober 2024	195
8.2.3	Zu den Vorbringen der ALLIANCE FOR NATURE	196
8.2.4	Zur Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 16. Juli 2025	203
8.2.5	Zu den Vorbringen der Umweltorganisation BirdLife Österreich	204
8.2.6	Zu den Vorbringen der NÖ Umweltanwaltschaft	204
8.3	Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....	204
8.4	Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit.....	205
8.5	Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000	209
8.6	Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens.....	210
8.7	Zum Stand der Technik des Vorhabens	212
8.8	Zur Ausnahmegenehmigung gemäß ETG.....	213
8.9	Zum Bedarf	215
8.10	Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000	215
8.11	Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz	216

8.12	Zur Standorteignung/konzentration	218
8.13	Zur Flächenwidmung und sektorales Raumordnungsprogramm	218
8.14	Zur Betrachtung von Störfällen inklusive Brandereignissen und Eisabfall.....	219
8.15	Zur Beurteilung des Orts- und Landschaftsbildes	226
8.16	Zur artenschutzrechtlichen Betrachtung	230
8.17	Zu den sonstigen Stellungnahmen und Vorbringen	232
8.17.1	Allgemeines	232
8.17.2	Zur Frage des Tourismus	232
8.17.3	Zur Lichtverschmutzung.....	232
8.18	Zu den Aufsichten	233
8.19	Zu den Auflagen	233
8.19.1	Allgemeines	233
8.19.2	Zur verpflichtenden Abschaltung/zum Antikollisionssystem	234
8.20	Zur Frage der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung	235
8.21	Zur Befristung.....	235
9	Zusammenfassung.....	236
Rechtsmittelbelehrung		237

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag der WLK Projektentwicklungs GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, vom 04. März 2024 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Großinzersdorf II“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der WLK Projektentwicklungs GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens

„Windpark Großinzersdorf II“,

bestehend aus

- a) der Errichtung und dem Betrieb von 5 WEA der Type Vestas V162 7,2 MW, Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 169 m, mit einer Gesamtengpassleistung des Windparks von 36 MW,
- b) der Erweiterung bzw Ertüchtigung der bestehenden Zuwegung,
- c) der Herstellung von Kranstellenflächen für die Errichtung, Reparaturen oder Wartungen der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (zB Logistikfläche, Baustelleneinrichtungsfläche, Baucontainer),
- d) der Errichtung diverser Nebenanlagen (Betriebsstation mit SCADA-Anlage sowie der Errichtung von Kompensationsanlagen, Kompaktstationen und Eiswarnleuchten),
- e) der Errichtung von 30 kV Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen als windparkinterne Verkabelung sowie

f) der Netzanbindung über zwei Kabelstränge,

fa) wobei über Strang 1 der produzierte Strom der Anlagen GI2 01 und GI2 02 über eine neu geplante 30 kV Windparkverkabelung direkt in das UW Neusiedl an der Zaya geleitet wird und

fb) über Strang 2 der produzierte Strom der Anlagen GI2 03, GI2 04 und GI2 05 über eine neu geplante 30 kV Windparkverkabelung direkt in das UW Spannberg geleitet wird,

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Zistersdorf, Palterndorf-Dobermannsdorf, Neusiedl an der Zaya, Velm-Götzendorf und Spannberg erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.8) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezugshabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Spruchpunkt I.5 und I.6) sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

Für das gegenständliche Vorhaben wird die Ausnahmegewilligung von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 329/2024, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen erteilt.

I.2 Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot

Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot untersagt.

I.3 Forstrechtlicher Konsens

I.3.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 180 m²

Die dauernde Rodung in einem Flächenausmaß von 180 m² wird entsprechend der unter Pkt I.8.19 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.3.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 672 m²

Die vorübergehende (befristete) Rodung in einem Flächenausmaß von 672 m² wird entsprechend der unten Pkt I.8.19 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.3.3 Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen

I.3.3.1 In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 540 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Als Nahbereich gelten die Katastralgemeinden Velm und Großinzersdorf. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche die Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweist.

I.3.4 Rodungszweck

Die dauernde Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Vorhabensbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „Windpark Großinzersdorf II“ gebunden.

Die vorübergehende (befristete) Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung) des beantragten Vorhabens „Windpark Großinzersdorf II“ gebunden.

Rodungszweck ist die Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des Vorhabens „Windpark Großinzersdorf II“ samt allen erforderlichen Nebeneinrichtungen und Maßnahmen.

I.3.5 Fristen

Die Fristen werden unter Punkt I.7 festgelegt.

I.4 Wasserrechtlicher Konsens

I.4.1 Errichtung sonstiger Anlagen im Hochwasserabflussbereich

Die gegenständliche Genehmigung umfasst die wasserrechtliche Bewilligung für die in der Vorhabensbeschreibung (I.8.20) angeführten Maßnahmen, Ertüchtigung und Neuerrichtung von Zufahrtswegen zu den Anlagenstandorten und Kranstellflächen im Hochwasserabflussbereich.

I.5 Aufsichten

I.5.1 Eigenüberwachung (Aufsichten)

Zur Überwachung der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes hat die Projektwerberin nach Maßgabe und im Umfang folgender Ausführungen Aufsichten bzw fachkundige Personen zu bestellen (Eigenüberwachung), deren Kosten vom Konsenswerber zu tragen sind.

Die gleichzeitige Bestellung einer Person für mehrere Aufsichten ist bei Vorliegen der fachlichen Eignungen möglich.

I.5.1.1 Anlaufstelle für Beschwerden/ Ansprechperson

I.5.1.1.1 Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sowie deren Behandlung sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc). Diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauaufsicht aufzubewahren.

I.5.1.2 Archäologische Bauaufsicht

I.5.1.2.1 Zur Überwachung der archäologischen Maßnahmen ist eine fachlich geeignete archäologische Bauaufsicht gemäß Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes zu bestellen.

I.5.1.2.2 Zu deren Aufgabe zählt insbesondere die Überwachung der Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und die Abstimmung und fachlichen Kontrolle der durchzuführenden archäologischen Maßnahmen samt zugehöriger Dokumentationsarbeiten und Berichtslegung im Sinne eines „verlängerten Armes“ des Bundesdenkmalamtes. Aufgabe der archäologischen Bauaufsicht ist auch eine – in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt zu erstellende – schriftliche Dokumentation über die ordnungsgemäße Durchführung der archäologischen Maßnahmen (zB Arbeitszeitraum, kurze Charakterisierung dokumentierter Befunde und Funde, Freigabetermine, Abgabetermine der archäologischen Dokumentation) sowie die schriftliche und fotografische Dokumentation von allfällig notwendigen Maßnahmen vor, während und nach der Bauphase.

I.5.1.2.3 Insbesondere zählt auch die Überwachung der unter Pkt I.6.9.3 bis I.6.9.5 angeführten Auflagen zu den Aufgaben der archäologische Bauaufsicht.

I.5.1.3 Bodenkundliche Baubegleitung

I.5.1.3.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Erdarbeiten und der Bodenkultivierung in Anlehnung an die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist eine fachlich geeignete Person für die bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Anweisungen, Aufzeichnungen und Fotodokumentationen folgendes gewährleisten:

- a) Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden.
- b) Die Lagerung des Oberbodens in einer Schütthöhe bis max 1,5 m.
- c) Die Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung.
- d) Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Rekultivierung.

- e) Im Falle der Stilllegung des Vorhabens den Abbau der bestehenden Anlagen auf eine Tiefe von 1 m unter GOK.

Hinweis: Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch bei entsprechender Qualifikation durch eine ökologische Umweltbauaufsicht wahrgenommen werden.

I.5.1.4 Örtliche Bauaufsicht

I.5.1.4.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen sowie die konsensgemäße Durchführung der Bauarbeiten ist eine verantwortliche Person als örtliche Bauaufsicht zu bestellen.

I.5.1.4.2 Die Bauaufsicht darf nur durch eine hierzu geeignete Person erfolgen.

I.5.1.5 Ökologische Umweltbauaufsicht

I.5.1.5.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen, insbesondere jener unter Pkt I.6.2 vorgeschriebenen, und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 (insbesondere mit Kenntnissen zu Zauneidechsen, Schlingnattern, Kleinsäugetern, Ziesel und Biber sowie dem Biotoptyp Schwarzerlen-Eschenauwald) einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagentauglichen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.

I.5.1.5.2 Die ökologische Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen.

I.5.1.5.3 Die ökologische Umweltbauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Umweltbauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.

I.5.1.5.4 Die ökologische Umweltbauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.

I.5.1.5.5 Einmal im Halbjahr ist die Behörde zudem mittels Berichts über die auflagegemäße Bauausführung in Kenntnis zu setzen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

I.5.1.5.6 Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

I.5.2 Bekanntgabe der bestellten Personen

I.5.2.1 Die als Aufsichten (Pkt I.5.1) bestellten Personen sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen der Behörde spätestens

drei Monate vor Baubeginn

schriftlich bekannt zu geben.

I.5.2.2 Änderungen bei den bestellten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.5.3 Bekanntgabe des Baubeginns

Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsichten zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest

drei Monate im Voraus

bekannt zu geben.

I.6 Auflagen

I.6.1 Bautechnik

I.6.1.1 Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen aus welchen die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgeht. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

I.6.1.2 Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.6.1.3 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.6.1.4 Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.6.1.5 Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.6.1.6 Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.6.1.7 In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

I.6.1.8 Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten je WKA bereitzuhalten:

in der Gondel:

1 Stück mind. K5

im Mastfuß oder im Service-PKW 1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden. z.B. Pulverlöschgeräte.

I.6.1.9 Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

I.6.1.10 Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:

- a) Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:
- b) Windkraftanlagen mit Nummerierung
- c) benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
- d) Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- e) Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- f) Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- g) Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.
- h) Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung
- i) Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- j) Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr nachweislich zu übermitteln.

I.6.1.11 Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

I.6.1.12 Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt ist und dieser nachweislich übermittelt wird. Die lokalen Brandschutzanforderungen und Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.

I.6.1.13 Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffseltretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

I.6.1.14 Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

I.6.1.15 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.6.1.16 Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

I.6.1.17 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

I.6.2 Biologische Vielfalt

I.6.2.1 Die Bautätigkeit hat unter Tags zu erfolgen und zwar zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang.

I.6.2.2 Ausgleichsflächen sind wie folgt anzulegen und zu erhalten:

- a) Neuanlage von 0,8 ha Ausgleichsflächen, Fundamentflächen oder Böschungen dürfen hier nicht eingerechnet werden;
- b) Bei der Ausgleichsfläche muss es sich um eine Neuanlage (Ackerland – Umwandlung in Wiesen, Brachen) handeln und um keine bereits bestehende wertgebende Fläche (Wiese, extensive Brache, etc.).
- c) Ziel der Ausgleichsfläche ist, über das ganze Jahr einen Lebensraum sowohl für Insekten, Pflanzenarten als auch sonstige Tierarten zu bieten. Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sind durch ein begleitendes Monitoring durch eine fachkundige Person jährlich zu überprüfen.
- d) Die Fläche muss mit regionalem Saatgut eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person ausgewählt werden. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z.B. REWISA-Zertifikat).
- e) Die Fläche muss mind. einmal und max. zweimal im Jahr gemäht werden.
- f) Mind. 0,15 ha der Fläche dürfen zwischen 15. September und 15. März nicht gepflegt werden.
- g) Das Mähgut muss abtransportiert werden.
- h) Das Häckseln der Fläche ist verboten.

- i) Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.
- j) Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.
- k) Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5 m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn, etc. können belassen werden.
- l) Jagdliche Einrichtungen sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz, etc.) zu unterlassen.
- m) Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.

I.6.2.3 Zum Biotoptyp Schwarzerlen-Eschenauwald ist folgendes einzuhalten:

- a) Es darf zu keiner Entwässerung des Waldes kommen.
- b) Der angrenzende Bach darf nicht beeinträchtigt werden, vorhandene Überstauungen dürfen nicht aufgelöst werden.
- c) Das Kabel muss in der schon vorhandenen Schneise verlegt werden.
- d) Es dürfen keine Planierungen, Anschüttungen oder Aufbringen von fremdem Bodenmaterial erfolgen.
- e) Die Kabelverlegung muss mittel Spülbohrung erfolgen.
- f) Alle Eingriffe sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

I.6.2.4 Vor Baubeginn muss durch die ökologische Bauaufsicht sichergestellt werden, dass im Baufeld keine Individuen der Zauneidechse oder Schlingnatter vorkommen. Falls es zu Individuenfunden kommt, muss vor Beginn der Bauarbeiten als CEF-Maßnahme im engeren Bereich im Umkreis von mind. 300 m von den Vorkommensnachweisen ein mindestens 1.800 m² großes Habitat für Zauneidechsen auf sandig-schottrig und trockenen Böden als Empfängerfläche hergestellt werden. Die Fläche muss Anschluss zum Waldrand haben. Sie darf max. 30 % bestockt sein. Auf der

Fläche sind 3 Totholzhaufen sowie 2 Steinhaufen (jeder: mind. 1 m hoch und 2 m² groß) herzustellen.

Für die Baufeldfreimachung ist zu Beginn der Aktivitätssaison eine Absammlung der Zauneidechsen mittels Handfang durchzuführen. Dazu ist eine Begehung der zuvor abgestockten (entbuschten) und sorgfältig von liegendem Astwerk befreiten Aufschlussfläche mit drei fachkundigen Personen gleichzeitig bei geeigneter Witterung und Tageszeit zu Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr (März/April) vormittags erforderlich. Es sind zwei Termine vorzusehen, die bei ausbleibenden Fängen durch einen dritten Termin ergänzt werden können.

I.6.2.5 Im Zuge der Bautätigkeiten sind von der Bauaufsicht entstandene Feuchtstellen, welche in weiterer Folge weiter bearbeitet/befahren werden, zeitnah zu füllen, um keine Arten wie die Rotbauchunke anzulocken. Diese Maßnahme ist von der Bauaufsicht zu kontrollieren. Von der Bauaufsicht ist auch sicherzustellen, dass keine bereits besiedelten Pfützen verschüttet werden. Im Falle einer Besiedelung sind dementsprechende Vorkehrungen wie alternative Routen oder Umsiedelungen zu treffen. Die Empfängerflächen, in die die gefangenen Tiere verbracht werden, müssen außerhalb des Schwellenwertes von 300 m liegen.

I.6.2.6 Zu den Kleinsäugetern ist folgendes einzuhalten:

- a) Vor Baubeginn muss im Zeitraum von Ende Juni bis Ende September nach der Getreideernte eine Kartierung durchgeführt werden, bei der allfällige Vorkommen von Feldhamster und Iltis/Steppeniltis identifiziert werden. In diesem Zeitraum sind die Baue eindeutig sichtbar.

I.6.2.7 Zu Iltis/Steppeniltis ist folgendes einzuhalten:

- a) Falls Bauten im Nahbereich (10 m) der Kabeltrasse durch die ökologische Bauaufsicht festgestellt werden, muss das Kabel in den Abschnitten mit Bauten in deren Aktivitätsphase (Mitte März bis Ende August) mit einem Abstand von mindestens 5 m von den Bauöffnungen verlegt werden.
- b) Wenn die betroffene Fläche nicht verändert werden kann, muss der Fang und die Umsiedelung einzelner Individuen umgesetzt werden.

- c) In diesem Fall (Fang und Umsiedelung) müssen Ausgleichsflächen mit folgenden Kriterien geschaffen werden:
- d) Die Größe der Ausgleichfläche muss mind. 1 ha betragen.
- e) Die Fläche kann als Acker oder Grünland genutzt werden (siehe nachfolgende Auflagen).
- f) Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.
- g) Jagdliche Einrichtung sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz, etc.) zu unterlassen.
- h) Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.
- i) Äcker müssen wie folgt bewirtschaftet werden:
 - ia) Es ist erforderlich, nach der Ernte auf Ackerflächen Getreidestreifen mit einer Mindestbreite von 5 Metern stehenzulassen.
 - ib) Es müssen 12 Meter breite Grünstreifen, Raine, Brachen oder Klee als Lebensraum zu belassen, um eine kontinuierliche Nahrungsversorgung sowie Deckung während der Erntezeit sicherzustellen.
 - ic) Es darf nicht tiefer als 25 bis 30 cm gepflügt werden.
 - id) Es müssen Rainen und Böschungen geschaffen werden und diese offen gehalten werden.
- j) Bei Grünland sind folgende Maßnahmen zu setzen:
 - aa) Anlage von mehrjährigen Klee- und Luzernefeldern.
 - ab) Die Fläche muss mind. einmal und max. zweimal im Jahr gemäht werden.
 - ac) Das Mähgut muss abtransportiert werden.
 - ad) Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkraut-häckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.

- ae) Das Häckseln der Fläche ist verboten.
- af) Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn, etc. können belassen werden.

I.6.2.8 Zum Ziesel ist folgendes einzuhalten:

- a) Das vorgesehene Baufelder so zu pflegen, dass eine Ansiedelung dies Ziesel nicht möglich oder sehr unwahrscheinlich ist.
- b) Vor Baubeginn muss durch die ökologische Bauaufsicht sichergestellt werden, dass im Baufeld keine Nachweise von Zieselvorkommen vorhanden sind.
- c) Falls es zu Nachweisen von Zieselvorkommen kommt, muss die Kabeltrasse im Abstand von mind. 15 Meter zu identifizierten Bauten geführt werden. Eine Umsiedlung der Ziesel darf nicht erfolgen.
- d) Falls Zieselbauten im permanenten Baubereich gefunden werden, muss eine zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen ein entsprechendes Konzept mit Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Behörde vor Bauausführung übermittelt werden.

I.6.2.9 Zum Biber ist folgendes einzuhalten:

- a) Vor Baubeginn muss durch die ökologische Bauaufsicht sichergestellt werden, dass im Baufeld keine Individuen des Bibers oder dessen Bauten vorkommen.
- b) Werden Nachweise von Bibern oder deren Bauten im Bereich der Kabeltrasse bestätigt, darf die betroffene Fläche nicht genutzt werden und es muss eine alternative Route für die Kabelverlegung umgesetzt werden.

I.6.2.10 Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit und zwar zwischen August und Ende Februar durchzuführen.

I.6.2.11 Die ökologische Umweltbauaufsicht hat unmittelbar vor Beginn der Bodenbearbeitungen die vom Vorhaben beanspruchten Flächen auf Gelege bodenbrütender Vogelarten bzw. Bruthinweise (warnende Altvögel, flugunfähige Jungvögel) abzusuchen. Werden Gelege oder explizite Bruthinweise auf den vom Vorhaben beanspruchten Flächen entdeckt, sind die Bauarbeiten auf ein Zeitfenster außerhalb der Brutzeit zu verschieben. Auch dort, wo Wege neu angelegt werden oder die Kabeltrasse abseits von Wegen verläuft, sind die beanspruchten Flächen vorab von der ökologischen Bauaufsicht abzugehen.

I.6.2.12 Der fledermausfreundliche Betriebsalgorithmus muss mit einem Schwellenwert von < 1 Individuum/Anlage/Jahr mit der aktuellsten Version der Software Probat (zum Zeitpunkt des Gutachtens Probat 7) berechnet werden und hat zwischen 1. April und 31. Oktober erfolgen. Eine regionale Adaptierung der Software auf Ostösterreich muss durch den Betreiber erfolgen. Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist der zuständigen Behörde unaufgefordert jährlich zu übermitteln.

I.6.2.13 Die Wirkung des fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus hat durch ein akustisches Monitoring an mindestens zwei Anlagen in Gondelhöhe für mindestens zwei Jahre von 15. März bis 15. November überprüft zu werden. Eine dieser Anlagen muss GI201 sein. Die Erhebungen sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bzw. ab August von 12:00 Mittag bis Sonnenaufgang durchzuführen. Folgende Empfindlichkeitseinstellungen der verwendeten Batcorder sind vorzunehmen: Threshold - 36 dB, Posttrigger 200 ms (andere Detektionssysteme mit entsprechend sensiblen Einstellungen).

I.6.2.14 Falls die Aktivitäten zwischen den zwei Erhebungsjahren über mehr als 50 % schwanken, sind die Untersuchungen auf ein drittes Jahr zu verlängern.

I.6.2.15 An Anlagen mit Gondelmonitoring hat ein Schlagopfermonitoring gemäß Stand der Technik nach standardisierter Methode zu erfolgen. Im Zuge des Schlagopfermonitorings sind spezialisierte Kadaverspürhunde einzusetzen. Werden trotz fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus mehr als 1 Individuum/Anlage/Jahr getötet, muss der Algorithmus anhand der neuen Aktivitätsmessungen angepasst werden. Die Ergebnisse des Monitorings müssen der Behörde sowie der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg gemeldet werden, damit die europäische Fundstatistik aktuell gehalten werden kann.

I.6.2.16 Es sind 20 ha Nahrungshabitat für Greifvögel anzulegen. Die Größe der Einzelflächen darf 2 ha nicht unterschreiten. Die Anlage der Flächen hat auf intensiv genutzten Ackerflächen zu erfolgen, innerhalb des abgegrenzten Bereichs gemäß Abbildung 130 der Einlage D0401. Zum Bahndamm ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Die Fläche ist zu je 10 ha als Brache und als Luzernefläche anzulegen.

a) Bewirtschaftung der Luzerneflächen:

- aa) streifenweise Mahd der Luzerneflächen zwischen 20. April und 10. Juli;
- ab) Mahd erfolgt in 10 bis 30 m breiten Streifen und zumindest 1 Mal pro Woche, pro Mahd wird ein Streifen;
- ac) Rotierende Mahd: Ist die gesamte Fläche 1 Mal gemäht, wird wieder mit dem ersten Streifen begonnen;
- ad) zwischen 01. Oktober und 19. April verbleiben 30 bis 50 % auf den einzelnen Flächen ungemäht;
- ae) die Luzerne kann gehäckselt oder gemäht werden.

b) Bewirtschaftung der Bracheflächen:

- ba) pro Jahr einmalige Mahd bzw. einmaliges Häckseln der Fläche ab frühestens 01. Oktober;
- bb) 10 bis 20 % der einzelnen Bracheflächen sind bis zur Mahd bzw. zum Häckseln im Folgejahr ungemäht bzw. ungehäckselt zu belassen.

Die gesamten Maßnahmenflächen müssen drei Monate vor Baubeginn funktionsfähig sein.

I.6.2.17 Ein ornithologisches Monitoring ist durchzuführen, das in jährlichen Berichten die Raumnutzung der Greifvögel in Abhängigkeit der Maßnahmenflächen dokumentiert. Die jährlichen Berichte des ornithologischen Monitorings haben auch Informationen zu Lage und Größe der Maßnahmen-Einzelflächen sowie wie die jeweiligen

Zeitpunkte der einzelnen Bewirtschaftungsschritte zu enthalten. Die Berichte sind jährlich der Behörde zu übermitteln.

I.6.2.18 Die geplanten WKA sind zur Brut- und Fortpflanzungszeit zwischen 15. Februar und 30. September abzuschalten.

I.6.2.19 Alternativ zur Abschaltung kann ein zertifiziertes Antikollisionssystem (AKS) eingerichtet werden. Dazu gilt folgendes:

I.6.2.19.1 Die geplanten Windkraftanlagen sind mit dem Antikollisionssystem Identiflight oder einem anderen Antikollisionssystem, das die Mindestanforderungen gemäß BRUNS et al. (2021) erfüllt, auszustatten. Das System ist hinsichtlich Erkennung, Einsatz und Abschaltzeitraum auf den Kaiseradler auszurichten.

I.6.2.19.2 Bei der Einrichtung des AKS ist folgendes verpflichtend einzuhalten:

- a) Es ist eine Standortanalyse durchzuführen, in der geprüft wird, ob der Standort für den Einsatz des AKS geeignet ist und wie das AKS konfiguriert sein muss, damit die Abdeckungsrate des WKA-Reaktionsbereichs mind. 80 % beträgt (KNE 2021¹). Die Standortanalyse ist der Behörde zu übermitteln. Bei negativem Ergebnis gilt weiterhin die Auflage I.6.2.18 (Abschaltung der Windkraftanlagen im Brut- und Fortpflanzungszeitraum zwischen 15. Februar und 30. September).
- b) Das AKS ist gemäß den Ergebnissen der Standortanalyse einzurichten und in der Brut- und Fortpflanzungszeit von 15. Februar bis 30. September je nach Vorkommen des Kaiseradlers in den Trudelbetrieb zu bringen. Die Mindestzeit Abschaltsignal – Trudelbetrieb darf 40 sec nicht überschreiten.
- c) Die Erfassungsreichweite muss mindestens die artspezifische Reaktionsdistanz plus Sicherheitspuffer umfassen und muss mindestens 500 m betragen.
- d) Monitoringberichte zum AKS sind jährlich der Behörde zu übermitteln. Das AKS ist allfällig gemäß den Monitoringberichten zu adaptieren. Die Monitoringberichte müssen zumindest Folgendes beinhalten:

¹ KNE (2021): Anforderungen an Antikollisionssysteme zum Schutz von Vögeln an Windenergieanlagen – Checkliste für eine qualifizierte Entscheidung über die Anwendbarkeit von Antikollisionssystemen. 14 S.

- da) wie oft der Kaiseradler von der AKS identifiziert wurde
- db) ob, wann und welche WKA zum Schutz des Kaiseradlers in den Trudeltbetrieb gebracht wurde
- dc) sollten Totfunde festgestellt werden, sind diese Informationen der Behörde zu übermitteln.

I.6.2.20 Eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist zu unterlassen.

I.6.2.21 Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln.

Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung: Erhebungsbogen_Kompensationsflaechen_v1.3.docx

I.6.2.22 Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben.

I.6.2.23 Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

I.6.3 Elektrotechnik

I.6.3.1 Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E 8101 anzulegen. Darin muss der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) schriftlich festgehalten sein und sind auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstel-

lers durchzuführenden Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

I.6.3.2 Die EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie des Herstellers der Windkraftanlagen sind im Anlagenbuch zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.3.3 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlage einer Erstprüfung im Sinne der OVE E 8101 unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.3.4 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlage im Sinne der OVE-Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 inspiziert und geprüft worden ist sowie dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmebewilligung von OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 bzw. 6.5.2.4 eingehalten wurden. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.3.5 Der Nachweis der Konformität des Windparks gem. Punkt 8 der TOR Erzeuger sowie der Herstellung entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.6.3.6 Die Dokumentation zur Konformitätsüberwachung des Windparks auf Einhaltung der Bestimmungen der TOR Erzeuger, 8.3 ist in der Anlagendokumentation bereitzuhalten.

I.6.3.7 Das Inbetriebsetzungsprotokoll der Windkraftanlage, worin die Durchführung einer Prüfung von Sicherheitsfunktionen der Windkraftanlage dokumentiert ist (z.B. NOT-Stop, Notversorgungen, ...) ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.6.3.8 Die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ist zu bestätigen. Die zugehörige Prüfdokumentation sowie Nachweise zur Konformität der eingesetzten Rotorblätter mit den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61400-24 sind zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.3.9 Die ausreichende Erdung der Windkraftanlage für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz ist nachzuweisen. Die zugehörige Prüfdokumentation ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.3.10 Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen Hochspannungsabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und -abschaltung, etc.) ist im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu kontrollieren und durch eine fachlich geeignete Person zu dokumentieren. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist.

I.6.3.11 Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

I.6.3.12 In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) und die Anleitungen nach OVE E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte Windparknetz zumindest aber auch die jeweils angrenzenden Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

I.6.3.13 Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

I.6.3.14 Über die Einhaltung der Forderungen der Einbautenbetreiber bei Annäherungen der in Erde verlegten Kabel an diese Einbauten ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

I.6.3.15 Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.3.16 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd- und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen im Transformatorabgangsfeld der Windkraftanlage zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Im Weiteren ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.

I.6.3.17 Zur Ausführung des Transformators mit dem eingesetzten Isoliermedium sind Prüfnachweise zum eingesetzten Transformator im Anlagenbuch zur Einsicht aufzulegen.

I.6.3.18 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der beschriebenen Schutzmaßnahmen des Transformators zu prüfen.

I.6.3.19 Es ist eine Bestätigung im Anlagenbuch aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.

I.6.3.20 Es ist eine Bestätigung im Anlagenbuch aufzulegen, dass das Hochspannungskabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.

I.6.3.21 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) des Hochspannungskabels ist durch Teilentladungsmessungen vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.6.3.22 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.6.3.23 Die im Transformator befindliche Flüssigkeit (Ester) ist nach Anforderungen des Herstellers zu überprüfen. Die Bewertung des Esters sowie ein Vorschlag der Prüfstelle für den nächsten Inspektionstermin sind zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.6.3.24 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.6.3.25 Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen.

Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 (ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2):

I.6.3.26 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden. Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

I.6.3.27 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

I.6.3.28 Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

I.6.3.29 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.6.3.30 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

I.6.3.31 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.6.3.32 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.6.3.33 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

I.6.3.34 Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

I.6.3.35 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei

Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.6.3.36 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu viduieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

I.6.3.37 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.6.3.38 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

I.6.3.39 Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage.

In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.6.3.40 Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

I.6.4 Forst- und Jagdökologie

Dauernde Rodungen

I.6.4.1 Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.

I.6.4.2 Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche und 50% diverse heimische Edellaubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen.

I.6.4.3 Die Ersatzaufforstungsfläche ist bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rehwildsicheren Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 1,60 m Höhe zu schützen. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen. Bei Ausfall der Pflanzen ist eine Nachbesserung durchzuführen.

Befristete Rodungen

I.6.4.4 Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren.

I.6.4.5 Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung von heimischen Baumarten durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche und 50% diverse heimische Edellaubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen. Bei Rodung 3 sind für eine allfällige notwendige Aufforstung Baumarten zu verwenden, die für den gegebenen Auwald-Standort geeignet sind (Schwarzerle, heimische Pappel- und Weidenarten). Die Aufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rehwildsicheren Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 1,60 m Höhe zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

Jagd

I.6.4.6 Die Fundament- und Böschungsf Flächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

I.6.5 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz

I.6.5.1 Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird sowie Betankungen von Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Geräte betreffen, deren Mobilität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. In diesem Fall hat die Reparatur oder Betankung über wasserdichten Wannen stattzufinden, die eine Grundwasserverunreinigung im Fall von Flüssigkeitsaustritten verhindern.

I.6.5.2 Für den Bau von Wegen und Montageplätzen sind umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe zu verwenden.

I.6.5.3 Ist eine temporäre Wasserhaltung in offenen Künetten bzw. Baugruben erforderlich, so sind diese Wässer nach deren Sammlung und Abpumpung lokal über humusierte und besänte Mulden lokal wieder zu versickern. Dabei ist dafür zu sorgen,

dass es zu keinen Vernässungen auf Fremdgrund kommen kann. Eine Ableitung in Gräben oder Gerinne ist nicht gestattet.

I.6.5.4 Sanitäre Abwässer aus Baustellen-WCs und Containerbehältern sind zu sammeln und von Fachunternehmen zu Entsorgen. Die Wasserversorgung der Bacontainer hat durch einen Anschluss an eine öffentliche Trinkwasserversorgung oder mittels hygienisch einwandfreier Wasserbehälter zu erfolgen.

I.6.5.5 Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baubereichen erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind die Art der Verunreinigung und die Menge des extern entsorgten Wassers festzuhalten. Weiters ist diesen Aufzeichnungen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung beizufügen. Aufzeichnungen darüber sind im Rahmen der Kollaudierung des Vorhabens der Behörde vorzulegen.

I.6.5.6 Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, sind in Bacontainern zu lagern und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend zu verwenden.

I.6.5.7 Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen sind lokal zu versickern. Für diese Waschvorgänge ist lediglich reines Wasser ohne Zusätze wie Reinigungsmittel zu verwenden. Das dafür verwendete Wasser darf nicht aus Gerinnen oder vor Ort aus dem Grundwasser entnommen werden.

I.6.5.8 Während des Baues sind mindestens 500 l eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich gemäß dem Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft von einem hierzu befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.

I.6.5.9 Sollten im Zuge der Aushubarbeiten andere Abfallarten als Bodenaushub angetroffen werden, ist die Wasserrechtsbehörde zu informieren und mit dieser sind entsprechende Maßnahmen zur fachgerechten Entsorgung abzustimmen. Ein Wiedereinbau von mit anthropogen bedingten Verunreinigungen durchgesetztem Boden ist nicht zulässig.

I.6.5.10 Durch Baumaßnahmen angetroffene funktionstüchtige Drainagesysteme sind zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubau-

en. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener vor Baubeginn zu entsprechen.

I.6.5.11 Die Querung von dauerhaft und temporär wasserführenden Gerinne hat jeweils mittels Spülbohrverfahren zu erfolgen.

I.6.5.12 Um den Hochwasserabstrom nicht nachteilig zu verändern, darf das bestehende Gelände- bzw. Wegniveau entlang des Großinzersdorfer Bachs durch Einbauten, wie die geplanten Wegerneuerungen und Wegneubauten, nicht nachteilig verändert werden. Ausgenommen davon ist die Situierung der temporären Kranstellfläche zur Errichtung der Anlage GI2 03 im HQ 300 Abflussbereich.

I.6.5.13 Im Hochwasserabflussbereich entlang des Großinzersdorfer Bachs sind Baustelleneinrichtungen und das Lagern von Baumaterialien nicht gestattet. Ebenso ist das Abstellen von Baumaschinen außerhalb der Arbeitszeiten in diesem Bereich nicht gestattet.

I.6.6 Lärmschutz

I.6.6.1 Eingesetzte Baumaschinen müssen über eine CE-Kennzeichnung nach der Richtlinie 14/2000/EG verfügen. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen i.d.g.F. (StF: BGBl. II Nr. 249/2001) sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.“

I.6.6.2 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel nicht über dem Grenzwert der Verordnung liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.

I.6.6.3 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Baustellengelände und den Zufahrtswegen ist mit maximal 30 km/h zu begrenzen.

I.6.6.4 Es sind binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme die angesetzten Emissionswerte der gegenständlichen Windkraftanlagentype gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachzuweisen. Diese Person darf nicht bereits im Genehmigungsverfahren tätig gewesen sein. Überdies ist durch diesen Gutachter der rechnerische / messtechnische Nachweis erbringen zu lassen, dass die in der UVE/UVP prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks, an den der Beurteilung zugrunde gelegten Immissionspunkten eingehalten werden.

I.6.6.5 Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen der Windkraftanlagen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen. Die Einhaltung der projektierten Emissionen ist unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

I.6.7 Luftfahrttechnik

Allgemeine Auflagen

I.6.7.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

I.6.7.2 Acht Wochen vor Baubeginn ist der zuständigen Luftfahrtbehörde, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

I.6.7.3 Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich der zuständigen Luftfahrtbehörde, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen. Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet-Homepage der Austro Control abrufbar: <https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG.

https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85

I.6.7.4 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

I.6.7.5 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber der zuständigen Luftfahrtbehörde, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

I.6.7.6 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der zuständigen Luftfahrtbehörde bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung

I.6.7.7 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

I.6.7.8 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Feuer sind als LED auszuführen.

I.6.7.9 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

I.6.7.10 Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- a) die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 850 nm liegt.
- b) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Gefahrenfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

- c) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Hindernisfeuer $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen

I.6.7.11 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.6.7.12 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.6.7.13 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

I.6.7.14 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

I.6.7.15 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

I.6.7.16 An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisfeuer 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt

I.6.7.17 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

I.6.7.18 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

- a) Typ ML (Mittelleistung)
- b) Farbe Rot
- c) Lichtstärke 100 – 300 cd
- d) Blinklicht (20 - 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- e) die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 850 nm liegt.
- f) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer
- g) $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.6.7.19 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

I.6.7.20 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.6.7.21 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen.

Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

I.6.7.22 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

I.6.7.23 Die Windkraftanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

I.6.7.24 Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

- a) WEISS: RAL 9010
- b) ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.6.7.25 Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

Nachtkennzeichnung an Kränen.

I.6.7.26 Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

- a) Typ ML (Mittelleistung)
- b) Farbe Rot
- c) Lichtstärke 100 – 300 cd
- d) Blinklicht (20 - 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- e) die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 850 nm liegt.
- f) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer
- g) $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

I.6.7.27 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung an Kränen:

I.6.7.28 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

- a) WEISS: RAL 9010
- b) ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen.

Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

I.6.7.29 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb

mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

I.6.8 Maschinenbautechnik

I.6.8.1 Zumindest 4 Wochen vor Beginn der hochbautechnischen Arbeiten an den Windkraftanlagen sind der Behörde (zumindest vorläufige) Typenprüfungen der zu errichtenden Windkraftanlagen zu übermitteln.

I.6.8.2 Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

I.6.8.3 Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

I.6.8.4 Die Projektwerberin respektive der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung zur Einsichtnahme aufliegen. Gleiches gilt für die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte). Diese Unterlagen und Daten müssen jedenfalls dem Betriebs- und Wartungspersonal zur Verfügung stehen.

I.6.8.5 Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

I.6.8.6 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebs-

anleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren. Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.

I.6.8.7 Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).

I.6.8.8 Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabseilgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.

I.6.8.9 Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.

I.6.8.10 In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

I.6.8.11 Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

I.6.8.12 Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

I.6.8.13 Die Projektwerberin hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenden Restriktionen die von ihr vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.

I.6.8.14 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.

I.6.8.15 Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA zu montieren.

I.6.8.16 Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

Hinweise

- H 1) Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (z.B. Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beiziehung einer notifizierten Stelle.).
- H 2) Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.
- H 3) Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.
- H 4) Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen

(Aufstiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

H 5) Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der der Abnahmeprüfung zu prüfen.

H 6) Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13) nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.

H 7) Die beigebrachten Einreichunterlagen bilden einen Bescheidbestandteil, und daher sind die darin getroffenen Festlegungen bei der Errichtung und beim Betrieb einzuhalten.

H 8) Für einen Inverkehrbringungszeitpunkt der Windkraftanlage ab einschließlich 20.01.2027 gilt statt der angeführten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (bzw. MSV2010) die Verordnung Maschinenprodukte (EU) 2023/1230. Die ab dem Stichtag verpflichtenden ergänzenden technischen Anforderungen nach Anhang III der Verordnung können bereits vorher angewendet werden, die geänderten Verfahren und Dokumente treten mit dem Stichtag in Kraft.

I.6.9 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

I.6.9.1 Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

I.6.9.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.6.9.3 Der flächiger Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der archäologischen Verdachtsfläche hat unter archäologischer Aufsicht mit einer Vorlaufzeit von zumindest 60 Arbeitstagen vor dem eigentlichen Baubeginn im Bereich der Kat. 2 – wahrscheinliche archäologische Verdachtsfläche zu erfolgen.

I.6.9.4 Der flächige Abtrag des Oberbodens (Humus) hat im Beisein von archäologischen Fachkräften zu erfolgen. Die ausführende Firma, die für den Humusabtrag beauftragt wird, hat geeignete Maschinenführer einzusetzen, die bereits an Freilegungen archäologischer Fund- und Verdachtsflächen teilgenommen haben und Referenzen zu diesen Tätigkeiten vorweisen können. Es hat eine Abstimmung zwischen Auftraggeber und ausführender archäologischer Betreuung zu erfolgen.

I.6.9.5 Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens ist folgendermaßen zu dokumentieren:

- a) Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes). Bei Auftreten von archäologisch relevanten Befunden werden diese lt. den geltenden Richtlinien des Bundesdenkmalamtes vor dem eigentlichen Baubeginn ausgegraben.
- b) Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologischen Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.
- c) Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.
- d) Falls beim Humusabtrag der anderen Standorte der Windkraftanlagen Hinweise auf archäologische Befunde auftreten, die nicht als Verdachtsflächen definiert wurden, ist das Bundesdenkmalamt und die Projektleitung

zu informieren, um zeitgerecht in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt eine Vorgehensweise für diese Fundstelle zu erarbeiten.

I.6.9.6 Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.6.9.7 Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.6.10 Schattenwurf und Eisabfall

Schattenwurf

I.6.10.1 Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den Immissionspunkten „IP A“, „IP D“, „IP E“, „IP F“, und „IP G“ eingehalten werden. An den Immissionspunkten „IP B“ und „IP C“ dürfen vom gegenständlichen Windpark keine Schattenimmissionen verursacht werden.

I.6.10.2 Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.6.10.3 Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen. Die Aufzeichnungen müssen im Minutentakt erfolgen. In diesen Zeitintervallen sind Angaben zum Betrieb (Drehzahl, Leistung o.Ä.) darzustellen.

Eisabfall

I.6.10.4 Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

I.6.10.5 Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.6.11 Verkehrstechnik

I.6.11.1 Bezüglich der nördlichen Windpark-Anbindung an die B 40 ist entweder für eine permanente Änderung der Straßenführung das Einvernehmen mit den jeweiligen Straßenerhaltern herzustellen und die bestehende Straßenführung mit Anbindung rückzubauen oder die geplante Änderung der Anbindung als temporäre Baustellenmaßnahme abzuändern.

I.6.11.2 Die Anbindungen an die Landesstraße B 40 Mistelbacher Straße sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund ist bei beiden Windparkanbindungen an die B 40 jeweils für den Abschnitt 200 m nordwestlich bis 100 m südlich der entsprechenden Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h während der gesamten Bauphase anzuordnen. Es ist i.Allg. darauf Acht zu geben, dass das erforderliche Sichtdreieck von Sichtbehinderungen wie z.B. Bewuchs freigehalten wird.

Hinweise

H 9) Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.

H 10) Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeisterei Zistersdorf), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

H 11) Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.

I.7 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

I.7.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht bis spätestens

31. Dezember 2031

begonnen wird.

I.7.2 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist wird der

31. Dezember 2034

bestimmt.

I.7.3 Bewilligungsdauer – Rodungen

I.7.3.1 Dauernde Rodungen

Der Rodungszweck der dauernden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2034

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.7.3.2 Befristete Rodungen

Der Rodungszweck der vorübergehenden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2034

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.7.3.3 Ersatzaufforstungen

Die Ersatzaufforstungen für die dauerhaft gerodeten Flächen sind

spätestens im Folgejahr nach Baubeginn

durchzuführen.

I.7.3.4 Wiederaufforstungen

Die Wiederaufforstungen von Flächen, für die eine befristete Rodungsbewilligung erteilt wurde, sind

umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten

durchzuführen.

(Hinweis: Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

I.8 Vorhabensbeschreibung

I.8.1 Kenndaten des Vorhabens

Die Antragstellerin WLK Projektentwicklungs GmbH beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Großinzersdorf II die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen in der Gemeinde Zistersdorf.

Projektname: Windpark Großinzersdorf II
 Projektwerberin: WLK Projektentwicklungs GmbH
 Agrarstraße 1, 2284 Untersiebenbrunn
 Anzahl der WKA: 5 WKA
 Anlagentype: 5 x Vestas V162 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 169 m
 Gesamtnennleistung: 36 MW
 Bundesland: Niederösterreich
 Verwaltungsbezirk: Gänserndorf

I.8.2 Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden

Standortgemeinde	KG	Betroffenheit
Zistersdorf	Großinzersdorf	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
	Zistersdorf	Verkabelung
	Loidesthal	Verkabelung
Palterndorf-Dobermannsdorf	Palterndorf	Verkabelung
Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Verkabelung
Velm-Götzendorf	Velm	Verkabelung
Spannberg	Spannberg	Verkabelung

I.8.3 Allgemeines zum Vorhaben/ Umfang des Vorhabens

I.8.3.1 Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

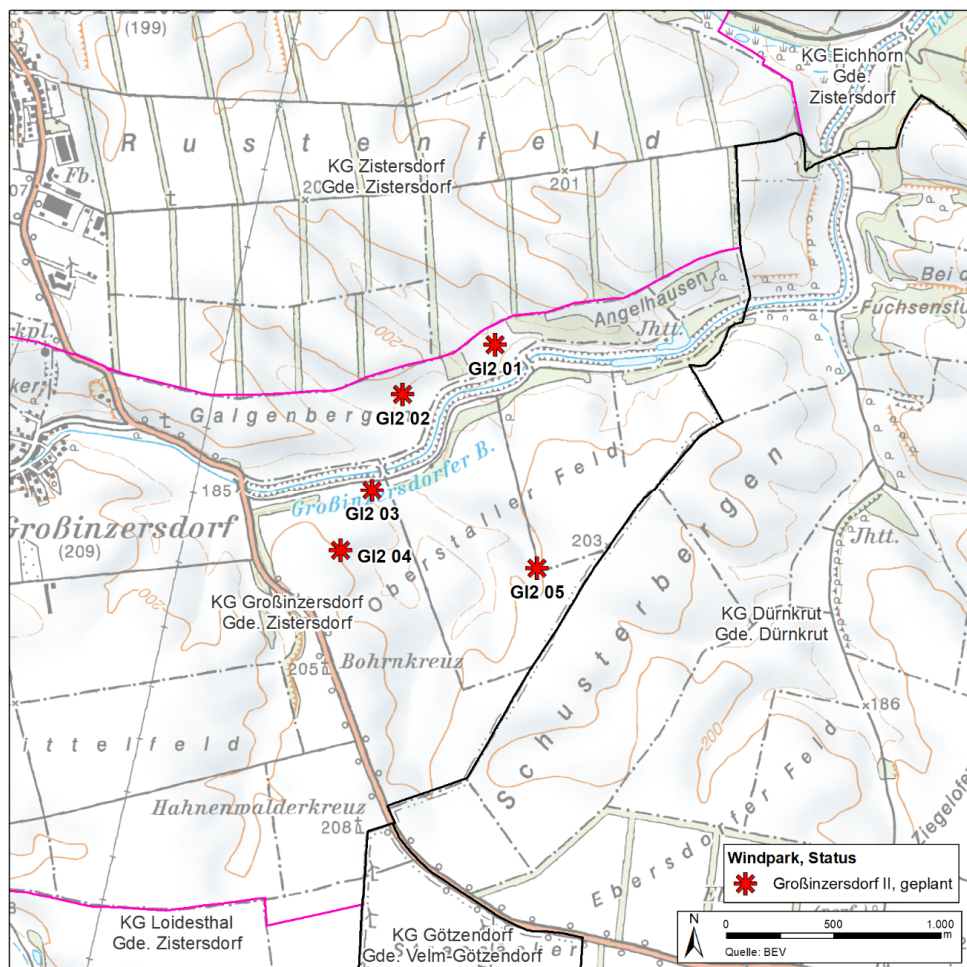
- a) Errichtung von fünf Windkraftanlagen (WKA) der Type Vestas V162 7,2 MW mit Rotordurchmesser 162 m und Nabenhöhe 169 m.
- b) Die Gesamtnennleistung des Windparks beträgt 36 MW.
- c) Die produzierte elektrische Energie wird über die neu geplante 30 kV Windparkverkabelung des ggst. Vorhabens über 2 Stränge direkt in die Umspannwerke Spannberg und Neusiedl an der Zaya abgeleitet.

- d) Die zwischen den Windkraftanlagen verlegten Erdkabelsysteme.
- e) Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Kranstellflächen erforderlich.
- f) Die Zufahrten zu den Anlagenstandorten erfolgen auf bestehenden sowie neu angelegten Wegen innerhalb des Windparks.
- g) Für die Verkabelung, Wegebau und Montagearbeiten werden dauerhafte und befristete Rodungen erforderlich.

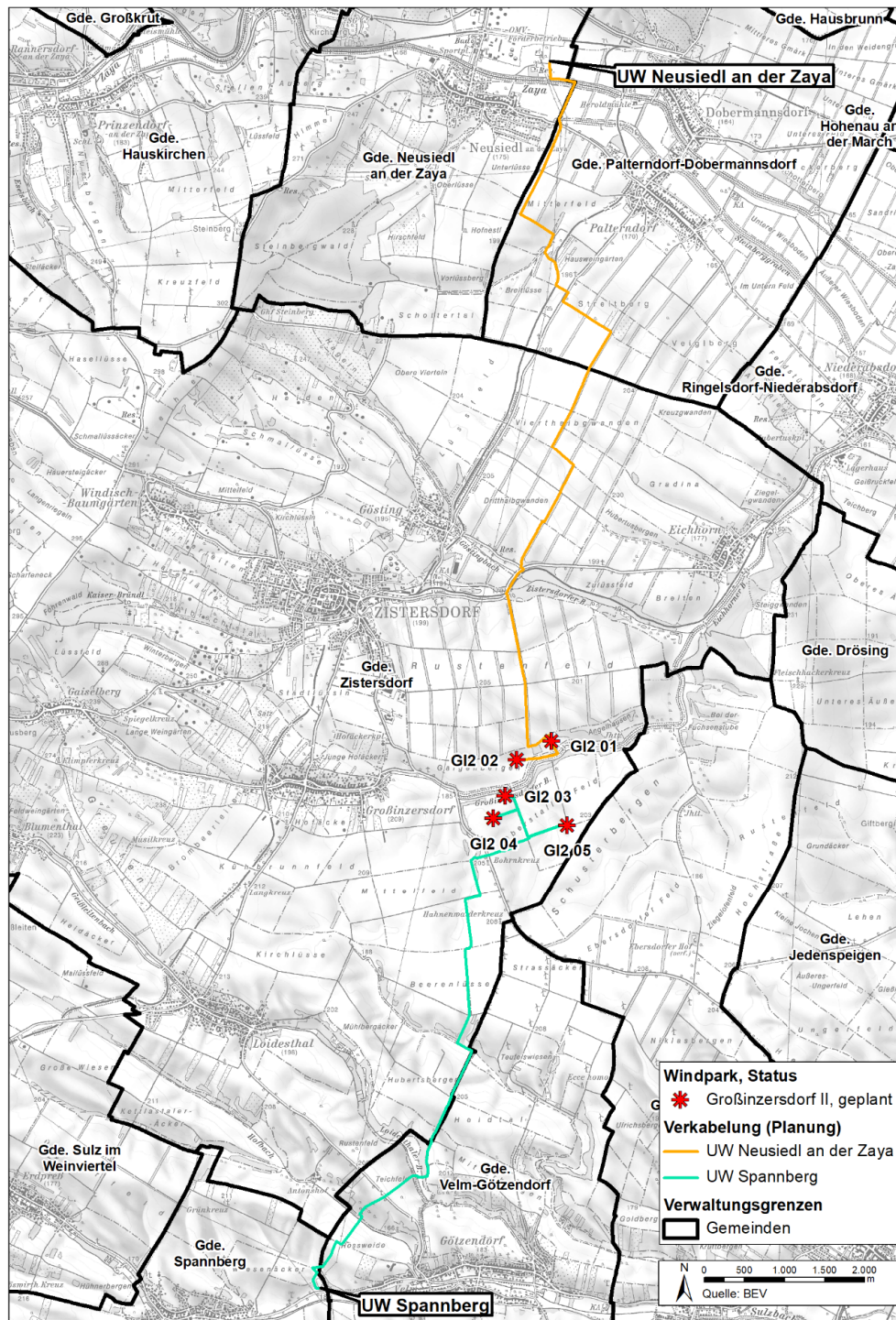
I.8.4 Zweck des Vorhabens

I.8.4.1 Die gegenständlichen Windkraftanlagen dienen zur Erzeugung von elektrischer Energie.

I.8.5 Übersichtslageplan der Anlagenstandorte



I.8.6 Übersichtslageplan der windparkexternen Verkabelung



I.8.7 Koordinaten der WEA-Standorte

						Höhenangaben		
WKA	Type	MW	RD	NH		Gelände	Bauhöhe	Absoluthöhe
GI2 01	Vestas V162	7,2	162 m	169,0 m	(169 + 0 m)	182,0 m ü. A.	250,0 m ü.GOK	432,0 m ü. A.
GI2 02	Vestas V162	7,2	162 m	169,0 m	(169 + 0 m)	186,4 m ü. A.	250,0 m ü.GOK	436,4 m ü. A.
GI2 03	Vestas V162	7,2	162 m	169,0 m	(169 + 0 m)	186,1 m ü. A.	250,0 m ü.GOK	436,1 m ü. A.
GI2 04	Vestas V162	7,2	162 m	169,0 m	(169 + 0 m)	200,9 m ü. A.	250,0 m ü.GOK	450,9 m ü. A.
GI2 05	Vestas V162	7,2	162 m	169,0 m	(169 + 0 m)	197,1 m ü. A.	250,0 m ü.GOK	447,1 m ü. A.

						BMN M34	
WKA	Type	MW	RD	NH		Rechtswert	Hochwert
GI2 01	Vestas V162	7,2	162 m	169,0 m	(169 + 0 m)	784541,72	376844,52
GI2 02	Vestas V162	7,2	162 m	169,0 m	(169 + 0 m)	784110,00	376613,00
GI2 03	Vestas V162	7,2	162 m	169,0 m	(169 + 0 m)	783965,88	376163,80
GI2 04	Vestas V162	7,2	162 m	169,0 m	(169 + 0 m)	783818,95	375881,68
GI2 05	Vestas V162	7,2	162 m	169,0 m	(169 + 0 m)	784735,31	375797,96

						WGS 84	
WKA	Type	MW	RD	NH		Länge	Breite
GI2 01	Vestas V162	7,2	162 m	169,0 m	(169 + 0 m)	16°47'59,19"	48°31'43,74"
GI2 02	Vestas V162	7,2	162 m	169,0 m	(169 + 0 m)	16°47'38,08"	48°31'36,33"
GI2 03	Vestas V162	7,2	162 m	169,0 m	(169 + 0 m)	16°47'30,93"	48°31'21,82"
GI2 04	Vestas V162	7,2	162 m	169,0 m	(169 + 0 m)	16°47'23,69"	48°31'12,71"
GI2 05	Vestas V162	7,2	162 m	169,0 m	(169 + 0 m)	16°48'08,32"	48°31'09,82"

Anmerkungen: RD = Rotordurchmesser;
Gelände = Geländehöhe gem. projektierter Geländehöhe gem. 3D-
Standortplanung (RUR 2023)
Absoluthöhe = Geländehöhe + Bauhöhe
NH = Nabenhöhe über Geländeoberkante (GOK)
Bauhöhe = Höherstellung + NH + Rotorradius

I.8.8 Technische Beschreibung Windenergieanlagen

I.8.8.1 Allgemeine Beschreibung Vestas V162 7,2 MW

a) Anlagenhauptdaten Vestas V162 7,2 MW

aa) Nennleistung	7,2 MW
ab) Rotordurchmesser	162 m
ac) Nabenhöhe ab GOK	169 m
ad) Bauhöhe ab GOK	250 m
ae) Drehrichtung Rotor	Uhrzeigersinn (Betrachtung in Wind- richtung auf den Rotor)

af) Drehzahl, dynamischer Betriebsbereich 4,3 – 12,1 U/min

b) Rotor

- | | |
|---------------------------|--|
| ba) Rotor | Luvläufer mit Pitchregulierung, aktiver Windnachführung |
| bb) Rotorblätter | mit Sägezahn-Hinterkante (serrated trailing edges) |
| bc) Blattmaterial | glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfasern und massive Metallspitze |
| bd) Blattlänge | 79,35 m |
| be) Überstrichene Fläche | 20.612 m ² |
| bf) Rotorblattverstellung | je Rotorblatt ein autarkes Stellsystem mit zugeordneter |

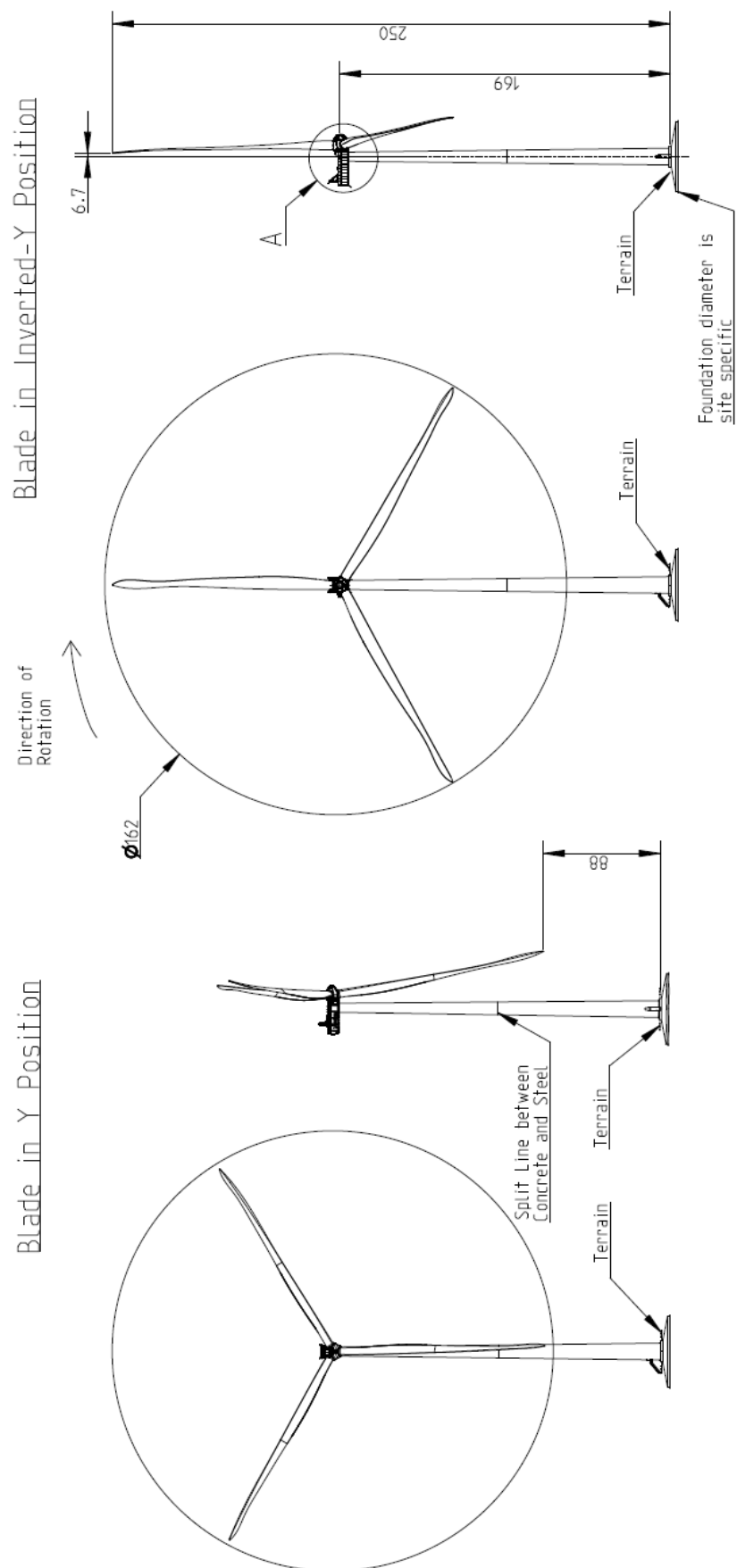
c) Notversorgung

- | | |
|---------------------------|--|
| ca) Generator | dreiphasiger Permanentmagnetgenerator, Vollumrichter |
| cb) Windnachführung | Azimutlagersystem – Gleitlagersystem |
| cc) Mechanische Bremse | Scheibenbremse an der schnellen Welle des Getriebes, Rotor-Haltebremse bei Not-Stopp, welche im Betrieb nur zu Wartungszwecken (Festsetzung des Rotors) verwendet wird |
| cd) Aerodynamische Bremse | Hauptbremse – volle Fahnenstellung der drei Rotorblätter |

d) Turm

da)	Zertifizierung	DIBt, IEC (Windzone S, Erdbebenzone 3)
db)	Bauart	CHT Hybridturm HA2A901
dc)	Aufstieg	innenliegende Leiter mit Steigschutz oder mittels integriertem Aufzugssystem
dd)	Turmhöhe	163,85 m
de)	Aufbau	33 Betonsegmente und 3 Stahlsegmente
df)	Durchmesser Fußflansch	8,87 m
dg)	Durchmesser Kopfflansch	4,01 m
e)	Elektrische Anlagenteile innerhalb der WKA	
ea)	Leistungsschränke	ja
eb)	Steuerschränk	ja
ec)	Transformator	ja
ed)	Niederspannungsverteilung	ja
ee)	Mittelspannungsschaltanlage	ja

I.8.8.2 Ansicht der Vestas V162 7,2 MW



I.8.8.3 Turm der Windkraftanlage

Die Anlagentype Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m ist mit einem CHT-Hybridturm geplant. Folgende Tabelle 13 gibt einen Überblick über die wesentlichen baulichen Merkmale des geplanten Anlagenturms.

	Vestas V162 7,2 MW
Bauart	CHT Hybridturm HA2A90A
Nabenhöhe	169 m
Aufbau	33 Betonsegmente und 3 Stahlsegmente
Turmhöhe	163,85 m
Außendurchmesser Turm- wanderung am Turmfuß	9,148 m
Außendurchmesser Turm- wanderung am Turmkopf	3,665 m
Beschreibung	Der Hybridturm besteht aus einem aus Fertigteilen zusammengesetzten, konischen Stahlbetonturm mit Stahlrohraufsatz. Der Betonteil besteht aus 33 Segmenten, der Stahlrohraufsatz aus 3 Sektionen. Die konischen Betonfertigteilelemente haben einen kreisringförmigen Querschnitt und werden aus Drittelschalen zusammengesetzt. Die horizontalen Fugen zwischen den Betonfertigteilen werden planmäßig trocken ausgeführt. Die Fuge am Turmfuß wird mit Verguss hergestellt. Die vertikalen Fugen der Teilsegmente werden trocken ohne Verbund ausgeführt. An der Ober- und Unterseite der Vertikalfuge befinden sich Verzahnungen in Form von Nocken zur Übertragung von Druck- und Reibungskräften, oben und unten werden Schraubelemente angeordnet. Der Betonschaft wird mit externen, im Inneren des Turms liegenden Spanngliedern vorgespannt. Die Spannglieder laufen vom obersten Segment des

	Vestas V162 7,2 MW
	Betonturms bis zur Verankerung im Fundament, die als Ankerstangenkonstruktion mit Ankerplatte ausgeführt ist. Die Verbindung zwischen der unteren Stahlsektion und dem obersten Betonelement wird als L-förmige Ringflanschverbindung mit vorgespannten Ankerstäben ausgeführt. Die Sektionen des Stahlrohraufsatzes sind durch innenliegende Ringflansche mittels vorgespannter Schraubenverbindungen untereinander verbunden. Die einzelnen Teilsegmente sind durch Stumpfnähte miteinander verschweißt. Eine Befahranlage, die Steigleiter mit dem Fallschutzsystem sowie Ruhe- und Arbeitsplattformen innerhalb des Turmes ermöglichen einen wettergeschützten Aufstieg in das Maschinenhaus.

I.8.8.4 Modulares Maschinenhaus

I.8.8.4.1 Ein Bestandteil der Anlagentype V162 7,2 MW ist das modulare Maschinenhaus. Dieses besteht aus folgenden Hauptelementen:

- a) Front aus Gusseisen
- b) Grundrahmen
- c) Zwei modulare Konstruktionen: Maschinenhaus und Seitenraum

I.8.8.4.2 Im Maschinenhaus befinden sich der Triebstrang, die Hydraulikstation, Kühlsysteme und Hauptsteuer-konsolen. Weiters verfügt das Maschinenhaus über ein internes Kranbahnschienensystem, das Service- und Wartungsarbeiten innerhalb des Maschinenhauses ermöglicht.

I.8.8.4.3 Im Seitenraum sind die Hauptkomponenten zur Energieerzeugung wie Umrichter und Mittelspannungstransformator situiert.

I.8.8.5 Mechanische Aufstiegshilfe / Servicelift

I.8.8.5.1 Die Windkraftanlagen werden mit einem Servicelift für 2 Personen ausgestattet. Es kommt die Befahranlage „Power Climber“ mit geschlossener Fahrgastkabine und Zugangs-Schutzgitter zum Einsatz. Entsprechende Sicherheitseinrichtungen, wie Türverriegelung, Begrenzungsschalter, unteres Begrenzungssystem, Not-Stopp, etc. stellen einen ordnungsgemäßen Betrieb sicher.

I.8.8.5.2 Technische Daten (Hailo Wind Systems 2020, Einlage C0801)

a) Eigengewicht des Lifts	159 kg
b) Sichere Nutzlast	250 kg
c) Fahrgeschwindigkeit	18 m/Min.
d) Nutzlastgrenze der Winde	600 kg
e) Durchmesser Tragseil	8,4 mm

I.8.9 Elektrotechnische Komponenten der Anlagentype

I.8.9.1 Internes Transformatorsystem

I.8.9.1.1 Bei dem Anlagentyp Vestas V162 7,2 MW ist der Transformator mit einer Nennleistung von 8,4 MVA im Seitenraum in einem separaten Transformatorraum, der über ein Verriegelungssystem zugänglich ist. Es handelt sich um einen dreiphasigen, esterisolierten, wassergekühlten Transformator mit 2 Wicklungen. Der Transformator verfügt über einen externen Wasserkühlkreislauf. Die verwendete Isolierflüssigkeit ist umweltfreundlich und schwer entflammbar.

	Vestas V162 7,2 MW
Typ	in Flüssigkeit eingetauchter Ökodesign-Transformator
Grundstruktur	dreiphasiger Transformator mit zwei Wicklungen
Zugrunde gelegte Normen	IEC 60076-1, IEC 60076-16, IEC 61936-1, Verordnung der Europäischen Kommission

	Vestas V162 7,2 MW
	Nr. 548/2014 Verordnung Nr. 2019/1783 der Europäischen Kommission
Kühlung	KF/WF
Nennleistung	8400 kVA
Nennspannung WKA-Seite	0,720 kV
Nennspannung netzseitig 30 kV	22,1-33,0 kV
Stufenschaltung f. d. lastlosen Zustand	+ 2 x 2,5 %
Frequenz	50/60 Hz
Brandschutzklasse	F1

I.8.9.2 Mittelspannungsschaltanlage

I.8.9.2.1 Bei der Anlagentype Vestas V162 7,2 MW befindet sich die gasisolierte Mittelspannungsschaltanlage im Turmkeller/Eingangsbereich.

	Vestas V162 7,2 MW
Typ	gasisolierte Schaltanlage
Isoliermedium	SF6
Bemessungsfrequenz	50/60 Hz
Bemessungsspannung 30 kV	22,1–33,0 kV
Nennbetriebsstrom	630 A
Bemessungs-Kurzzeithaltestrom 30 kV	25 kA
Bemessungs-Stehspitzenstrom 30 kV	62,5/65 kA
Kurzschluss-Bemessungsdauer	1 s
Störlichtbogenqualifikation 30 kV	IAC A FLR 25 kA (1s)
Typengeprüfte Ausführung nach	IEC 62271-103 IEC 62271-1, 62271-100, 62271-102, 62271-20033

I.8.10 Brandschutz

I.8.10.1 Allgemeines

I.8.10.1.1 Die Vestas-Brandschutzlösungen für die Windenergieanlagen beruhen auf verschiedenen Technologien und befinden sich in vorgeschriebenen Bereichen im Maschinenhaus und an den Rotorblättern. Die Vestas-Brandschutzmaßnahmen beruhen auf fünf Haupttechnologien:

- a) Konstruktive Maßnahmen zur Vorbeugung
- b) Blitzschutz
- c) Lichtbogenerkennung
- d) Wärme- und Rauchererkennung
- e) Feuerlöschsystem

I.8.10.1.2 Die Vestas-Brandschutzlösungen für die Windenergieanlagen EnVentus™ bestehen aus verschiedenen Verfahren und befinden sich in mehreren Bereichen der Windenergieanlagen:

- a) Schutzmaßnahmen in der Bauweise zur Vorbeugung – Verwendung des Verbrennungsdreiecks:
 - aa) Einkapselung der Zündquellen
 - ab) Auswahl von Materialien mit flammhemmendem Mittel
- b) Konstruktionsmerkmale zum Feuerschutz:
 - ba) Blitzschutz
 - bb) Lichtbogenerkennung
 - bc) Wärme- und Rauchererkennung

I.8.10.2 Blitzschutz

I.8.10.2.1 Die Windenergieanlage ist mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet, um Schäden an mechanischen Komponenten, Elektrik und Steuerungen möglichst gering zu halten.

I.8.10.2.2 Das Blitzschutzsystem umfasst äußere und innere Blitzschutzsysteme. Das äußere Schutzsystem nimmt direkte Blitzschläge auf und leitet den Blitzstrom in den Boden unterhalb des Turmes. Das innere Blitzschutzsystem kann den Blitzstrom sicher in den Boden leiten. Es kontrolliert auch die durch einen Blitzschlag induzierten magnetischen Felder.

I.8.10.3 Meldeanlage

I.8.10.3.1 Ein Brand kann in einem elektrischen oder mechanischen Bereich der Windenergieanlage entstehen, wenn ein elektrischer oder mechanischer Fehler große Hitze verursacht. Elektrische Defekte können auch einen Lichtbogenüberschlag verursachen. Zur Eindämmung der Gefährdung durch elektrische und mechanische Defekte sind die Windenergieanlagen von Vestas in brandgefährdeten Bereichen mit Lichtbogen-Überschlagsdetektoren, Multisensor-Rauchmeldern sowie mit der Zusatzoption „Vestas-Ready-to-Protect System“ ausgestattet, um sicherzustellen, dass Lichtbogenerkennung, Raucherkennung, Schaltanlagen-Schutzrelais und das Sicherheitssystem aktiviert sind, bevor die Schaltanlage geschlossen wird und die Windenergieanlagen mit dem Netz verbunden sind:

- a) Ein Lichtbogendetektor trennt die Schaltanlage sofort vom Netz, damit die Windenergieanlage ordnungsgemäß abgeschaltet wird.
- b) Ein Multisensor-Rauchmelder schaltet die Windenergieanlage in kontrollierter Weise ab, indem die Energie, welche die Entstehung des Brandes verursacht, beseitigt wird.
- c) Das Schaltanlagenschutzrelais öffnet die Schaltanlage, wenn eine Überlast oder ein Kurzschluss am Mittelspannungssystem festgestellt wird.
- d) Das Sicherheitssystem übernimmt die Auslösefunktion und überwacht, dass die Schaltanlage zum Auslösen bereit ist.

- e) Das „Vestas-Ready-to-Protect System“ stellt sicher, dass die Schaltanlage nicht geschlossen wird, bevor Lichtbogenerkennung, Rauchererkennung, Schaltanlagen-Schutzrelais und Sicherheitssystem aktiviert sind.

I.8.10.3.2 Lichtbogendetektoren Vestas V162 7,2 MW: Die Meldeanlage ist die zweite Brandschutzbarriere. Die erste und wichtigste Brandschutzmaßnahme für Maschinenhäuser ist eine standardmäßig eingebaute Anlage zur Lichtbogenerkennung. Die Anlage erkennt ein Lichtbogenereignis und schaltet die entsprechende Stromquelle innerhalb von 100ms ab.

I.8.10.4 Wärme- und Rauchererkennung

I.8.10.4.1 Die Multisensor-Detektoren bestehen aus zwei Sensortypen in einem Detektorgehäuse, um das Risiko eines Fehlalarms zu minimieren. Die Punktmelder enthalten zwei Rauch- und Wärmesensoren. Die Signalgewichtung der Sensoren ist vorkonfiguriert. Weil zwei Sensortypen tätig sind, ist die Anlage weniger anfällig gegenüber Fehlalarmen. Wird nur Rauch oder Hitze detektiert, muss ein höherer Schwellwert überschritten werden.

I.8.10.4.2 Neben den Rauchmeldesensoren beinhaltet das Rauchmeldesystem einen akustischen Alarm.

I.8.10.4.3 Zur Meldeanlage gehören eine bestimmte Anzahl intelligenter Feuermelder mit optischen Rauchsensoren bzw. Thermistor-Temperatursensoren sowie die Steuereinheit für die Verarbeitung der Signale. Die Sensoren befinden sich im Maschinenhaus, im Bereich der Mittelspannungsschaltanlage sowie in den Turmsektionen. Um die Fehlalarmwahrscheinlichkeit zu senken, wird erst dann Alarm ausgelöst, wenn die Detektoren sowohl Rauch als auch Wärme melden. Ein Alarm wird an die Steuerung der Windenergieanlage übertragen und dann über SCADA angezeigt.

I.8.10.4.4 Das Vestas-Brandschutzsystem überträgt Signale über das Datenbussystem „Discovery“. Discovery wurde speziell für den Brandschutz entwickelt und entspricht den Anforderungen der EN54. Die Brandschutzsteuerung ist ein unabhängiges Steuergerät und funktioniert auch dann, wenn die Steuerung der Windenergieanlage außer Betrieb ist (Vestas 2022j, Einlage C0601).

I.8.10.5 Feuerlöschsystem

I.8.10.5.1 Die Anlagentypen der EnVentus Plattform (Vestas V162 7,2 MW) sind serienmäßig mit einer automatische Feuerlöscheinrichtung (Maßnahme zur ETG-Ausnahmebewilligung) ausgestattet.

I.8.10.5.2 Die automatische Feuerlöscheinrichtung (Vestas Bezeichnung „FSS - fire suppression system“) ist ein sogenanntes elektrisch aktiviertes festes Feuerlöschsystem, das ein umweltfreundliches, ungiftiges und elektrisch nicht leitendes Löschmittel verwendet. Das FSS wird durch die Vestas Rauch- und Wärmemeldeanlage aktiviert. Erkennt ein Rauchmelder in einem oder mehreren relevanten Bereichen einen Brand, wird die Windenergieanlage automatisch abgeschaltet und vom Stromnetz getrennt, um die Gefahrenzonen stromfrei zu schalten und das erneute Aufflammen des Brandes zu verhindern.

I.8.11 Tages- und Nachtkennzeichnung

Die Tages- und Nachtkennzeichnung erfolgt entsprechend den behördlichen Vorschriften.

I.8.12 Eisansatzerkennung und Eiswarnkonzept

I.8.12.1 Eiserkennungssystem

I.8.12.1.1 Die Windkraftanlagen des ggst. Windparks werden mit folgender Überwachungseinrichtung zur Erkennung von Eisansatz an den Rotorblättern ausgerüstet:

a) Vestas Ice Detection (VID) auf jeder Windkraftanlage

I.8.12.1.2 Das Eiserkennungssystem VID stoppt die jeweilige Windkraftanlage verlässlich bei Eisansatz an den Rotorblättern.

I.8.12.1.3 Das VID umfasst Sensoren auf jedem Rotorblatt, die über eine Steuerbox (Ice Detection Cabinet) verbunden sind. Diese Steuerbox ist wiederum mit dem HUB-Regler der Turbine verbunden. Die Sensoren erfassen die Schwingungsfrequenz der Rotorblätter, sobald sich Eis bildet, ändert sich die Grundfrequenz. VID liefert Informationen zur Eisbildung und stoppt dadurch den Betrieb der Windkraftanlage.

I.8.12.2 Eiswarnkonzept

I.8.12.2.1 In sämtlichen Einfahrtsbereichen des Windparks werden im Kennzeichnungsbereich gemäß E WV 2019 Hinweisschilder bezüglich der Gefährdung durch Eisabfall aufgestellt. Diese Hinweisschilder werden nunmehr als rechteckige, gelbe Schilder mit schwarzem Rand und schwarzer Schrift ausgeführt.

I.8.12.2.2 Folgende Formulierung wurde für Hinweisschilder mit Warnleuchten festgelegt:

„Bei Leuchten der Warnlampe: Achtung Eisabfall; Lebensgefahr“

I.8.12.2.3 Auf Grund der häufig auftretenden Beschädigungen der aufgestellten Hinweisschilder durch intensive land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung im Umfeld der ggst. Anlagen ist eine Einschränkung des Aufstellungszeitraums (Entfernung der Eiswarntafeln im Zeitraum zwischen 15. April und 15. Oktober) vorgesehen.

I.8.12.3 Vorgehensweise bei Eiserkennung und bei Eisfreiheit

I.8.12.3.1 Bei Eiserkennung durch das Eiserkennungssystem VID wird die betroffene Windkraftanlage gestoppt. Gleichzeitig ergeht eine Meldung über das SCADA-System an den Betreiber.

I.8.12.3.2 Wird an einer im Stillstand befindlichen Anlage Eisansatz detektiert, bleibt die Anlage gestoppt, bis das Eiserkennungssystem das Vorliegen von Eisansatz wieder quittiert. Nachdem das Eiserkennungssystem das Vorliegen von Eisansatz quittiert, erfolgt ein automatisches Wiederanlaufen der betroffenen Anlage.

I.8.12.3.3 Sobald die Windkraftanlage des ggst. Windparks auf Grund von Eisansatz durch das Eiserkennungssystem gestoppt wird, werden alle der ggst. Windkraftanlage zugeordneten, umliegenden Warnlampen aktiviert. Die entsprechende Funktionsweise wird über die SCADA-Windparksteuerung realisiert.

I.8.12.3.4 Bei automatischem Wiederanlauf der Anlage werden die Warnlampen wieder automatisch abgeschaltet, sobald gem. Eiserkennungssystem die betroffene Windkraftanlage des Windparks eisfrei detektiert.

I.8.13 Windparkverkabelung

I.8.13.1.1 Die 30 kV Erdkabel der Windparkverkabelung werden als Aluminiumleiter (3-Leiter): E-A2XHCJ2Y ausgeführt.

I.8.13.1.2 Für das ggst. Vorhaben sind keine externe Schaltstation bzw. kein externer SCADA-Container vorgesehen.

I.8.13.1.3 Gemäß Netzberechnungen ergeben sich folgende Kabellängen und Dimensionierungen.

Strang	Verkabelung	Bestand / Neu	Spannungsebene	Länge [lfm]	Dimensionierung [mm ²]
1	GI2 02 – GI2 01	Neu	30 kV	691	240
	GI2 01 – UW Neusiedl an der Zaya			10.718	400
2	GI2 03 – GI2 04	Neu	30 kV	609	240
	GI2 04 – GI2 05			1.217	400
	GI2 05 – UW Spannberg			8.052	630

I.8.13.1.4 Die 30 kV Erdkabel der Windparkverkabelung werden in mindestens 1 m Tiefe (bei Pflugverlegung mindestens 1,2 m) unter Geländeoberkante verlegt. Die Bearbeitungsbreite bei offener Grabung beträgt in etwa 60 cm.

I.8.13.1.5 In der gemeinsamen Künette bzw. bei Pflugverlegung werden mit den drei Energiekabeln gleichzeitig zwei Lichtwellenleiterrohre PE50, ein Steuerkabel, ein Runderder (10 mm) und ein Kabelwarnband verlegt. Die Verlegung erfolgt mittels Kabelpflug, sowie im Bereich von Einbauten in offener Bauweise. Die Verlegung erfolgt nach OVE E 8120, 2017-07.

I.8.14 Netzanbindung

I.8.14.1.1 Die produzierte elektrische Energie wird über die neu geplante 30 kV Windparkverkabelung des ggst. Vorhabens über 2 Stränge direkt in die Umspannwerke Spannberg und Neusiedl an der Zaya abgeleitet.

I.8.14.1.2 Bei Bedarf kann Strom auch über die Windparkverkabelung aus dem übergeordneten Stromnetz entnommen werden. Dies wird bei Windstille erforderlich, um den Anlagenbetrieb aufrecht zu erhalten.

I.8.14.1.3 Für die Einspeisung in das UW Spannberg liegt von Seiten der Netz NÖ GmbH eine Netzzugangsvereinbarung vor.

I.8.15 Elektrotechnische Komponenten der Anlagentype

I.8.15.1 Internes Transformatorsystem

I.8.15.1.1 Bei dem Anlagentyp Vestas V162 7,2 MW ist der Transformator mit einer Nennleistung von 8,4 MVA im Seitenraum in einem separaten Transformatorraum, der über ein Verriegelungssystem zugänglich ist. Es handelt sich um einen dreiphasigen, esterisolierten, wassergekühlten Transformator mit 2 Wicklungen. Der Transformator verfügt über einen externen Wasserkühlkreislauf. Die verwendete Isolierflüssigkeit ist umweltfreundlich und schwer entflammbar.

	Vestas V162 7,2 MW
Typ	in Flüssigkeit eingetauchter Ökodesign-Transformator
Grundstruktur	dreiphasiger Transformator mit zwei Wicklungen
Zugrunde gelegte Normen	IEC 60076-1, IEC 60076-16, IEC 61936-1, Verordnung der Europäischen Kommission Nr. 548/2014 Verordnung Nr. 2019/1783 der Europäischen Kommission
Kühlung	KF/WF
Nennleistung	8400 kVA
Nennspannung WKA-Seite	0,720 kV

	Vestas V162 7,2 MW
Nennspannung netzseitig 30 kV	22,1-33,0 kV
Stufenschaltung f. d. lastlosen Zustand	+ 2 x 2,5 %
Frequenz	50/60 Hz
Brandschutzklasse	F1

I.8.15.2 Mittelspannungsschaltanlage

I.8.15.2.1 Bei der Anlagentype Vestas V162 7,2 MW befindet sich die gasisolierte Mittelspannungsschaltanlage im Turmkeller/Eingangsbereich.

	Vestas V162 7,2 MW
Typ	gasisolierte Schaltanlage
Isoliermedium	SF6
Bemessungsfrequenz	50/60 Hz
Bemessungsspannung 30 kV	22,1–33,0 kV
Nennbetriebsstrom	630 A
Bemessungs-Kurzzeithaltestrom 30 kV	25 kA
Bemessungs-Stehspitzenstrom 30 kV	62,5/65 kA
Kurzschluss-Bemessungsdauer	1 s
Störlichtbogenqualifikation 30 kV	IAC A FLR 25 kA (1s)
Typengeprüfte Ausführung nach	IEC 62271-103 IEC 62271-1, 62271-100, 62271-102, 62271-20033

I.8.15.3 Turmverkabelung / MS-Verkabelung

I.8.15.3.1 Das Mittelspannungskabel verläuft vom Transformator im Seitenraum am Turm hinunter zur Mittelspannungsschaltanlage in der untersten Turmsektion. Bei dem Mittelspannungskabel handelt es sich um ein halogenfreies Mittelspannungskabel mit einer Kautschukisolierung (selbstverlöschende Ausführung).

I.8.15.4 Elektromagnetische Felder

I.8.15.4.1 Die Anlagentype Vestas V162 7,2 MW und die dazugehörige Ausrüstung sind konform zu der RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES 2014 konstruiert (VESTAS 2022B, Einlage C0401).

I.8.16 Sicherheitssysteme

I.8.16.1 Not-Stopp System

I.8.16.1.1 Die Windkraftanlage Vestas V162 7,2 MW ist mit Not-Stopp-Tastern in der Nabe, im Maschinenhaus und im Turm ausgestattet.

I.8.16.2 Not-Aus System

I.8.16.2.1 Die Not-Aus Schalter befinden sich sowohl im Turmfuß der WKA als auch innerhalb des Maschinenhauses deutlich als Trenner für die Mittelspannungsschaltanlage gekennzeichnet.

I.8.16.2.2 Zusätzlich sind u.a. auch alle Lichtbogensensoren (Schaltschränke, Mittelspannungsschaltanlage, Transformatorraum) mit dem Sicherheitskreis verbunden und führen ebenfalls zu einer Auslösung. Das Not-Aus System wirkt direkt auf den Sicherheitskreis, der die Stromversorgung der gesamten WKA mittelspannungsseitig freischaltet und somit spannungslos macht. Die wichtigsten Systeme werden übergangslos mittels USV grundversorgt (wie Innenbeleuchtung, Steuerung, Schutzrelais usw.).

I.8.16.3 Unabhängige Stromversorgung (USV)

I.8.16.3.1 Um jederzeit ein sicheres Durchfahren von Netzfehlern gewährleisten zu können, versorgt eine USV bestimmte Komponenten mit Strom.

I.8.16.3.2 Reservespannungsversorgungen gibt es für das Maschinenhaus, Nabensteuerungssystem, Steuerungssysteme im Turmfuß sowie für die Innenbeleuchtung im Turm, Hauptmaschinenhaus, Seitenraum und Nabe.

I.8.16.4 Sicherheitsbeleuchtung

I.8.16.4.1 Die Sicherheitsbeleuchtung stellt sicher, dass im Falle eines Stromausfalles (z.B. Netzfehler) die vorhandene Beleuchtung in Turm und Maschinenhaus weiterhin funktioniert. Sollten sich in dieser Zeit z.B. Servicemonteure in der WKA aufhalten, wird dadurch auch bei Spannungslosigkeit ein gefahrloser Ab- oder Aufstieg im Turm gewährleistet.

I.8.16.4.2 Identifizierte Arbeitsplätze werden mit Feuchtraumwannenleuchten ausgestattet. Bei einem Ausfall der Versorgungsspannung wird unverzüglich auf die USV umgeschaltet, sodass das Leuchtmittel mit Spannung versorgt wird.

I.8.16.4.3 Die Sicherheitsbeleuchtung erreicht gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50172, 2005-03 innerhalb von 5 Sekunden 50 % und innerhalb von 60 Sekunden 100 % der erforderlichen Lichtintensität. Die Überbrückungszeit bzw. Autonomiezeit beträgt standardmäßig mindestens 30 Minuten. Mit zusätzlichen Batterien beträgt diese Dauer insgesamt 90 Minuten. Diese zusätzlichen Batterien kommen in Österreich standardmäßig zum Einsatz. Die Wiederaufladezeit, bei konstantem Strom, beträgt maximal 24 Stunden.

I.8.16.5 Blitzschutzsystem

I.8.16.5.1 Die Blitzschutzanlage (BSA) schützt die Windenergieanlage vor Sachschäden durch Blitzschläge. Die BSA besteht aus fünf Hauptkomponenten

- a) Fangeinrichtung, z. B. Blitzrezeptoren. Alle Blitzrezeptorflächen an den Rotorblättern, außer den Massivmetallspitzen (SMT), sind unlackiert.
- b) Ableitungssystem (ein System, um den Blitzstrom durch die Windenergieanlage nach unten abzuleiten, um Schäden am LPS selbst oder an anderen Teilen der Windenergieanlage zu vermeiden oder zu vermindern).
- c) Überspannungs- und Überstromschutz.
- d) Abschirmung gegen magnetische und elektrische Felder.
- e) Erdungssystem.

I.8.16.5.2 Die Konstruktion der Windenergieanlagen der EnVentus-Plattform wurde hinsichtlich des Blitzschutzsystems gem. der Norm IEC 61400-24:2010 entwickelt und geprüft.

I.8.16.5.3 Zur Einhaltung der OVE Richtlinie R 1000-3, 2019-01 sowie der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3, 2012-07, Blitzschutzklasse I kann auf das Prüfzeugnis von Köpl 2022, Einlage C0702, S. 76 verwiesen werden.

I.8.16.6 Erdungssystem

I.8.16.6.1 Das Vestas-Erdungssystem ist als Sicherheitserdung und Funktionserdung konzipiert und besteht aus den folgenden Untersystemen:

- a) Mittelspannungssystem,
- b) Niederspannungssystem,
- c) Blitzschutzsystem,
- d) Fundamenterdung,
- e) Erdung zwischen Windenergieanlagen.

I.8.16.6.2 Das Erdungssystem für einzelne Windenergieanlagen besteht aus den folgenden beiden Bestandteilen:

- a) Erdverbindungskabel (horizontale Erdungselektrode)
- b) Fundamenterdung

I.8.16.6.3 Ein Teil des Vestas-Erdungssystems ist die Haupterdungsschiene, die sich am Kabeleintritt aller Zuleitungen zur Windkraftanlage befindet. Die Erdungselektroden werden mit der Haupterdungsschiene verbunden. Zusätzlich sind an allen ankommenden und abgehenden Kabeln der Windkraftanlage Potenzialausgleichsverbindungen installiert.

I.8.16.6.4 Die Fundamenterdung wird als Kupferseil mit einem Querschnitt von mind. 50 mm² (> Mindestquerschnitt) ausgeführt. Dieses Kupferseil ist mittels 16 Kabelklemmen mit der Stahlbewehrung (ca. alle 5 m) leitend verbunden – sowie in kürzeren Abständen (< 2 m) mit der Stahlbewehrung verrödelt. In der Mitte des Funda-

menten wird das Kupferseil aus dem Fundament herausgeführt und zur Haupterdungsschiene geführt, d.h. im Sockel sind keine Punkte mehr als 5 m entfernt. Eine Überdeckung mit Beton von mindestens 5 cm ist ebenfalls gegeben.

I.8.17 Erd- und Kurzschlussystem

I.8.17.1.1 Die Fehlererfassung (Erdschluss und Kurzschluss) und die daraus resultierende Abschaltung der Windenergieanlage wird in der SF6- Mittelspannungsschaltanlage durch ein Schutzrelais im Transformator- Leistungsschalterfeld realisiert, um so eine entsprechende Gesamtabschaltzeit von kleiner 180 ms im Erdschluss- und Kurzschlussfall sicher zu gewährleisten.

I.8.17.1.2 Bei Einsatz von Schaltanlagen des Fabrikats ABB werden die Selektivität und die Schutzfunktionen mit dem Schutzrelais REF realisiert. In diesen Schaltanlagen ist ein zusätzliches Erdschlusserfassungsrelais inklusive Kabelumbauwandler eingebaut.

I.8.18 Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung und Verschaltung

I.8.18.1 Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) sind folgende:

- a) die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Neusiedl an der Zaya (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk liegen außerhalb des Vorhabens und sind nicht Gegenstand des Vorhabens und
- b) die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Spannberg (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) dar. Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk liegen außerhalb des Vorhabens.

I.8.18.2 Die bautechnische sowie verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) bilden die Einfahrten von den befestigten Begleitwegen der Landesstraße B40 in das landwirtschaftliche Wegenetz.

I.8.19 Rodungen

a) Gde. Velm-Götzendorf (Bez. Gänserndorf)

aa) KG Velm (06027, Gde. Velm-Götzendorf)

GST 603; KG Velm (06027); EZ 81; KG-EZ 6027

Rodung Wälder Rodung 2	permanent	54 m ²
------------------------	-----------	-------------------

Rodung Wälder Rodung 2	temporär	216 m ²
------------------------	----------	--------------------

GST 735; KG Velm (06027); EZ 81; KG-EZ 6027

Rodung Betriebsflächen Rodung 3	permanent	102 m ²
---------------------------------	-----------	--------------------

Rodung Wälder Rodung 3	temporär	361 m ²
------------------------	----------	--------------------

b) Gde. Zistersdorf (Bez. Gänserndorf)

ba) KG Großinzersdorf (06113, Gde. Zistersdorf)

GST 3476; KG Großinzersdorf (06113); EZ 35; KG-EZ 6113

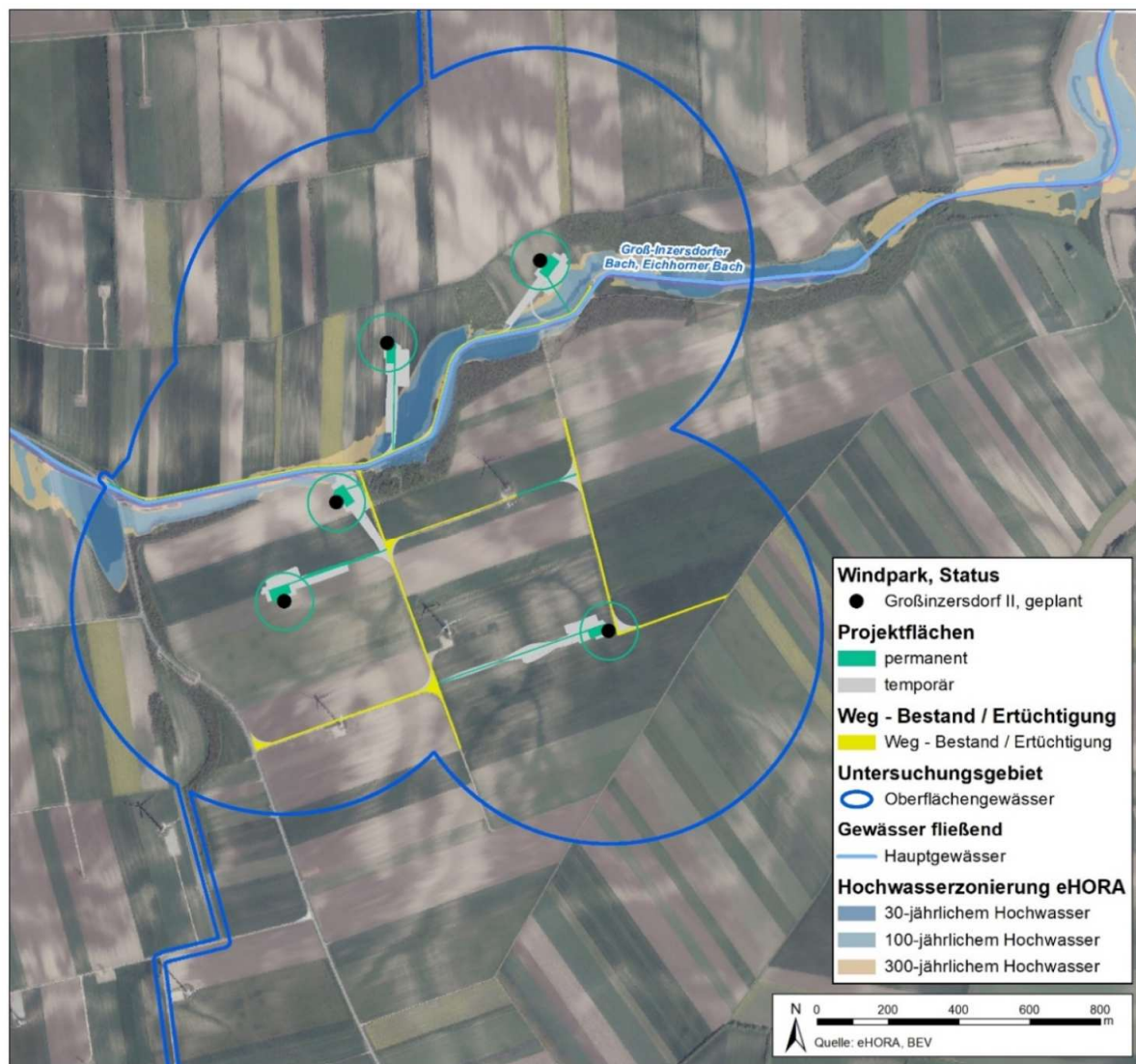
Rodung Wälder Rodung 1	permanent	24 m ²
------------------------	-----------	-------------------

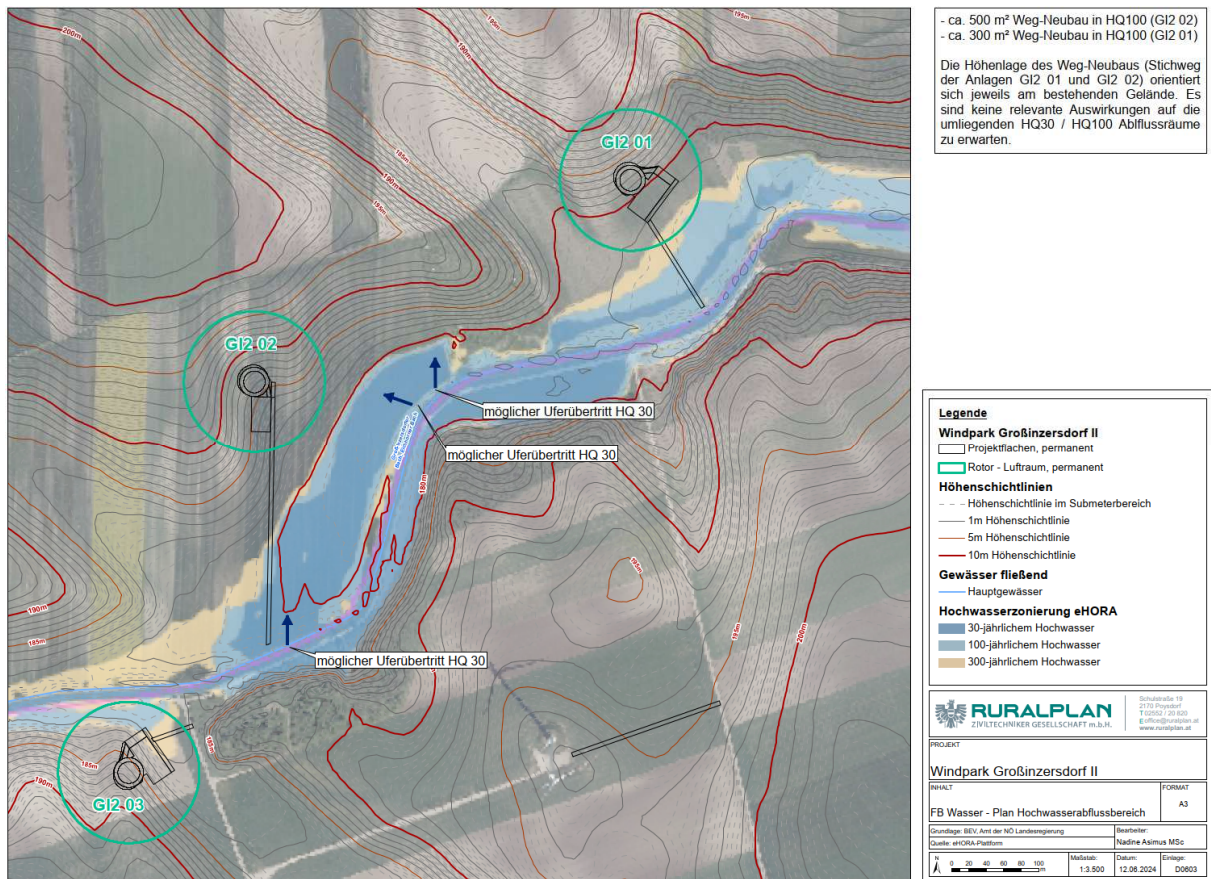
Rodung Wälder Rodung 1	temporär	95 m ²
------------------------	----------	-------------------

I.8.20 Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich

I.8.20.1 Im Einzugsgebiet des Großinzersdorfer Baches kann es bei Hochwasserereignissen (HQ300, HQ100 und HQ30) Gewässer begleitend zu Überflutungen der angrenzenden Flächen kommen.

I.8.20.2 Flächige Baumaßnahmen (Zuwegung und Kranstellflächen) der Anlagenstandorte GI2 01, GI2 02 und GI2 03 kommen im Hochwasserrisikobereich (HQ30, HQ100 und HQ300) zu liegen.





I.8.21 Querungen

I.8.21.1 Querung technischer Einbauten

I.8.21.1.1 Durch die Windparkverkabelung kommt es auf Basis der Leitungsauskunft der umliegenden Einbautenträger zur Querung von den in dargestellten technischen Einbauten.

technische Einbauten	Einbautenträger
Nachrichtenleitung	Netz NÖ GmbH
Nachrichten-Freileitung	
Mittelspannung-Kabelleitung	
Hochspannung-Freileitung	
Gas-Mitteldruckleitung	
Gas-Hochdruckleitung	A1 Telekom Austria AG
Nachrichtenleitung	
Hochspannung-Freileitung	
Wasserleitung	Austrian Power Grid AG
	EVN Wasser GmbH

technische Einbauten	Einbautenträger
Gasleitung	OMV Austria Exploration & Production
Kabelleitung	
Nachrichtenleitung	
Groß-Inzersdorfer Bach, Eichhorner Bach	Gewässer
Ulrichsgraben	
Loidesthaler Bach, Geißleitenbach	
Hofbach	
Zistersdorfer Bach	
Göstingbach	
Steinberggraben	
Zaya	
B40	Landesstraßen
L3026	
L16	
L3044	
L15	
L7	
Weinviertler Lokalbahn	Bahnverbindungen
Drösing-Zistersdorf	

I.8.21.1.2 Im Vorfeld der Erdarbeiten für Wegebau und Windparkverkabelung wird die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort bestimmt und eingemessen, um mögliche Beschädigungen zu vermeiden und das Einvernehmen mit den Betreibern bzw. Eigentümern herzustellen.

I.8.21.1.3 Die Verlegung der Windparkverkabelung sowie auch die Querungen technischer Einbauten erfolgt unter Berücksichtigung folgender Normen und Richtlinien:

- a) OVE E 8120, 2017-07
- b) ÖVGW G B430, 2023-06
- c) ÖNORM B 2533, 2021-04

I.8.21.1.4 Bei Annäherung oder Querungen von Freileitungen werden folgende Vorgaben zum Schutz der Verkabelung berücksichtigt:

- a) Mindestabstand zwischen Windparkverkabelung und dem vorhandenen Masterdungsnetz: 20 m.
- b) Beträgt die Entfernung des Erdkabels weniger als 20 m, so ist in diesem Bereich ein Überspannungsschutz (Kabel in hochspannungsfestem Isolierrohr) vorzusehen.
- c) Beträgt der Abstand zum Masterdungsnetz weniger als 10 m, so ist in diesem Bereich zusätzlich ein Lichtbogenschutz vorzusehen.

I.8.21.2 Querungen von Verkehrsinfrastruktur

I.8.21.2.1 Im Zuge der geplanten Verkabelung kommt es zu folgenden Querungen von Verkehrsinfrastrukturen:

- a) Landesstraße L7
- b) Landesstraße L15
- c) Landesstraße L3044
- d) Landesstraße L16
- e) Landesstraße B40
- f) Landesstraße L3026

I.8.21.2.2 Die Querungen der Landesstraßen erfolgt mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) unter Berücksichtigung der OVE E 8120, 2017-07, wodurch keine Beeinträchtigung der Straßeninfrastruktur zu erwarten ist. Bei diesen Querungen wird jedenfalls eine Mindestverlegetiefe von 1,5 m unter der Fahrbahn eingehalten.

I.8.21.2.3 Das Ansuchen um Sondernutzung von Straßengrund wird im Zuge der Bauvorbereitung / des Bauprojektes eingeholt.

I.8.21.3 Querungen von Entwässerungsanlagen (Drainagen)

I.8.21.3.1 Laut Amt der NÖ Landesregierung (2023) befinden sich im ggst. Untersuchungsgebiet die Entwässerungsgenossenschaften „Großinzersdorf“, „Velm“, „Loidesthal“ und „Zistersdorf“.

I.8.21.3.2 Sollten im Zuge der Verlegearbeiten etwaige Entwässerungsstränge Schaden nehmen, werden diese unmittelbar nach der Kabelverlegung wiederhergestellt.

I.8.21.4 Querungen von Gewässern

I.8.21.4.1 Im Zuge der geplanten Verkabelung kommt es zu Querungen der in der Folge angeführten Gewässer.

- a) Groß-Inzersdorfer Bach, Eichhorner Bach (KG Großinzersdorf)
- b) Zistersdorfer Bach (KG Zistersdorf)
- c) Göstingbach (KG Zistersdorf)
- d) Zaya (KG Neusiedl an der Zaya)
- e) Loidesthaler Bach
- f) Geißleitenbach (KG Velm)
- g) Hofbach (KG Velm)
- h) Steinberggraben (KG Palterndorf)
- i) Ulrichsgraben (KG Loidesthal)
- j) Wassergräben
- k) Guglzipfgraben
- l) Gemeindegraben der Gemeinde Großharras
- m) Pulkau

I.8.21.5 Die Querungen erfolgen mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) unter Berücksichtigung der OVE E 8120, 2017-07.

I.8.22 Dauer der Betriebsphase und Beschreibung der Nachsorgephase

I.8.22.1 Die Windkraftanlagen sind auf eine Lebensdauer von mindestens 25 Jahren ausgelegt. Nach diesem Zeitraum können die Anlagen entweder weiterbetrieben, Anlagenteile erneuert, neue Windkraftanlagen errichtet, oder die gegenständlichen Anlagen abgetragen werden.

I.8.22.2 Für einen Weiterbetrieb wird es gemäß den technischen Vorgaben des Anlagenherstellers erforderlich sein, Untersuchungen hinsichtlich möglicher Materialermüdung und Verschleißerscheinungen an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durch einen hierzu befugten Sachkundigen durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen nach Ablauf der rechnerischen Mindestlebensdauer von 25 Jahren werden in einem Gutachten festgehalten und allfällige Instandsetzungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen festgelegt.

I.8.22.3 Nach dauerhafter Außerbetriebnahme des Windparks wird ein Abbau der Anlagen und Rückbau des Geländes erfolgen. Beim Rückbau wird insbesondere darauf geachtet, dass sich die rückgebauten Flächen soweit dem Gelände angleichen, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden.

I.8.22.4 Sofern es zu diesem Rückbau kommen sollte, werden folgende Schritte durchgeführt:

- a) Aufbau der Krananlage auf der Kranaufstellfläche
- b) Demontage der Anlage und Abtransport der Teile
- c) Rückbau des Fundaments
- d) Rückbau aller Stellflächen

I.8.22.5 Überdeckung aller Flächen mit Oberboden und Rekultivierung der Flächen für eine Rückführung in die landwirtschaftliche Produktion im Einklang mit den dann gültigen Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung.

I.8.22.6 In Zuge der Abbruchphase entstehen Abfälle aus den Anlagenteilen, dem Rückbau des Fundaments und der Kranstellflächen. Die Verwertung und Entsorgung der Abfälle werden entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Stand der Technik durchgeführt werden.

I.8.22.7 Das Fundament wird im Falle einer Abtragung im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer gemäß Stand der Technik (derzeit Bodenrekultivierungsrichtlinie) so weit unter GOK abgeschrämmt, dass eine Bewirtschaftung auf der betroffenen Fläche möglich ist. Der entstandene Hohlraum wird wieder aufgefüllt sowie nach Maßgabe der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung rekultiviert. Die im Boden verbleibenden Betonelemente werden aufgebrochen, um eine Versickerung von Oberflächengewässern zu ermöglichen. Eine vollständige Entfernung der Gründungspfähle ist im Hinblick auf die Nachnutzung in Bezug auf die Wasserdurchlässigkeit und sogar mögliche Verwurzelungen aufgrund der geringen Pfahlquerschnitte nicht erforderlich.

I.8.23 Bauphase

I.8.23.1 Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung

I.8.23.1.1 In einer ersten Phase werden die Standorte sowie die benötigten Wege geodätisch erfasst.

I.8.23.1.2 Die Herstellung der Zuwegung sowie der Windparkverkabelung erfolgt im Vorfeld vor Errichtung der jeweiligen Fundamente.

I.8.23.1.3 Die Errichtung der Windkraftanlagen erfolgt entsprechend dem Bauzeitplan. Die lärmintensiven Bauarbeiten werden vorwiegend während der Tageszeit erbracht. Nicht lärmintensive Tätigkeiten, wie zB das Aufsetzen von Turmsegmenten, können auch während der Nacht und am Wochenende erfolgen.

I.8.23.1.4 Für die Bauphase gelten standardmäßig die folgenden Arbeitszeitsvorgaben, Transporte auf öffentlichen Straßen erfolgen selbstverständlich auch außerhalb dieser Arbeitszeiten:

- a) An Sonn- und Feiertagen werden im Regelfall keine Bauarbeiten durchgeführt.

- b) Der tägliche Baustellenbetrieb erstreckt sich auf den Zeitraum von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr und am Samstag von 06:00 bis 14:00 Uhr. Lärmarme Tätigkeiten können auch in der Zeit von 19:00 bis 6:00 Uhr sowie sonn- und feiertags durchgeführt werden (wie zB Innenausbau der Anlagen).
- c) In Ausnahmefällen (an drei Tagen pro WEA) können Bauarbeiten auf den Baustellen auch über obige Befristung hinaus an Werktagen sowie auch sonn- und feiertags durchgeführt werden.
- d) Bei diesen Ausnahmefällen handelt es sich um Arbeiten die:
 - da) komplett und unterbrechungsfrei in einem Arbeitsgang durchzuführen sind, wie beispielsweise Betonierungsarbeiten bei Fundierung
 - db) von externen Einflüssen abhängig, an bestimmten Terminen, oder in begrenzten Zeitfenstern durchzuführen sind, wie beispielsweise für die Turmerrichtungen in windfreien Zeitfenstern.

I.8.23.1.5 Eine Baustellenbeleuchtung, insbesondere beim Anlagenaufbau, ist in der Regel nicht vorgesehen.

I.8.23.2 Baustelleneinrichtung

I.8.23.2.1 Die Arbeiten für die Errichtung der Windkraftanlagen wird entweder an einen Generalunternehmer oder an einzelne Gewerke (Zuwegung, Kabelverlegung, Fundamentierung, Lieferung und Errichtung der WEA) vergeben. Dies wird im Zuge der Detailplanung entschieden und danach eine oder mehrere entsprechende Ausschreibung(en) durchgeführt.

I.8.23.2.2 Als Baustelleneinrichtung werden benötigt:

Anlagen Firma	4 Baustellen Container
	2 Baustellen WC
Baufirma:	2 Baustellen Container
	1 Baustellen WC

I.8.23.2.3 Die Baustelleneinrichtung wird je nach Baufortschritt zu den jeweiligen Windkraftanlagen umgestellt.

I.8.23.3 Zu- und Abfahrtswege sowie verkehrstechnische Erfordernisse

I.8.23.3.1 Ausbau der Zu- und Abfahrtswege

Aufgrund der Erfahrung aus anderen Projekten, werden die Wege in einer Breite von mindestens 4 m bzw auf die Breite der Wegparzelle ertüchtigt. Die Stichzuwegungen zu den Kranstellflächen werden in einer Breite von 4,5 m gebaut. Die Stichzuwegungen erfolgen nach Möglichkeit auf kürzestem Weg.

Die Wege werden in der Regel geschottert in einer Tiefe von 0,65 m errichtet. Nach der geodätischen Untersuchung kann auch alternativ die Befestigung durch hydraulisch gebundene Stabilisierung und geringerer Ausbautiefe erfolgen.

Enge Kreuzungen und Kurven werden für die Sondertransporte trompetenförmig ausgebaut. Somit sind für den Standard-LKW diese Kreuzungen ebenfalls problemlos befahrbar. Die Transporte von Beton, Eisen, Schotter, etc erfolgen ebenfalls auf den für die Sondertransporte entsprechend ausgebauten Wegen. Stichzuwegungen und Montageplätze

Die WEA Standorte sind jeweils durch einen kurzen neugebauten Weg auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Parzellen erschlossen.

Nahe den Anlagen wird eine dauerhafte Kranstellfläche errichtet, die als Stellfläche für den Baukran dient. Darüber hinaus ist eine temporäre Vormontage für die Lagerung, bzw für den Zusammenbau der einzelnen angelieferten Bauteile und je zwei Flächen pro WEA für die Lagerung der Rotorblätter nötig. Die genaue Lage und das genaue Ausmaß der Zu-, Abfahrtswege und Montageplätze ist den Plänen in Teil B des Einreichoperats zu entnehmen.

I.8.23.4 Logistikflächen

Es ist eine Logistikfläche im Projektgebiet geplant. Auf dieser Fläche können Anlagenteile zwischengelagert und gegebenenfalls bei Notwendigkeit auf Sondertransportmittel umgeladen werden.

Für die Aufgaben der Bauleitung, als Aufenthaltscontainer, sowie für anderweitige auf der Baustelle notwendige Büroarbeiten (Führung des Bautagebuchs, etc) wird ein Bürocontainer auf dieser Logistik- bzw Umladefläche aufgestellt. Die Lage dieser Flächen kann den Plänen in Teil B des Operats entnommen werden.

I.8.23.5 Kabelverlegung

I.8.23.5.1 Die Verlegung der Energiekabel erfolgt möglichst auf öffentlichem Gut und bei Privatgrundstücken möglichst in Wegen.

I.8.23.5.2 Die exakte Kabellage bei oder nach der Verlegung wird eingemessen und die Pläne allen Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt.

I.8.23.5.3 Bei der Kabelverlegung werden die einschlägigen österreichischen Normen eingehalten, insbesondere umfasst dies die OVE E 8120 Verlegung von Energie, Steuer- und Messkabeln

I.8.23.5.4 Die Verlegung erfolgt standardmäßig durch Einpflügen der Kabel mit einem Abstand von ca. 40 cm zwischen den Systemen. Dabei kommt in der Regel ein statischer Kabelpflug zum Einsatz. Dieser verfügt über einen Schwertschuh, der das Erdreich wegpresst und damit einen Kanal bildet. An diesem Schwertschuh ist das Verlege-Element angebracht, das je nach Gelände eine Länge zwischen ca. 2 und 5 Meter und ein Eigengewicht von rund 1 Tonne aufweist. Dieses Verlege-Element glättet den Kanal und verdichtet die Schlitzwände. Die Kabelleitung wird dann in diesen geglätteten Kanal ohne spitzes Material abgelegt.

I.8.23.5.5 In der Nähe von Einbauten bzw in Bereichen von asphaltierten Flächen werden die Kabel in offener Bauweise in Bündel in offenen Künetten in Sand verlegt (Verfüllen mit nicht scharfkantigem Material). Die Kabelverlegung in offener Bauweise erfolgt gemäß OVE E 8120 2017 07 01 in einer Mindesttiefe von 1,2 m, wobei - bedingt durch die zu verlegende Kabeltype (HDPE-Mantel) - bei Künettensohlen und Verfüllmaterialien, die keine scharfen, spitzen oder kantigen Steine aufweisen nach Rücksprache mit der Bauleitung auf die Verwendung von Bettungssand verzichtet werden kann.

I.8.23.5.6 Zu den Erdkabeln werden Lichtwellenleiter in Kabelrohren mitverlegt, welche für die Kommunikationsanbindung der WEA vorgesehen sind. Weiters wird in der

Künette und auch beim Einpflügen über den Energiekabeln in ca. halber Tiefe der Eingrabung ein entsprechendes Kabelwarnband mitgeführt. Kabelabdeckplatten und Kabelschutzrohre werden dort verwendet, wo die Gefahr einer Beschädigung besteht sowie bei Kreuzungen bzw im Nahbereich von anderen Einbauten bzw bei offener Bauweise auf Anordnung der Bauleitung.

I.8.23.5.7 Bei der Mittelspannungs-Verkabelung wird mit jedem Kabelsystem ein Erdungsbandeisen oder ein Runderder mitverlegt. Bei parallel verlaufenden Systemen wird ein gemeinsamer Erder für alle Systeme mitverlegt. In Bereichen, wo die Kabelleitungen mittels Spülbohrung in getrennten Rohren verlegt werden, wird wiederum jedes System einzeln durch ein eigenes Erdungsbandeisen geschützt.

I.8.23.5.8 Mindestabstände zu betroffenen Einbauten werden je nach dementsprechend gültigen Normen eingehalten. Vor Baubeginn wird mit den entsprechenden Einbauten-Inhabern Kontakt aufgenommen und die in beiderseitigem Einvernehmen abgestimmten Anforderungen bezüglich Bauausführung und -ablauf eingehalten.

I.8.23.5.9 Notwendige Querungen von bestehenden Einbauten (zB Öl- oder Gasleitungen) werden grundsätzlich in offener Bauweise ausgeführt. Es wird darauf geachtet, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Korrosionsschutzes kommt. Für die Leitungsquerungen werden die weiter unten näher dargelegten vorgeschriebenen Maßnahmen seitens der Leitungsbetreiber eingehalten.

I.8.23.5.10 Vor Beginn der Grabungsarbeiten werden die betroffenen Einbautenträger erneut verständigt und jedenfalls ein Einvernehmen über die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen hergestellt.

I.8.23.6 Bautechnische Ausführung sowie Massenmanagement und Zwischenlager

I.8.23.6.1 Im Zuge der Errichtung der WEA werden teilweise Geländeänderungen vorgenommen.

I.8.23.6.2 Während der Bauphase für das Fundament sowie während der Aufstellphase werden Zwischenlagerflächen für das Aushubmaterial sowie Auslegeflächen für die Rotorblätter und Turmteile benötigt, die unmittelbar nach Errichtung der Anlage wiederhergestellt werden. Das überschüssige Aushubmaterial wird auf eine Deponie verführt bzw bei entsprechender Eignung vor Ort verwendet, um Teile der Zu-

wegung und der Kranstellflächen zu ebnen. Der An- und Abtransport erfolgt auf dem übergeordneten Autobahn- und Bundesstraßennetz sowie über das landwirtschaftliche Güterwegenetz im Vorhabensgebiet.

I.8.23.6.3 Bei der Errichtung des Fundaments werden folgende Maßnahmen zu einer entsprechenden Gestaltung und Sicherung der Baugrube bzw Schutz von Boden und Grundwasser ergriffen:

- a) Sollte ein Auspumpen der Baugrube notwendig werden, wird das Pumpwasser einer oberflächlichen Versickerung zugeführt. Ein Ableiten in Gräben oder Oberflächenwässer erfolgt nicht.
- b) Sicherung von Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte gegen Versickerung oder Boden- und Grundwasserverunreinigungen
- c) Lagerung von Maschinen und Geräten am Ende des Arbeitstages bzw bei Unterbrechungen außerhalb von etwaigen Gewässerbetten

I.8.23.6.4 Vor Baubeginn wird das Einvernehmen mit den Eigentümern bzw mit deren Verwaltern der vom Vorhaben berührten Leitungen und Straßen bezüglich Bauausführung und -ablauf hergestellt.

I.8.23.7 Betriebsmittel sowie Lagerung von Baustoffen

I.8.23.7.1 Die Lagerung von Kleinteilen sowie Betriebsmitteln erfolgt in den Baustellencontainern. Die angelieferte Bewehrung wird neben dem jeweiligen Fundament zwischengelagert, der Beton wird mittels Fertigbetonmischfahrzeugen angeliefert. Die WEA-Teile werden vom Sondertransport aus direkt versetzt oder auf den geschotterten Flächen zwischengelagert.

I.8.23.7.2 Potenziell gefährliche Baustoffe oder Betriebsmittel werden nur in Tagesbedarfsmengen an der Baustelle bereitgehalten und sachgemäß gelagert.

I.8.23.8 Eingesetzte Baugeräte

I.8.23.8.1 Für die Zuwegung, die Fundamentherstellung und die Aufstellung der WKA werden eingesetzt:

- Hydraulikbagger
- Gräder bzw Radbagger

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| - Mobilbagger | Rüttler (Tauchrüttler) |
| - Transport LKWs nach Bedarf | Baukran (über 80 kW) |
| - Betonmischwagen nach Bedarf | Stromaggregat (50 – 200 kW) |
| - Walze | Betonmischer (Betonpumpe) |
| - Schubraupe | Ramme |

I.8.23.8.2 Für die Kabelverlegung wird ein Kabelpflug eingesetzt. Ist der Einsatz eines Kabelpflugs aufgrund von Querungen bzw in Bereichen mit befestigter Oberfläche nicht möglich, erfolgt die Kabelverlegung in offener Bauweise. Die anschließende Bodenverdichtung erfolgt mit Planierraupen (max zwei) bzw einer Vibrationswalze, nach Platzieren des Materials mittels eines Gräders bzw mittels einer Planierraupe mit Schaufel. Die Querung von breiteren Straßen und größeren, wasserführenden Bächen erfolgt mittels Spülbohrung.

I.8.23.9 Energieversorgung

I.8.23.9.1 Der während der Bauzeit benötigte Baustrom wird mittels mobilen Stromgeneratoren zur Verfügung gestellt. Dieser wird vor allem für die Baustellencontainer, für das Laden der Akkuschauber sowie für den Hochdruckreiniger benötigt. Die benötigte Strommenge wird mittels Baustellenaggregat erzeugt. Der benötigte Treibstoff wird in handelsüblichen Kanistern angeliefert und im Baustellencontainer aufbewahrt.

I.8.23.9.2 Für das Bau- bzw Aufbaupersonal werden Baustellen WCs zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Abfälle werden in Containern bzw Gitterboxen gesammelt und entsorgt.

I.8.23.10 Abwasser

I.8.23.10.1 Auf der Baustelle wird Wasser benötigt, im Wesentlichen lediglich zum Betrieb der Baustellentoiletten und für weitere Baustellentätigkeiten während der Bauzeit. Die Entsorgung des Abwassers wird von dafür beauftragten Unternehmen durchgeführt.

I.8.23.11 Abfälle und Reststoffe

I.8.23.12 Die anfallenden Abfälle in der Bauphase werden in einem Container bzw einer Gitterbox gesammelt und ordnungsgemäß durch ein dafür befugtes Unternehmen entsorgt.

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 50/2025, insbesondere §§ 44a ff und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 35/2025, insbesondere § 3 Abs 1 bis 3, § 5, § 16, § 17 Abs 1 bis 6, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a in Verbindung mit:

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 50/2025

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl 7800-0 idF LGBl Nr 27/2024, insbesondere § 5, § 11 und § 12

NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl 7810-0 idF LGBl Nr 68/2021, insbesondere § 1, § 2, § 3 und § 7

Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 73/2018, insbesondere § 21 Abs 4, § 32 Abs 1, Abs 2 lit c, § 38 und § 105

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen (Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV), BGBl II Nr 327/2005

Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG) StF: BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 50/2025 insbesondere § 42, § 43 und § 44

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992), BGBl Nr 106/1993 idF BGBl I Nr 204/2022 insbesondere § 11

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl II Nr 308/2020 idF BGBl. II Nr. 329/2024

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl Nr 253/1957 idF BGBl I Nr 153/2024, insbesondere § 85, § 91 und § 94

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl Nr 440/1975 idF BGBl I Nr 144/2023, insbesondere §§ 17 ff

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl Nr 457/1995 idF BGBl I Nr 56/2024, insbesondere § 92

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) BGBl. Nr. 533/1923 idF BGBl. I Nr. 41/2024, insbesondere § 5

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl 5500-0 idF LGBl Nr 41/2023, insbesondere § 7

NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl 3700-0 idF LGBl Nr 101/2022, insbesondere § 1 und § 2

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl Nr 1/2015 idF LGBl Nr 40/2025, insbesondere § 1

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl Nr 3/2015 idF LGBl Nr 10/2024, insbesondere § 20 Abs 6

Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich LGBl. 8001/1-0 idF LGBl. Nr. 47/2024

NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG), LGBl 6160-0 idF LGBl Nr 57/2023

Begründung

1 Sachverhalt/Antrag und Verfahrensverlauf

1.1 Die WLK Projektentwicklungs GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 04. März 2024 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Großinzersdorf II“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) gestellt.

1.2 Mit Edikt vom 27. August 2024 wurde gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 und gemäß den § 44a und § 44b AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, dem Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

1.3 Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 27. August 2024 bis einschließlich 10. Oktober 2024 in den Standortgemeinden Zistersdorf, Palterndorf-Dobermannsdorf, Neusiedl an der Zaya, Velm-Götzendorf und Spannberg sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und bestand die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben einzubringen.

1.4 Während der Auflage langten Einwendungen/Stellungnahmen der NÖ Umweltanwaltschaft vom 17. September 2024, der Netz Niederösterreich GmbH vom 03. Oktober 2024, von BirdLife Österreich vom 04. Oktober 2024, der Umweltorganisation VIRUS vom 10. Oktober 2024 und der Alliance for Nature vom 10. Oktober 2024 ein.

1.5 Aufgrund der eingeholten Gutachten wurde von der UVP-Behörde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive des Auflagenkataloges und der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen erstellt.

1.6 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

1.7 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (Umweltbundesamt GmbH) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 mit Edikt vom 24. April 2025 die Kundmachung im Internet.

1.8 Die im Zuge des Ermittlungsverfahrens von der Behörde eingeholten Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Auflagenkatalog und fachlicher Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen wurden den Parteien mit Parteiengehör vom 05. Mai 2025 mittels Downloadlink zur Verfügung gestellt oder konnten von Verfahrensparteien bei der UVP-Behörde im Wege der Akteneinsicht eingesehen werden.

1.9 Im Zuge des Parteiengehörs sind Stellungnahmen eingelangt: Stellungnahme des Arbeitsinspektorats Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 07. Mai 2025, der NÖ Umweltanwaltschaft vom 13. Mai 2025 und der WLK Projektentwicklungs GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, vom 02. Juni 2025 sowie die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen beziehungsweise auf das TGA Biologische Vielfalt des Sachverständigen für Biologische Vielfalt, Herrn DI Wolfgang Suske, vom 30. Juni 2025.

1.10 Mit persönlicher Verständigung vom 08. Juli 2025 sowie Anschlag in den Standortgemeinden sowie der Gemeinde, in welcher die Verhandlung abgehalten wurde, wurde die Verhandlung für den 22. August 2025 anberaumt und erfolgte ein Parteiengehör mit Stellungnahmefrist 31. Juli 2025.

1.11 Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs 2 UVP-G 2000 Konkretisierungen von Vorbringen jedenfalls bis spätestens 31. Juli 2025 schriftlich bei der Behörde einzubringen sind. Verspätete Vorbringen sind im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

1.12 Im Zuge des Parteiengehörs vom 08. Juli 2025 bzw der Konkretisierung des Verfahrens sind Stellungnahmen der BH Gänserndorf vom 15. Juli 2025, der NÖ Umweltschutzanstalt vom 24. Juli 2025, der ALLIANCE FOR NATURE vom 30. Juli 2025 (eingelangt am 01. August 2025) und der Umweltorganisation VIRUS vom 31. Juli 2025 eingelangt.

1.13 Gemäß § 16 Abs 1 letzter Satz UVP-G 2000 wurde in der Verhandlungsverständigung die mündliche Verhandlung auf die Fachbereiche Biologische Vielfalt, zu den Einwendungen erhoben wurden, sowie die Erörterung der Frage einer allfälligen Parteistellung eingeschränkt.

1.14 Am 22. August 2025 wurde am Sitz der Behörde die mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher kein Vertreter der ALLIANCE FOR NATURE oder der Umweltorganisation Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS) teilgenommen haben. Aufgrund des Verhandlungsergebnisses ging die Behörde von einer Entscheidungsreife des Verfahrens aus und wurde gemäß § 39 Abs 3 AVG iVm § 16 Abs 3 UVP-G 2000 das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt.

2 Vorbringen Beteiligten

2.1 Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist des Antrages

Folgende Personen bzw Personengruppen haben bei der NÖ Landesregierung während der Auflagefrist Einwendungen erhoben bzw rechtserhebliche Stellungnahmen abgegeben:

2.1.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzanstalt vom 17. September 2024

[...]

Seitens der NÖ Umweltschutzanstalt wird zu den übermittelten Projektunterlagen bzw. der UVE für das Vorhaben „Windpark Großinzersdorf II“ wie folgt Stellung genommen:

Das gegenständliche Projekt sieht die Errichtung von 5 Windkraftanlagen in der WE 15 – Zone vor. Gemäß dem Kleinregionalen Fachkonzept March-Thaya-Region: Großkrut Nord, AltlichtenwarthDürnkrot Ost; Eignungs- und Ausschlussflächen für die Widmung von Windkraftanlagen für 18 Gemeinden im Be-

reich Weinviertel Nordost aus Sicht des Vogelschutzes (Februar 2015) kommt der geplante Windpark jedoch in einer Ausschlusszone (rote Zone) zu liegen. Das bedeutet, dass aus Sicht der Ornithologie hier keine Windkraftanlagen errichtet werden sollten. Das Projektsgebiet befindet sich in einer Entfernung von rund 6,5 km zum Natura 2000-Europaschutzgebiet „March-Thaya-Auen“, welches bekanntermaßen ein national und europaweit relevantes Brutvorkommen für gefährdete und geschützte Arten wie z.B. Rotmilan, Seeadler und Kaiseradler aufweist. Der Fachbericht Tiere, Pflanzen und Lebensräume (TB Raab, Nov. 2023) belegt durch die erhobenen Beobachtungsdaten und ausgewerteten Telemetriedaten, dass das Untersuchungsgebiet insbesondere durch den Rotmilan und Kaiseradler einer hohen Nutzungsintensität als Nahrungsgebiet unterliegt. Weiters wurden auch Übernachtungspunkte des Rotmilans auf den Gehölzbeständen entlang des Großinzersdorfer Baches vermerkt.

Im nahen Umfeld des gegenständlichen Projektvorhabens sind bereits für drei weitere Windparks (Dürnkrut IV, Rustenfeld und Rustenfeld II) UVP-Verfahren anhängig. In Summe betrachtet, würde durch die Errichtung aller vier Vorhaben ein großer Lebens- bzw. Nahrungsraum für die relevanten Greifvögel nachhaltig beeinträchtigt werden. Der betroffene Landschaftsraum ist durch bereits bestehende Windkraftanlagen und genehmigte Vorhaben derart überprägt, dass ein weiterer Ausbau der Windenergie in diesem Gebiet eine fortschreitende Degradierung und Verlust an Lebensraum bedeuten würde.

Da die Offenlandschaft (das Projektsgebiet) in der Umgebung zu den March-Thaya-Auen insbesondere zur Nahrungssuche in einer relativ hohen Frequenz von Rotmilan und Kaiseradler befliegen wird, wird nicht nur das mögliche Tötungsrisiko durch Kollision sondern auch die flächige Einschränkung des Lebensraumes und somit der Verlust an Habitat für diese Arten als massive erhebliche Auswirkung erachtet. Eine diesbezügliche fachliche Aussage zum nachgewiesenen Meideverhalten von Kaiser- und Seeadler in Bezug auf Windkraftanlagen wird im Gutachten Raab R., R. Raab & P. Hacker (2022): Ergänzende naturschutzfachliche Stellungnahme Windpark Engelhartstetten, Änderungsverfahren getroffen.

Zur Einschätzung des Tötungsrisikos von Greifvögeln durch direkte Kollision mit Windkraftanlagen wird die aktuelle Studie Dokumentierte Todesursachen von Kaiseradlern in Österreich (BirdLife Österreich, Mattias Schmidt, Februar 2024) zitiert.

Diese belegt, dass die Todesursache „Kollision-Windkraft“ in Österreich aufgefundenen Kaiseradler im Zeitraum 2019-2023 die häufigste Todesursache mit 29 % darstellte. Weiters wird ausgeführt, dass der Aspekt der Kollision mit Windkraftanlagen eine ernstzunehmende Bedrohung für den Erhalt des Kaiseradlers in Österreich darstellt. Da Kollisionen vor allem in Bereichen mit starker Nutzung auftreten, ist der Verzicht auf die Errichtung neuer Windkraftanlagen in solchen Gebieten dringend nötig, um die Kollisionsgefahr nicht weiter zu erhöhen.

Der betroffene Naturraum ist vom Vorkommen gefährdeter und geschützter Greifvögel geprägt und hat insbesondere aus ornithologischer Sicht einen hochrangigen naturschutzfachlichen Wert. Es ist daher neben der Beurteilung des Einzelvorhabens auch die kumulative Betrachtung möglicher negativer Umweltauswirkungen mit bestehenden Windparks von Relevanz, schließlich zählen die March-Thaya-Auen zu den bedeutendsten Greifvogelgebieten Österreichs. Eine gesamtgesellschaftliche Betrachtung der in Summe für die Errichtung von Windkraftanlagen „verbauten“ Flächen und die Auswirkungen auf die Avifauna (hinsichtlich der aktuellen Bestände und deren Erhaltungszustand und Entwicklungspotential) im beurteilungsrelevanten Landschaftsraum ist daher unerlässlich.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird auf Grund obiger Ausführungen das Vorhaben als nicht umweltverträglich erachtet. Im Projekt sind zwar entsprechende Maßnahmen vorgesehen um die Eingriffserheblichkeit zu vermindern, diese sind aber nach Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft nicht ausreichend um in Hinblick auf den Schutz der Greifvögel eine Beanspruchung des Projektgebietes durch Windkraftanlagen begründen zu können.

Eine abschließende Stellungnahme im Verfahren kann jedoch erst nach dem Vorliegen der einzelnen Fachgutachten erfolgen.

[...]

2.1.2 Stellungnahme der Netz Niederösterreich GmbH vom 03. Oktober 2024

[...]

durch die Errichtung der angeführten Windkraftanlagen ist die bestehende 110-kV-Leitung Spannberg – Neusiedl/Zaya der Netz Niederösterreich GmbH betroffen.

Zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der vertikalen Turmachse der Windenergieanlage (WEA) ist mit Bezug auf OVE EN 50341-1:2020 und OVE EN 50341:2023, Abschnitt 5.9.3 AT.5, und den Vorgaben der Netz NÖ grundsätzlich folgender Abstand einzuhalten:

$$\alpha_{WEA} = 0,5 \cdot D_{WEA} + a_{RaumWEA} + a_{LTG} + a_{RaumLTG}$$

Dabei ist

α_{WEA} : Horizontaler Mindestabstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der vertikalen Turmachse der Windenergieanlage

D_{WEA} : Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage

$a_{RaumWEA}$: Horizontaler Arbeits-, Schwenk und Manipulationsbereich für Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Windenergieanlage (15m).

α_{LTG} : Horizontaler spannungsabhängiger Mindestabstand (20m)

$a_{RaumLTG}$: Horizontaler spannungsabhängiger Abstand entsprechend für Umbau, Ausbau und Ersatzneubau der Freileitung (15m).

a_{WEA} errechnet sich demnach wie folgt:

$$a_{WEA} = 0,5 \times 162m + 15m + 20m + 15m = 131m$$

Abstand der einzelnen Windenergieanlagen:

(Die Auslegerlänge - der Abstand ist zum äußersten ruhenden Leiter zu bemessen - ist berücksichtigt.)

Gl2-01 zur 110-kV-Leitung größer 1000m

Gl2-02 zur 110-kV-Leitung 844,3m

Gl2-03 zur 110-kV-Leitung 806,5m

Gl2-04 zur 110-kV-Leitung 723,4m

Gl2-05 zur 110-kV-Leitung größer 1000m

Wie beschrieben, wird bei den gegenständlichen Anlagen der Mindestabstand aWEA zur Freileitung eingehalten und die Forderungen der OVE EN 50341-1:2020 und OVE EN 50341-2-1:2023 erfüllt.

Die Leiter der o.a. 110-kV-Leitungen liegen außerhalb der Nachlaufströmung.

Daher teilen wir hinsichtlich der 110-kV-Leitungen der Netz NÖ mit, dass bei plan-gerechter Ausführung (Bezugnahme auf die am 30.9.2024 per E-Mail an uns ge-sandten Koordinaten) keine Einwände gegen das Bauvorhaben bestehen.

Der Mindestabstand einer Kabelleitung zum sichtbaren Teil der Fundamente be-troffener 110-kV-Leitungen der Netz NÖ darf 4m nicht unterschreiten.

Sollte bei Grabungsarbeiten die Erdungsanlage eines Stützpunktes freigelegt wer-den, ist umgehend mit der unten genannten Kontaktperson der Netz NÖ Rück-sprache zu halten.

Wir weisen darauf hin, dass bei Arbeiten an den Anlagen oder Bauwerken in der Nähe von Freileitungen die Vorgaben laut Netz NÖ Arbeitsanweisung Nr. 59 sowie ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 in der geltenden Fassung einzuhalten sind.

Darüber hinaus wird auf die weitem einzuhaltenden Festlegungen der Ö-VE/ÖNORM EN 50110-1 verwiesen.

Arbeiten im Bereich der bestehenden und in Betrieb befindlichen 110-kV-Freileitung sind zeitgerecht (min 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten) mit Netz NÖ GmbH, Abtl. NB-HS, Herrn Ing. Payr, Mobil-Tel.: 0676 810 32159, abzustimmen.

Der Empfänger dieses Schreiben ist verpflichtet, dieses Dokument an den zustän-digen Bauherren weiterzuleiten.

Wir ersuchen um Aufnahme in die Verhandlungsschrift und um Zustellung des Be-scheides sowie den Erhalt dieses E-Mails zu bestätigen.

[...]

2.1.3 Stellungnahme der Umweltorganisation BirdLife Österreich vom 04. Oktober 2024

[...]

Gesamtbelastung der Region

Vor diesem Hintergrund sieht BirdLife Österreich, dass die Region aufgrund der vogelkundlichen Bedeutung sowie der bereits bestehenden Windkraft-Anlagen die Tragfähigkeit eines verträglichen Ausbaus der Windenergienutzung erreicht hat. Die ca. 110 Anlagen auf 487 km² stellen einen der höchsten Dichten an WKAs in Österreich dar, vor allem, wenn man den hohen Anteil an Europaschutzgebiets-Fläche (ESG) berücksichtigt (mehr als 100km²). Zudem sind auch weitere Projekte eingereicht bzw. in Planung.

In Anbetracht der hohen Nutzungsintensität von sensiblen Arten sind durch einen weiteren Ausbau signifikante Verschlechterungen für die Arten zu erwarten. Verstärkt wird dieser Umstand dadurch, dass die im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens (aber auch weiterer geplanten Vorhaben) betroffenen Flächen eine starke Nutzung einzelner Schutzgüter aufweisen.

Ergebnisse der UVE

Die in dem UVE Teilbericht „Windpark Großinzersdorf II Tiere, Pflanzen und Lebensräume“ (Raab et al. 2024a) dargestellten Ergebnisse, zeigen zum Teil hohe bis sehr hohe Nutzungsfrequenzen von windkraftsensiblen Arten sowohl im Prüf- als auch im Planungsraum.

Methodisch ist aber festzuhalten, dass dieser vom BirdLife Leitfaden abweicht und die Ergebnisse nur bedingt vergleichbar sind (BirdLife Österreich 2021).

Ungeachtet der methodischen Abweichung unterstreichen die Ergebnisse die naturschutzfachliche Bedeutung der Fläche.

Besonders betroffene Schutzgüter

Folgend wird eine Auswahl an besonders betroffenen Schutzgütern behandelt. Weitere Arten wie Sakerfalke, Schwarzmilan oder Rohrweihe sind vom weiteren

Ausbau durch Lebensraumverlust bzw. Degradierung aber jedenfalls auch betroffen.

[...]

Gesamtbelastung der Region

Vor diesem Hintergrund sieht BirdLife Österreich, dass die Region aufgrund der vogelkundlichen Bedeutung sowie der bereits bestehenden Windkraft-Anlagen die Tragfähigkeit eines verträglichen Ausbaus der Windenergienutzung erreicht hat. Die ca. 110 Anlagen auf 487 km² stellen einen der höchsten Dichten an WKAs in Österreich dar, vor allem, wenn man den hohen Anteil an Europaschutzgebiets-Fläche (ESG) berücksichtigt (mehr als 100km²). Zudem sind auch weitere Projekte eingereicht bzw. in Planung.

In Anbetracht der hohen Nutzungsintensität von sensiblen Arten sind durch einen weiteren Ausbau signifikante Verschlechterungen für die Arten zu erwarten. Verstärkt wird dieser Umstand dadurch, dass die im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens (aber auch weiterer geplanten Vorhaben) betroffenen Flächen eine starke Nutzung einzelner Schutzgüter aufweisen.

Ergebnisse der UVE

Die in dem UVE Teilbericht „Windpark Großinzersdorf II Tiere, Pflanzen und Lebensräume“ (Raab et al. 2024a) dargestellten Ergebnisse, zeigen zum Teil hohe bis sehr hohe Nutzungsfrequenzen von windkraftsensiblen Arten sowohl im Prüf- als auch im Planungsraum.

Methodisch ist aber festzuhalten, dass dieser vom BirdLife Leitfaden abweicht und die Ergebnisse nur bedingt vergleichbar sind (BirdLife Österreich 2021).

Ungeachtet der methodischen Abweichung unterstreichen die Ergebnisse die naturschutzfachliche Bedeutung der Fläche.

Besonders betroffene Schutzgüter

Folgend wird eine Auswahl an besonders betroffenen Schutzgütern behandelt. Weitere Arten wie Sakerfalke, Schwarzmilan oder Rohrweihe sind vom weiteren

Ausbau durch Lebensraumverlust bzw. Degradierung aber jedenfalls auch betroffen.

Kaiseradler

Die Region wird aktuell von zumindest 5 Revier-Paaren des Kaiseradlers genutzt. Ein Paar brütet im ESG March-Thaya-Auen (AT1202V00), drei im ESG Soutok – Tvrdonicko (CZ0621027) und 1 im ESG Zahorske Pomoravie (SKCHVU016). Ein Revier ist außerhalb der ESGs im Agrarland angesiedelt.

Im Jahr 2022 siedelte sich temporär ein adultes Paar südlich des Projektgebiets zu Beginn der Brutzeit an und wurde mit Nistmaterial sowie Horst (<1500m zur nächsten geplanten Windkraftanlage des Vorhabens) beobachtet. Es kam aber offensichtlich zu keiner Ei-Ablage. Unter Berücksichtigung der Beobachtungen sowie nach Einschätzung von Art-Experten, dürfte es sich bei dem Paar um das auch auf slowakischer Seite ansässige Brutpaar handeln, welches das Gebiet intensiv nutzen dürfte. So konnten auch im Winter 2023/2024 wieder zwei Adultvögel (17.2.2024) südlich des Projektgebiets nachgewiesen werden. Durch das Vorhaben ist damit ein Schutzgut des ESG Zahorske Pomoravie (SKCHVU016) mit hoher Wahrscheinlichkeit direkt betroffen. Eine grenzüberschreitende UVP ist daher notwendig bzw. zu prüfen.

Zudem wird die Region von einer unbestimmten Anzahl an immaturen Kaiseradlern intensiv genutzt, wie aktuelle Auswertungen von telemetrierte Kaiseradlern zeigen. So liegt der Projektstandort in einer von immaturen Kaiseradlern stark genutzten Zone. Dies gilt sowohl in Hinblick des Aktionsraum auf Betrachtungsebene von Niederösterreich (Abbildung 1) als auch auf Ebene von Mitteleuropa (Abbildung 2).

[...]

Zu den Telemetrie-Darstellungen der UVE (Raab et al. 2024b) ist u.a. anzumerken, dass die Darstellungen/Auswertungen auf einer geringeren Anzahl an Individuen basieren und nicht die Landesfläche NÖ als Bezugsraum aufweisen. Zudem ist die Raumnutzung während des Sommerhalbjahres, aber nicht jene während des Winterhalbjahres dargestellt. Letztere Periode ist aber nicht weniger relevant um die naturschutzfachliche Eignung des Projektes zu bewerten. Aufgrund der

derzeitigen Erkenntnisse wird das Gebiet jedenfalls intensiv vom Kaiseradler genutzt. Dies zeigen auch andere Auswertung des TB Raabs für andere angrenzende Windparks (z.B. Rustenfeld 1, Raab et al. 2024b).

[...]

Aktuell stellen Kollisionen mit Windkraftanlagen die häufigste dokumentierte Todesursache für Kaiseradler in Österreich dar (Zeitraum 2016-2023, Schmidt 2024). Räumlich zeigt sich ein klarer Zusammenhang in Hinblick auf Mortalitätswahrscheinlichkeit und Nutzungsintensität der immaturen Kaiseradler. So erfolgten 10 der 12 bekannten Kollisionen in Bereichen mit einer hohen bzw. sehr hohen Nutzungsintensität (75% bzw. 50% Wahrscheinlichkeitskontur).

Durch das gegenständliche Vorhaben würde die Gesamtbelastung in der Region steigen und wertvoller Lebensraum für den Kaiseradler verloren gehen. Zudem muss aufgrund der hohen Nutzungsdichte von einem klar erhöhten Kollisionsrisiko im Projektgebiet ausgegangen werden.

[...]

Seeadler

Die Region March-Nord wird aktuell sowohl von immaturen als auch brütenden Seeadler intensiv genutzt. In den Wintermonaten sind in diesem Bereich für Mitteleuropa sehr hohe Dichten nachgewiesen (z.B. Results of the 4th Pannonian Eagle Census 2021; Results of the 5th Pannonian Eagle Census 2022). Die Art ist Brutvogel im ESG March-Thaya-Auen (AT1202V00), ESG Soutok – Tvrdonicko (CZ0621027) und im ESG Zahorske Pomoravie (SKCHVU016). Eine Nutzung bzw. die hohe Bedeutung der Region March-Nord durch die Brutvögel bzw. deren Jungvögel ist fachlich unstrittig. Die überregionale, hohe Nutzung und Bedeutung des Gebiets für immature Vögel während des Dispersal ist in Abbildung 2 (Quelle: Probst et al. 2024) dargestellt.

[...]

In Hinblick auf die Darstellungen der Telemetrie der UVE (Raab et al. 2024b) ist u.a. anzumerken, dass die Darstellungen/Auswertungen auf einer geringeren Anzahl an Individuen basieren und nicht die Landesfläche NÖ als Bezugsraum auf-

weisen. Zudem ist die Raumnutzung während des Sommerhalbjahres, aber nicht jene während des Winterhalbjahres dargestellt. Letztere Periode ist aber nicht weniger relevant um die naturschutzfachliche Eignung des Projektes zu bewerten. Aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse wird das Gebiet jedenfalls intensiv vom Seeadler genutzt.

Wie auch beim Kaiseradler stellen Kollisionen mit Windkraftanlagen einen bedeutenden Anteil (rund 21%, Probst & Pichler 2021, Stand 2021) der dokumentierten Todesursachen für Seeadler in Österreich dar. Der Großteil der Kollisionen fand in Gebieten mit einer erhöhten Raumnutzung dar (17 von 18 innerhalb der Wahrscheinlichkeitskontur von 90%). Eine Kollision ist aus dem südlich des Projekts gelegenen Windpark-Areal bekannt.

Das gegenständliche Windkraftprojekt führt neben Lebensraumverlust bzw. Degradierung somit auch zu einer generellen Erhöhung des Kollisionsrisikos.

Rotmilan

Die Region March-Nord wird aktuell sowohl von immaturen als auch brütenden Rotmilane intensiv genutzt. Dies spiegelt sich auch in den hohen Zahlen der Nutzung des Projektgebiets welche im Rahmen der UVE festgestellt wurden. Durch das Projekt ist somit sowohl Verlust bzw. Degradierung von Lebensraum zu erwarten sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Art.

Die hohe Bedeutung des Gebiets für die Art und das damit verbundene Konfliktpotential spiegelt sich auch in den bekannten Mortalitätszahlen in Hinblick auf Windkraft-Kollisionen. Seit 2018 sind uns fünf Kollisionen von Rotmilanen mit WKAs im Gebiet bekannt. Eine davon im weniger als 2km südlich des Projekts gelegenen Windpark Großinzersdorf. Diese – unsystematisch erhobenen Kollisionsoffer bestätigten die bereits hohe Belastung der Region durch die Windkraftnutzung.

Ausgleichsmaßnahmen

Das TB Raab kommt in seinen Ausführungen zu dem Schluss, dass das Vorhaben in Hinblick auf die Eingriffserheblichkeit für die Arten Seeadler, Kaiseradler und Rotmilan als hoch zu bewerten ist. Eine Genehmigung ist aus Sicht des TB Raabs nur möglich, wenn Maßnahmen umgesetzt werden. Die Wirksamkeit der TB Raab

vorgeschlagenen Maßnahmen (Abschnitt 7 der UVE) ist aber weder für den Kaiseradler noch für den Seeadler belegt.

In Hinblick auf den Rotmilan muss auf die Arbeit von Friedel & Kofler (2021) hingewiesen werden, welche lediglich für Brachen generell einen positiven Effekt auf den Rotmilan nachweisen konnten.

Grundsätzlich ist in Hinblick auf die Ausgleichsflächen Thematik in der Region eine Vielzahl von Fragen offen, deren Klärung aber für eine Bewertung deren Wirksamkeit unumgänglich ist.

So ist etwa unklar,

- *ob es durch die Windkraftausgleichsflächen zu einer Erhöhung des Brache-Anteils in der Region kommt und wie dies gesichert werden kann oder ob und in welchem Ausmaß eine Umverlagerung/Umdeklarierung stattfindet.*
- *wie zielführend und nicht nur Bescheid-konform Ausgleichsflächen in der Praxis bewirtschaftet worden sind.*
- *wo die Flächen liegen und welchen Wirkraum diese haben.*

Eine diesbzgl. fachlich seriöse Klärung ist für die Anwendung eines sinnvollen Ausgleichsflächenkonzepts unumgänglich.

Wenn überhaupt ist eine Genehmigungswürdigkeit von Projekten in der bereits starkbelasteten Region nur durch ein fachlich fundiertes regionales Konzept zu erreichen, welche eine signifikante tatsächliche Lebensraumverbesserung für die betroffenen Arten gewährleistet. Die gegenständlichen Maßnahmenvorschläge sind jedenfalls nicht ausreichend die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arten ausreichend zu kompensieren.

Kumulation

Grundsätzlich aber insbesondere aufgrund der hohen Belastung des Gebiets durch bestehende Projekte ist eine entsprechende kumulative Bewertung des Vorhabens entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit. Das diesbzgl. Kapitel der

UVE liefert dazu keine relevanten Erkenntnisse, vielmehr entbehrt es jeglicher fachlichen Grundlage dies rein über die Horstabstände abzudecken.

Eine korrekte und seriöse Bewertung von kumulativen Einflüssen von Windkraftprojekten auf die betroffenen Arten muss auf den Ebenen

- *Lebensraumverlust und Degradierung*
- *Verdrängung & Scheuwirkung*
- *Barriere-Wirkung*
- *Mortalitätsrisiko*

erfolgen. Bestehende sowie die kumulativ additiven Einflüsse des Vorhabens sind diesbzgl. zu erfassen und zu bewerten.

Weder im Rahmen des Vorhabens als auch generell wurden diese Aspekte ausreichend untersucht und berücksichtigt. Vielmehr wird die Region durch Einzelvorhaben sukzessive belastet und degradiert. Der Nachweis, dass kumulative Effekte keine oder eine kompensierbare Rolle spielen, sind aber die Grundlage für eine Natur- bzw. Umweltverträglichkeit von Vorhaben.

Schlussfolgerung:

Aufgrund oben angeführten Gründe und Mängel sowie der hohen, nationalen wie europaweiten, naturschutzfachlichen Relevanz des Gebietes sowie durch das hohe Gefährdungspotential des Rotmilans, des Seeadlers, des Kaiseradlers sowie der vorkommenden Greifvogel-Avifauna ist der Windpark Großinzersdorf II (Kennzeichen WST1-UG-74) im Sinne des UVP- Gesetzes 2000 aus naturschutzfachlicher und ornithologischer Sicht zur Gänze als nicht verträglich abzulehnen.

[...]

2.1.4 Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales vom 10. Oktober 2024

[...]

2. Überlagerung Umweltverträglichkeit, Naturschutz

[...]

Erforderlichenfalls ist ein gebietschutzrechtliches und/oder artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren einzuleiten. Insoweit ist aber zu prüfen ob nicht § 17 (2) UVP-G anzuwenden ist weil das UVP-G ein höheres Schutzniveau bietet als das jeweilige Materiengesetz und der Erteilung einer Ausnahmegewilligung entgegensteht vgl VwGH Erkenntnis vom 22.9.2018 Ro 2017/07/0033 (und weitere) "Kühtai".

[...]

3. Naturschutzkonflikte, Konflikte mit UVP-Schutzgütern

[...]

Es ist von diesen Überlegungen unabhängig weiters zu prüfen ob ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt.

Diesfalls wäre ausschließlich Art. 4 der VS-Richtlinie anzuwenden. Aufgrund der Trilateralität wäre zu prüfen, ob ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren nach der Espoo-Konvention durchzuführen ist. Aus den uns im Entwurf vorliegenden Einwendungen von Birdlife ergibt sich aus Telemetrierung ein Konnex zur Nutzung des Projektgebietes durch ein grundsätzlich in der Slowakei ansässiges Kaiseradler-Brutpaar.

3.2 Artenschutz

Jedenfalls ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS Richtlinie zu berücksichtigen [...]

3.3 Schwerwiegende Umweltauswirkungen

Schließlich ist zu prüfen ob schwerwiegende Umweltauswirkungen iSd §17 (5) UVP-G vorliegen. Aufgrund der Einwirkungen auf die Avifauna (s.u. 3.4) geht die Einschreiterin vom Vorliegen schwerwiegender Umweltauswirkungen aus. Auf die rechtlichen Konsequenzen wurde in 2 hingewiesen.

3.4 Avifauna

[...]

Neben dem Tötungsverbot ist durch die Einschränkung der Eignung des Nahrungsraumes auch das Störungsverbot als erfüllt anzusehen.

[...]

Kollisionsschutzsysteme (wie etwa „Identiflight“) die nach derzeit erreichtem Stand als Minderungsmaßnahme wenn auch nicht als Vermeidungsmaßnahme gelten könnten (geschweige denn die Anforderung an eine funktionserhaltende Maßnahme erfüllen könnten) sind im Projekt gar nicht vorgesehen.

Die vorgeschlagene Schaffung von Ausgleichsflächen zur Lenkung ist hinsichtlich des Ausmaßes ihrer Funktionalität zu prüfen, jedoch prinzipbedingt nicht geeignet das Auftreten von Verbotstatbeständen hintanzuhalten.

3.4 Fledermäuse

Parallel zu den erwähnten Schutzvorkehrungen für ist zum Schutz der zahlreich vorkommenden Fledermäusen vor Kollisionen bzw. Barotrauma ein Abschaltalgorithmus projektgegenständlich, der nach erster Prüfung ausreichend zu sein scheint jedoch den Frühjahrszugszeitraum des großen Abendseglers nicht berücksichtigt. Ein Gondelmonitoring für einen Zeitraum von zwei Jahren ist vorgesehen, erscheint jedoch knapp bemessen. Eine Anpassung der Abschaltzeiten auf Basis des durchgeführten Monitorings ist nicht lediglich optional der Behörde mitzuteilen sondern ist als vorzuschreibende Auflage dass eine Anpassung nur nach Vorlage an die und Zustimmung durch die Behörde erfolgen darf.

4. Naturschutzrechtliche Ausnahmeverfahren erforderlich

4.1. Gebietsschutz

Ausgehend von der möglichen Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Europaschutzgebietes wäre nach Erheblichkeitsbewertung gem Art 6 Abs 3 FFH Richtlinie eine Alternativenprüfung nach Art 6 Ab 4 durchzuführen. Ohne deren Vorliegen steht der Weg zu einer Ausnahmegewilligung hinsichtlich des Gebietschutzes nicht offen.

4.2. Artenschutz

Auch im Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren ist der Nachweis des Nichtvorliegens von zumutbaren Alternativen Voraussetzung, überhaupt in eine einer allfälligen Ausnahmegewilligung vorangehende Interessensabwägung einzutreten.

Als Voraussetzung für eine Ausnahmegewilligung ist weiters [...]

5. Nachsorge

Im Rahmen der bisherigen Bearbeitung konnte nicht geklärt werden, ob im Rahmen der Nachsorge die Fundamente lediglich oberflächennahe entfernt werden sollen oder gänzlich rückgebaut werden. So dies nicht projektgegenständlich ist, wäre im Falle der Erteilung einer Genehmigung letzteres als Nachsorgemaßnahme gem §17 (4) UVP-G 2000 vorzuschreiben.

[...]

2.1.5 Stellungnahme der Umweltorganisation ALLIANCE FOR NATURE vom 10. Oktober 2024

[...]

Begründung / Einwendungen

Durch das Vorhaben kommt es

- zu Eingriffen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs- bzw. Landschaftsbildes infolge Einbringens höhenwirksamer technogener Elemente - nämlich durch Windindustrieanlagen (WIA) mit einer Höhe von 250 m,*
- zu einer Überformung bzw. nachhaltig nachteiligen Beeinträchtigung des bestehenden und vom Windpark-Vorhaben betroffenen Landschaftsraumcharakters durch technische Elemente,*
- zu einer Lebensraumveränderung und zur Veränderung des Landschaftscharakters sowie zu Flächenverbrauch, Trennwirkungen und zu einer Veränderung der Funktionszusammenhänge,*

- zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Schutzgüter Mensch (Gesundheitsgefährdung), Boden (durch Einbringen von Beton, Stahl und sonstiger natur- bzw. umweltschädlicher Bestandteile für die Fundamente und Verkabelung: Bodenverunreinigung, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung und Drainagewirkung), Tiere (insbesondere der Avifauna, Fledermausarten, Insektenfauna), Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume (Barrierewirkung), Wasser, Luft und Klima sowie Sach- und Kulturgüter,
- zu Rodungen (in einem Flächenausmaß von insgesamt 850 m²; Wald-, Waldboden- und Waldflächenverlust),
- zur erheblichen Beeinträchtigung der Umgebung und Störwirkung durch akustische und optische Signale: Lärmbelastung, Infraschall und Lichtverschmutzung (insbesondere in der Dämmerung und in der Nacht durch Warnsignale [Nachtkennzeichnung, Gefahrenfeuer]),
- zu Eisfall Schattenwurf und Brandgefahr (nicht nur hinsichtlich Mensch und Umwelt) sondern auch hinsichtlich Natur (Fauna & Flora) sowie Landschaft und Landschaftsbild,
- zur Produktion hochgiftiger Materialien (Rotorblätter), die nicht recycelbar sind,
- zur Verteilung toxischer Kunststoffpartikel in die Natur und Umwelt (durch deren Abrieb von den Rotorblättern),
- zur Einbringung chemischer Substanzen (per- und poly fluorierte Chemikalien [PFAS]) in die Natur und Umwelt, die in der Natur jedoch nicht vorkommen und kaum abbaubar sind,
- zu Qualitätseinbußen im sanften Fremdenverkehr und zu einer Schmälerung des Erholungswertes der umgebenden Landschaft,
- zur Beeinträchtigung der Landwirtschaft,
- zur Wertminderung der (umliegenden) Region hinsichtlich Grundstücke und Immobilien,

- zur kumulativen Wirkung mit anderen anthropogenen Vorhaben und Projekten auf die oben genannten Schutzgüter.

Weitere Einwendungen:

- Die Alternativenprüfung ist unzureichend bzw. mangelhaft, da auch andere Standorte für die WIA gewählt hätten werden können, wofür keine Rodungen und somit auch keine Wald-, Waldboden- bzw. Waldflächenverluste notwendig wären.
- Die geplanten WIA des ggst. Vorhabens sollen nahe dem Natura 2000 Europaschutzgebiet „Weinviertel Klippenzone“ und dem Natura 2000 Europaschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ errichtet werden, wodurch es zu Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen dieser Europaschutzgebiete kommt.
- Beeinträchtigung/Gefährdung der vor Ort vorkommenden Fauna und deren Lebensräume (z.B. Feldhamster und Ziesel [beide als „stark gefährdet“ eingestuft], Kaiseradler, Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe, 20 europa- und somit auch österreichweit geschützte Fledermausarten; vgl. UVE, Seite 37 ff)

Die vorgesehenen (Ersatz- bzw. Ausgleichs-)Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen bzw. Gefahren für die oben genannten Schutzgüter (z.B. Pflanzen, Tiere [u.a. Avi- und Insektenfauna, Fledermäuse], Boden, (Grund-)Wasserhaushalt, Landschaft, Landschaftsbild, Landschaftsraumcharakter) sind vollkommen unzureichend.

Die schwerwiegenden Umweltbelastungen können nicht durch Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen, Befristungen, Projektmodifikationen, Nebenbestimmungen oder sonstige Bedingungen und Vorschriften verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden, sodass der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens abzuweisen ist (§ 17 UVP-G 2000). Dies gilt auch deshalb, weil es nicht nur zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt, sondern auch zu erheblichen Belastungen anderer Schutzgüter gemäß UVP-G 2000, UVP-RL und sonstiger Gesetze bzw. europäischer Richtlinien (z.B. betreffend Boden, Biologische Vielfalt, Fauna & Flora).

Es besteht kein Bedarf für derartige Windparks, solange nicht alle Energieeinsparungspotentiale aus- geschöpft sind. Zuerst müssen alle Energieeinsparungspo-

tentiale ausgeschöpft sein, bevor eine Landschaft wie diese, die für bestimmte Tierarten einen äußerst wichtigen Lebensraum darstellt, durch Windindustrie- anlagen (WIA) beeinträchtigt bzw. verschandelt wird. Zudem müssen endlich gesetzliche Maßnahmen gegen den immensen Energieverbrauch und gegen die immense Energieverschwendung getroffen werden.

Außerdem müssen zuerst auf internationaler (politischer) Ebene Maßnahmen gesetzt, damit die CO₂- Emissionen weltweit verringert werden - nicht nur in Europa, sondern weltweit - insbesondere in Asien und Nordamerika mit den Hauptverursachern von CCB-Emissionen. Denn was nützt es, wenn in Österreich bzw. in Europa tausende WIA für den sogenannten „Klimaschutz“ - aber zum Nachteil bzw. Schaden der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Fauna (v.a. Avi- und Fledermausfauna) und Flora, der Landschaft und des Landschaftsbildes - errichtet werden, wenn in anderen Ländern immense Mengen an anthropogenen Treibhausgasen, u.a. CO₂ und CH₄, in die Erdatmosphäre gelangen? CO₂ und sonstige Treibhausgase in der Luft (Erdatmosphäre) kennen keine Staats- bzw. Landesgrenzen!

Für das gegenständliche Windpark-Vorhaben besteht kein öffentliches Interesse - ganz im Gegenteil: Es liegt geradezu im öffentlichen Interesse, dass diese Region nicht durch riesige technogene Anlagen, wie sie die WIA des gegenständlichen Windpark-Vorhabens darstellen, beeinträchtigt bzw. verunstaltet wird.

Antrag I Forderung

[...]

2.2 Sonstige beurteilungsrelevante Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten

2.2.1 Stellungnahme des Bundesministeriums Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 28. Februar 2025

[...]

Betreffend die Einführung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Österreich, wäre bei der Vorschreibung einer Hinderniskennzeichnung (Befeuerungselemente der Nachtkennzeichnung), die Verpflichtung eines dauerhaft aktiven Infrarotanteiles vorzusehen.

Die nachfolgenden Spezifikationen für den erforderlichen Infrarotanteil der Hinderniskennzeichnung wurden im Rahmen von Tests mit den österreichischen Einsatzorganisationen und deren Nachtsichtgeräten erarbeitet.

Wellenlänge des Infrarotanteiles: 850nm Strahlstärke des Infrarotanteiles: 150mW/sr bis 650mW/sr (dies in Abhängigkeit der Hintergrundbeleuchtung sowie der Gefährdungslage des Luftfahrthindernisses)

Dauerhafter oder blinkender Infrarotanteil: Dies ergibt sich aus der vorhandenen Hintergrundbeleuchtung sowie der Gefährdungslage des Luftfahrthindernisses. Bei einem blinkenden Infrarotanteil, wäre die Blinkfrequenz zwischen 20 und 40 Blitzen anzusetzen.

Unabhängigkeit von der bedarfsgerechten Schaltung: Der Infrarotanteil der Hinderniskennzeichnung muss in Verbindung mit dem Dämmerungsschalter (welcher die Nachtkennzeichnung bei einer definierten Umgebungshelligkeit aktiviert bzw. deaktiviert) bzw. unabhängig von der bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung, geschaltet werden.

[...]

2.2.2 Stellungnahmen des Bundesdenkmalamtes vom 11. März 2024

[...]

Gegen das vorliegende Projekt bestehen seitens des Bundesdenkmalamtes aus fachlicher oder rechtlicher Sicht keine Bedenken, solange die in der UVE (UVE Zusammenfassung 5.14.3.1) bzw. im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Punkt 4.1) beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Beiziehung eines:r eigenen Gutachters:in für den Fachbereich Kulturgüter ist nicht notwendig.

[...]

2.2.3 Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 11. März 2024

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben WST1-UG-74/002-2023 und die zur Verfügung gestellten Projektunterlagen betreffend das Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 über den Windpark Großinzersdorf II, übermittelt das BMAW, Abteilung VI/A/3, als mitwirkende Behörde zu der gemäß § 11 ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. beantragten Ausnahmegenehmigung folgende Stellungnahme:

[...]

Für die Anlagen wären die folgenden Bedingungen für eine Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, vorzuschreiben:

[...]

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.

Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.

Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.

Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.

Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332- 1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.

Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.

Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:

Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.

Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

[...]

2.2.4 Stellungnahmen der Austro Control GmbH vom 11. April 2024

[...]

unter Bezugnahme auf das obige Schreiben vom 07. März 2024, WST1-UG-74/002-2024, betreffend das Vorhaben „Windpark Glinzendorf II“ wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass hierdurch keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden.

[...]

2.2.5 Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 15. April 2024

[...]

Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 7. März 2024, GZ WST1-UG-74/002-2024, hinsichtlich des Ansuchens der WLK Projektentwicklungs GmbH betreffend die Errichtung und den Betrieb des Windparks Großinzersdorf II wird seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung Folgendes mitgeteilt:

Die zuständigen militärischen Fachdienststellen haben nach vereinfachter radar-technischer Überprüfung festgestellt, dass der Windpark Großinzersdorf II vom Long Range Radar STEINMANDL (LRR STM) als Radaranlage, die der Luftraumüberwachung dient, 28,8 km bis 29,7 km entfernt ist. Wegen der Entfernung und der direkten Sichtverbindung sind Störwirkungen nicht auszuschließen, daher wurde eine technische Bewertung durchgeführt.

Vom Mittelbereichsradar BUSCHBERG (MBR BUB), das sowohl der Luftraumüberwachung, als auch der Sicherheit der Militärluftfahrt dient, ist der geplante Windpark 29,8 bis 30,7 km entfernt. Es kann davon ausgegangen werden, dass mögliche Störwirkungen bei der Beurteilung der Sicherheit der Zivilluftfahrt durch die Austro Control GmbH hinreichend gewürdigt werden. Im Hinblick auf die Nutzung der Radardaten des MBR BUSCHBERG durch die MilFILtg LANGENLEBARN sind mögliche Störwirkungen im betreffenden Raum nicht relevant. In der Radardatenverarbeitung des LRBfÜS GOLDHAUBE können derartige Störwirkungen ohne wesentliche Einschränkung beherrscht werden.

Die zuständige Fachdienststelle hat bei der technischen Bewertung festgestellt, dass relevante Störwirkungen auszuschließen sind, und daher keine relevanten Störwirkungen gemäß § 94 des Luftfahrtgesetzes auf diese Anlagen zu erwarten sind.

Das Windparkprojekt weist zum Mittelpunkt des nächstliegenden Strahls einer militärischen Richtfunkstrecke eine Minimal-Entfernung von ~16,7 km auf. Das Windparkprojekt stellt daher auch keine Störquelle für das bestehende militärische Richtfunknetz dar.

Die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw. Verringerung von Störwirkungen betreff enden Nebenbestimmungen in einer allfälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 ist daher nicht erforderlich.

[...]

2.2.6 Stellungnahme des Standortanwalts vom 28. August 2024

[...]

Insbesondere nachfolgend angeführte öffentliche Interessen sprechen für die Verwirklichung des Vorhabens:

Volkswirtschaftliche Effekte

*Die Energiewende stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen, denen sich die Unternehmen tagtäglich stellen. Steigende Energiekosten durch die CO₂ Be-
preisung fossiler Energieträger in Österreich und nicht zuletzt die Ukraine Krise
sorgen für Wettbewerbsnachteile und schwächen den Wirtschaftsstandort. Investi-
tionen in Erneuerbare Energien, wie etwa Windkraft sind daher gerade jetzt für die
österreichische Volkswirtschaft dringend nötig. Erneuerbare Energieträger, regio-
nal gewonnen, sind der Schlüssel für nachhaltiges Wirtschaften und einen nach-
haltig erfolgreichen Wirtschaftsstandort NÖ. Gleichzeitig führen die zu setzenden
Maßnahmen auch zu einer wirtschaftspolitischen Unabhängigkeit. Dies gilt für die
Vorgaben zur Erreichung der Klima- und Energieziele, wie auch für internationale
Krisen. Das Argument wird auch durch die EU-Notfallverordnung (EU) 2022/2577
ausgedrückt, welche die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer
Energien beschleunigen soll. Demnach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen,
dass bei derartigen Projekten im Einzelfall angenommen wird, dass der Bau und
der Betrieb hinsichtlich einer Interessensabwägung Priorität erhält und somit im
überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Weiters wird darauf hingewiesen, dass
im Artikel 5 Abs 1 normiert wird, dass Verfahren von Repowering-Projekten nicht
länger als sechs Monate, einschließlich etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen,
dauern dürfen. Auch die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) normiert, dass
Anlagen für die Produktion von Erneuerbaren und deren Netzverbindungen im
Genehmigungsverfahren bei einer Interessenabwägung gegenüber anderen öf-
fentlichen Interessen als im überwiegenden öffentlichen Interesse anzusehen sind.*

Die Errichtung der nunmehr beantragten Windkraftanlagen löst konkret eine Bruttowertschöpfung für Niederösterreich von EUR 15,97 Mio. aus. Das Bruttoregionalprodukt erhöht sich in diesem Zeitraum um EUR 17,85 Mio. Gerechnet auf die voraussichtliche Lebensdauer von 20 Jahren ergibt sich weiters eine Gesamtwertschöpfung für Niederösterreich von EUR 11,6 Mio. und eine Erhöhung des Bruttoregionalprodukts um EUR 13 Mio.

Beitrag zur Energiewende

Niederösterreich selbst deckt seinen Strombedarf bereits zu 100% aus erneuerbarer Energie. Um die vollständige Energiewende in Österreich zu erreichen, muss der Stromsektor in Niederösterreich jedoch auch die steigenden Energieverbräuche für die Elektromobilität, die Wärmeversorgung mittels Wärmepumpen sowie für die Erzeugung von Prozesswärme oder Wasserstoff abdecken. Dafür sind jetzt die Rahmenbedingungen zu setzen, um aktiven Klimaschutz betreiben zu können und um unabhängiger für die Zukunft zu werden. Aus unserer Sicht sind aufgrund der oben dargelegten Gründe Genehmigung und Realisierung des Vorhabens im öffentlichen Interesse und werden daher durch die Wirtschaftskammer NÖ als Standortanwalt unterstützt.

[...]

2.2.7 Stellungnahme der WLK Projektentwicklungs GmbH vom 07. Jänner 2025

[...]

1 Einleitung

Wir, die WLK Projektentwicklungs GmbH, planen die Errichtung und den Betrieb des Windparks Großinzersdorf II ("WP GI II") im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Dazu haben wir mit Schreiben vom 04.03.2024 einen Antrag auf UVP-Genehmigung samt Einreichunterlagen bei der NÖ LReg als zuständige UVP-Behörde eingebracht.

Im Zuge der öffentlichen Auflage wurden Stellungnahmen zu unserem UVP- Vorhaben eingebracht und Einwendungen erhoben. Dazu erstatten wir nachstehende Stellungnahme.

Stellungnahme

Allgemeines

[...]

Dazu nehmen wir Stellung wie folgt.

Alliance for Nature

Den Einwendungen der Umweltorganisation Alliance for Nature ("AfN") fehlt durchgängig der konkrete Bezug zum Vorhaben WP GI II. Die Ausführungen beschränken sich auf ein generelles Vorbringen, das die AfN beinahe wortgleich bereits in zahlreichen Verfahren zu anderen Windparks erstattet hat.

AfN behauptet pauschal in nur wenigen Worten eine Beeinträchtigung von praktisch allen im UVP-Verfahren zu berücksichtigenden Schutzgütern. Konkretes Vorbringen, wodurch das gegenständliche Vorhaben diese Schutzgüter beeinträchtigt, ist nicht erkennbar.

Aufgrund der unkonkreten und pauschalen Äußerungen kann uE keine Verletzung von konkreten Schutzgütern festgestellt werden. Aus diesen Gründen sind die Einwendungen der AfN unzulässig.

2.3 Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales

Dem Vorbringen¹ der Umweltorganisation Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales ("VIRUS") vom 10.10.2024 fehlt ebenso wie jenem der AfN der konkrete Bezug zum Vorhaben WP GI II. Die Ausführungen beschränken sich auf unkonkrete und pauschale Äußerungen. Aus dem Vorbringen ist weder ableitbar, welche konkreten Schutzgüter betroffen, noch, wie diese durch das ggst Vorhaben beeinträchtigt sein sollen.

Zudem ähneln die Ausführungen von VIRUS unzulässigen Erkundungsbeweisen, weil das Vorbringen auf die Aufklärung eines Sachverhalts gerichtet ist, dessen

Sachverhaltselemente VIRUS selbst nicht klar sind und von ihr weder vorgetragen noch konkretisiert werden (arg: "... zu prüfen ob ... vorliegt bzw durchzuführen ist"). Viel- mehr scheint VIRUS durchwegs von Mutmaßungen auszugehen. Die Behörde ist nicht verpflichtet, Erkundungsbeweise durchzuführen.

Soweit VIRUS die Espoo-Konvention anspricht, übersieht sie, dass diese nicht unmittelbar anwendbar ist.² Die Espoo-Konvention wurde auf nationaler Ebene in § 10 UVP-G verankert. Diese Bestimmung der "Staatenbeteiligung" im UVP-G regelt zwei Konstellationen: (i) Ein österreichisches Vorhaben hat erhebliche Umweltauswirkungen auf das Ausland und (ii) ein Vorhaben im Ausland wirkt auf Österreich ein. Erhebliche Umweltauswirkungen konnten im Zuge der naturschutz- und artenschutz- rechtlichen Prüfung ausgeschlossen werden, weshalb (i) nicht zur Anwendung gelangt. Auch (ii) ist nicht anwendbar, weil kein ausländisches Vorhaben vorliegt. Im Übrigen beschränken sich die Rechte eines von Auswirkungen eines Vorhabens betroffenen Staates auf Information, Partizipation und Konsultation. Lediglich Staaten können ihre Beteiligung am Verfahren verlangen. Die betroffenen Staaten haben jedoch keine Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis. Es besteht zudem keine Wartepflicht der UVP-Behörde, wonach die allfälligen Konsultationen vor Erlassung des UVP-Genehmigungsbescheids abgeschlossen sein müssen.³

Aufgrund der unkonkreten und pauschalen Äußerungen kann uE keine Verletzung von konkreten Schutzgütern festgestellt werden. Aus diesen Gründen sind die Einwendungen von VIRUS unzulässig.

2.4 Netz Niederösterreich GmbH

Die Netz Niederösterreich GmbH ("NÖ Netz") hat ein Dokument zum "Arbeiten mit Großgeräten in der Nähe von Freileitungen" vorgelegt.

Wir bestätigen die Einhaltung der in dem Dokument geforderten Standards.

2.5 NÖ Umweltanwaltschaft und BirdLife Österreich

In den Stellungnahmen der (i) NÖ Umweltanwaltschaft vom 17.09.2024 und (ii) BirdLife Österreich vom 04.10.2024 werden im Grunde dieselben ornithologischen Be- denken vorgebracht.

Zu diesen Stellungnahmen legen wir vor: [...]

2.3 Stellungnahmen zum Parteiengehör

2.3.1 Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales vom 31. Juli 2025

Zusammenfassend wird folgendes ausgeführt:

2.3.1.1 Zunächst würde Virus kritisieren, dass die mündliche Verhandlung auf den 22. August 2025 anberaumt worden sei. Dieser Termin falle mitten in die Haupturlaubszeit und erschwere eine faire Teilnahme von Betroffenen. Da zudem wesentliche Ermittlungen fehlen würden, sei das Verfahren nach Ansicht von VIRUS nicht verhandlungsfähig. Daher habe die Organisation angeregt, die Verhandlung zu vertragen und betont, keine Verhandlungskosten übernehmen zu wollen.

2.3.1.2 Darüber hinaus würde eingewendet, dass die Kundmachung der Unterlagen mangelhaft sei. Die im Internet veröffentlichten Dokumente seien weder barrierefrei noch ordnungsgemäß kundgemacht worden, wodurch ihre rechtliche Wirksamkeit zweifelhaft erscheine. Auch die gesetzte Frist zur Konkretisierung von Einwendungen sei unklar formuliert und habe keine eindeutige gesetzliche Grundlage.

2.3.1.3 Inhaltlich bezieht sich die Stellungnahme schwerpunktmäßig auf die Auswirkungen des Projekts auf die biologische Vielfalt. Zwar würden Verbesserungen wie eine Verlängerung des Monitorings oder die verpflichtende Berichtslegung grundsätzlich begrüßt, jedoch sei die Wirksamkeit der Maßnahmen unzureichend. Besonders kritisch sehe VIRUS das geplante Antikollisionssystem (AKS, IdentiFlight®). Dieses könne zwar eine technische Verbesserung darstellen, doch sei dessen Wirksamkeit in der Praxis nicht ausreichend belegt. Zudem sei es auf den Kaiseradler und dessen Brutzeit beschränkt, während andere betroffene Arten wie Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe, Sakerfalke und Wiesenweihe unberücksichtigt blieben. Es wurde daher eine umfassende und dauerhafte Anwendung des Systems gefordert.

2.3.1.4 Nach Ansicht von Virus ergebe sich aus keiner wissenschaftlichen Studie, dass es einen gesicherten Nachweise für eine signifikante Reduktion von Vogelkollisionen durch IdentiFlight® gebe. Eine tatbestandsausschließende Wirkung könne daher nicht angenommen werden. Rechtlich wäre vielmehr ein Ausnahmeverfahren

nach Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie erforderlich, einschließlich einer Alternativenprüfung.

2.3.1.5 Weiters wird ausgeführt, dass kumulative Wirkungen berücksichtigt werden müssten. Angesichts der hohen Vorbelastung durch bestehende und geplante Windkraftanlagen in der Region sei eine Gesamtschau zwingend geboten.

2.3.1.6 Auch wird ausgeführt, dass ein vollständiger Rückbau der Fundamente nach Betriebsende zu sichern sei.

2.3.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzkommission vom 24. Juli 2025

Zusammenfassend wird folgendes ausgeführt:

2.3.2.1 Das System IdentiFlight, das Vogelkollisionen mit Windkraftanlagen verringern solle, werde kritisch gesehen. Laut einer Literaturrecherche von BirdLife Österreich (Mai 2025) liege kein gesicherter wissenschaftlicher Nachweis über die Wirksamkeit vor. Auch seien die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen unbestimmt und basierten auf einer ungeprüften Annahme der Effektivität. Ohne detaillierte Standortanalyse könne die Eignung des Systems nicht beurteilt werden.

2.3.2.2 Die Umweltschutzkommission habe betont, dass die verpflichtende Installation von IdentiFlight eine projektsändernde Maßnahme darstelle, die das Wesen des Vorhabens verändere, zusätzliche Kosten verursache und rechtlich nicht gedeckt sei. Eine Standortanalyse müsse vielmehr Teil des Projektes selbst sein und im Verfahren geprüft werden. Außerdem müssten Auflagen eindeutig und vollstreckbar formuliert sein – was hier nicht erfüllt sei.

2.3.2.3 Da auch der Sachverständige festgehalten habe, dass nur eine Kombination von Antikollisionssystem und Lenkflächen oder alternativ Abschaltungen in der Brutzeit eine Schadensminimierung ermögliche, bewerte die Umweltschutzkommission das Vorhaben als nicht umweltverträglich und fordere ergänzende Unterlagen.

2.3.3 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 16. Juli 2025

[...]

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als mitwirkende Behörde gem. § 2 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 teilt gem. § 5 Abs. 3 UVP-G 2000 mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht dieses System derzeit noch nicht als ausreichend wirksame Schadensvermeidungsmaßnahme zu bewerten ist.

Anbei übermitteln wir Ihnen das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 15.07.2025, Zahl BD1-N-106/180-2024.

[...]

Die Behörde übermittelt mit Schreiben vom 8. Juli 2025 den Akt im Zusammenhang mit dem Projekt Windpark Großinzersdorf II der WLK Projektentwicklung GmbH und ersucht um Prüfung, ob bezüglich des Parteiengehørs zu den Stellungnahmen zum Teilgutachten Biologische Vielfalt eine Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich erscheint.

Zur Berücksichtigung liegen somit

- eine Stellungnahme des Arbeitsinspektorats Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 5. Mai 2025,*
- ein Schreiben der NÖ Umweltanwaltschaft vom 13. Mai 2025,*
- eine Stellungnahme der Schönherr Rechtsanwälte GmbH & TB Raab GmbH vom 2. Juni 2025 sowie*
- eine fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/ Einwendungen zum TGA biologische Vielfalt des naGA Wolfgang Suske vom 30. Juni 2025 vor.*

Nach Durchsicht der Unterlagen wird festgestellt, dass den fachlichen Ausführungen des naGA aus naturschutzfachliche Sicht weitestgehend gefolgt werden kann und keine ergänzende Stellungnahme hinsichtlich der Themenbereiche rechtliche Relevanz des vorgefundenen Kaiseradlerhorsts, Rückkehrwahrscheinlichkeit des Kaiseradlers im Zusammenhang mit Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzung- und Ruhestätte so-wie Bemessung der Eingriffserheblichkeit und dem daraus abgeleiteten Ausmaß der geforderten Lenkungsflächen erforderlich scheint.

In Hinblick auf das auch von der NÖ Umweltschutzbehörde bemängelte Fehlen eines Nachweises für die generelle Wirksamkeit des Systems IdentiFlight wird auf die „Literatur-Recherche zur Wirksamkeit des Systems IdentiFlight® bei der Reduktion von Vogelkollisionen an Windkraftanlagen“ durch BirdLife Österreich (Version 1.2, Mai 2025) verwiesen. Hierin wird in der Conclusio folgendes festgehalten:

Nach Sichtung und Prüfung der uns vorliegenden Literatur zur Wirksamkeit des Systems IdentiFlight® kann zusammenfassend festgehalten werden, dass es sich um ein technisch ausgereiftes Antikollisionssystem zur Verringerung von Groß- und Greifvogelkollisionen mit Windenergieanlagen handelt. Hinsichtlich der Erfassungs- und Klassifizierungsraten erfüllte das System in allen diesbezüglichen Arbeiten die Anforderungen nach KNE. Dies stellt aber keinen realen Wirknachweis von Identi-Flight® dar.

*Das Zusammenspiel des Systems mit Windrädern und Abschaltungen in der Realität wurde lediglich in fünf der 14 Studien untersucht und nur zwei Studien prüften, ob es durch das System zu einer tatsächlichen Kollisionsminderung in der Praxisanwendung kommt. Beide Studien beziehen sich auf dasselbe Untersuchungsgebiet und sind erwiesenermaßen fehlerbehaftet. Die dort publizierten Wirknachweise hielten einer Überprüfung durch Expert*innen nicht stand.*

Es finden sich somit in der Literatur aktuell keine Arbeiten, die zweifelsfrei eine signifikante Reduktion von Großgreifvogelkollisionen am Standort durch das System belegen. Diese Erkenntnis deckt sich auch mit aktueller Literatur zur Thematik (Fluhr et al. 2025).

Somit ist lediglich die Erfassung und Klassifizierung von Greifvögeln durch dieses System mittlerweile gut belegt. Ein Nachweis über eine tatsächliche Reduktion der Kollisionen von Vögeln mit Windenergieanlagen unter Einsatz des Systems IdentiFlight liegt aber bisher immer noch nicht vor (die beiden in der o.a. Literaturrecherche angeführten dies-bezüglichen Studien weisen grobe methodische Mängel auf) und es bestehen weiterhin wissenschaftliche Zweifel an der Wirksamkeit dieser Methode. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dieses System somit derzeit noch nicht als ausreichend wirksame Schadensvermeidungsmaßnahme zu bewerten.

[...]

2.3.4 Stellungnahme der Umweltorganisation ALLIANCE FOR NATURE vom 30. Juli 2025 eingelangt am 01. August 2025

2.3.4.1 Zunächst wird folgendes ausgeführt:

[...]

Per undatierter Kundmachung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (zu Kennzeichen WSTI -UG-74/03 7-2025), auf der Website des Landes Niederösterreich am 8.07.2025 hinzugefügt, wird den Parteien ermöglicht, bis spätestens 31.07.2025 Konkretisierungen von Vorbringen bei der Behörde einzubringen.

[...]

Zusammenfassend wird dann folgendes ausgeführt:

2.3.4.2 Im Projektgebiet seien 111 Vogelarten festgestellt worden, darunter streng geschützte Arten wie Kaiseradler, Seeadler, Rotmilan und Rohrweihe. Nach der Vogelschutzrichtlinie seien deren Lebensräume zu sichern, weshalb das Gebiet als faktisches Schutzgebiet einzustufen wäre. Durch den Windpark drohten jedoch Habitatverlust, Störung bis hin zur Tötung, womit das Störungs- und Tötungsverbot verletzt würde. Auch Fledermäuse wären betroffen (Scheuchwirkung, Schlagopfer, Barotrauma).

2.3.4.3 Darüber hinaus seien weitere unionsrechtlich geschützte Arten wie Feldhamster, Iltis/Steppeniltis, Rotbauchunke, Zauneidechse, Schlingnatter und Biber betroffen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Habitate könnten beschädigt oder vernichtet werden. Laut AFN seien die vorgesehenen Maßnahmen unzureichend und nicht mit der EuGH-Judikatur (C-357/20) vereinbar.

2.3.4.4 Die landschaftsbezogenen Untersuchungen würden von AFN als ungenügend abgelehnt, da sie nur einen 10-km-Radius berücksichtigten, obwohl 250 m hohe Anlagen bis zu 30 km sichtbar wären. Es läge daher eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor.

2.3.4.5 Zudem sei eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach der Espoo-Konvention erforderlich, da das Vorhaben nahe der Slowakei errichtet werden solle und Auswirkungen auf mehrere Natura-2000-Schutzgebiete zu erwarten seien, darunter „March-Thaya-Auen“, „Weinviertler Klippenzone“ sowie slowakische Gebiete wie „Zahorske Pomoravie“ und „Gajarske aluvium Moravy“. Auch aus der Slowakei seien die 250 m hohen Anlagen sichtbar.

2.3.4.6 Die Projektunterlagen selbst würden einräumen, dass es zu einer technologischen Überprägung der Landschaft komme und das Vorhaben eine Verdichtung des bestehenden Windparkkonglomerats darstelle. Damit werde eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bestätigt, sodass eine Bewilligung nach § 7 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 zu versagen wäre.

2.3.4.7 Darüber hinaus führe das Projekt zu kumulativen erheblichen negativen Auswirkungen auf Schutzgüter wie Fauna (insbesondere Vögel, Fledermäuse, Insekten), Boden, Klima und Landschaft, die nicht durch Auflagen, Befristungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektänderungen ausgeglichen werden könnten.

2.3.4.8 Die ALLIANCE FOR NATURE würde daher die „Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen“ bestreiten und das Vorhaben ablehnen.

3 Erhobene Beweise

3.1 Teilgutachten

3.1.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

Fachgebiet	Name	Vorname	Titel
Agrartechnik/Boden	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	DI
Bautechnik inkl. bautechnischer Brandschutz	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing. Bmstr.
Biologische Vielfalt	SUSKE	Wolfgang	DI
Elektrotechnik	STEINDL	Bernhard	DI Dr.

Forst- und Jagdökologie	BUCHACHER	Rafael	DI
Grundwasserhydrologie/Wasserbau- technik/Gewässerschutz	STUNDNER	Wolfgang	DI
Lärmschutztechnik	KLOPF	Thomas	DI
Luftfahrttechnik	STRAßBERGER	Christoph	
Maschinenbautechnik	HEINZ, MSc	Ingrid	DI
Raumordnung/Landschafts- und Ortsbild	KNOLL	Thomas	DI
Schattenwurf und Eisabfall	KLOPF, BSc	Thomas	DI
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	NUSTERER	Dieter	DI

3.1.2 Die oben kurz dargestellten Stellungnahmen wurden den jeweils betroffenen Sachverständigen mit dem Ersuchen um fachliche Beurteilung übermittelt. Bei der Beurteilung des Vorhabens und der Erstellung der Teilgutachten wurden in der Folge die genannten Stellungnahmen berücksichtigt beziehungsweise wurde in der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen sowie in den Ergänzungen der Gutachter auf die konkreten Stellungnahmen eingegangen. Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, dh es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

3.1.3 Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde. Die konkretisierten Fragestellungen wurden in Bereiche zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle geteilt.

3.1.4 Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beein-

flussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

3.1.5 Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

3.1.6 Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze angepasst wurden:

- a) Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- b) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- c) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- d) Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- e) Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- f) Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- g) Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- h) Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung).

3.1.7 Im Rahmen der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für das gegenständliche Vorhaben wurden folgende Schutzgüter geprüft:

- a) Umweltmedien
 - aa) Grundwasser
 - ab) Oberflächenwasser

ac) Untergrund/Boden

ad) Luft und Klima

b) Bevölkerung

ba) Schutzinteressen der Bevölkerung

- Gesundheit/Wohlbefinden
- Ortsbild
- Sach-/Kulturgüter
- Landschaftsbild

bb) Nutzungsinteressen der Bevölkerung

- Wohn- und Baulandnutzung
- Freizeit/Erholung
- Forstökologie
- Jagdökologie

c) Tiere/Pflanzen/Ökosysteme

ca) Ökosysteme/Flora/Fauna

3.1.7.2 Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

a) Emissionen:

aa) Luftschadstoffe

ab) Abwasser

ac) Lärm

ad) Licht

b) Standortveränderungen:

ba) Flächeninanspruchnahme

bb) Zerschneidung der Landschaft

bc) visuelle Störungen

3.1.8 Es wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet und Fachgutachten erstellt.

3.1.9 Aus den Gutachten ist ersichtlich, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht das Gesamtvorhaben dem Stand der Technik entspricht, die Umweltverträglichkeit sowohl aus dem jeweiligen Fachbereich heraus als auch unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen gegeben ist und gegen die Erteilung einer Genehmigung kein fachlicher Einwand besteht, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

3.1.10 Aufgrund dieser Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, welche ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich ist.

3.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1 Aufgrund der Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt den Anhängen „Nebenbestimmungen“ und „fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen“ gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellt.

3.2.2 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

3.2.3 Gemäß § 45 AVG wurden die Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen mit Schreiben vom 05. Mai 2025 den Parteien des Verfahrens als Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt und Gelegenheit geboten, dazu Stellung zu nehmen.

3.2.4 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (UBA) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 mit Edikt vom 23. Juni 2025 die Kundmachung im Internet.

3.3 Öffentliche Mündliche Verhandlung

3.3.1 Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. August 2025 wurden das Projekt von den Vertretern der Projektwerber vorgestellt und dieses sowie die Gutachten zu den verhandlungsgegenständlichen Fachbereichen von den Anwesenden erörtert. Soweit vorgebracht, wurden die von den beigezogenen Sachverständigen erstellten Gutachten vom jeweiligen Sachverständigen dargelegt, wobei in diesen Gutachten festgehalten wurde, dass das Projekt aus fachlicher Sicht bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus der jeweiligen fachlichen Sicht umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.

3.3.2 Die Diskussion mit den Beteiligten hat keine Änderung dieser Kernaussagen der Gutachter ergeben. Weiters wurde von den Sachverständigen ausgeführt, dass die in der Verhandlung näher erörterten und präzisierten Einwendungen und Stellungnahmen der anwesenden Öffentlichkeit in der fachlichen Beurteilung berücksichtigt wurden und diese in Bezug auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit nichts ändern.

3.4 Gegengutachten

3.4.1 Im Zuge des gesamten Verfahrens wurden -ausgenommen die Ausführungen von BirdLife Österreich- der Behörde keine Gegengutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutachtenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren, zum Vorhaben oder zu den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.

4 Beweiswürdigung

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Verbesserungen, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen, die erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.

4.1.2 Die Art und Weise, wie die Beweise - insbesondere die Gutachten - erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.2 Zu den Teilgutachten

4.2.1 Die Gutachten wurden von den in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beidete Sachverständige eingetragen sind oder auch in der Mehrzahl wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

4.2.2 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.2.3 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

4.2.4 Die Stellungnahmen waren weder formal noch inhaltlich geeignet, die fachliche Befähigung der Sachverständigen oder die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten in Frage zu stellen, zumal in den Gutachten bzw Stellungnahmebeantwortungen selbst auf die Stellungnahmen eingegangen wurde.

4.2.5 Die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen/Stellungnahmebeantwortungen waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.6 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Ein solcher Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte auch durch die Projektgegner nicht dargelegt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.7 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.03.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4.2.8 Zu den von der Behörde eingeholten Gutachten wurden mit Ausnahme zum Fachbereich biologische Vielfalt keine Gegengutachten vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten weder von den Projektgegnern dargelegt noch von der Behörde festgestellt werden.

4.3 Zum Teilgutachten Biologische Vielfalt

4.3.1 Zur Beurteilung der Auswirkungen zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna und Flora wurde das Gutachten von DI Wolfgang Suske, Teilgutachten Biologische Vielfalt, vom 01. April 2025 eingeholt.

4.3.2 Dieses Gutachten entspricht formal den Kriterien für Gutachten, in dem es sowohl entsprechende Befunde, die angewendet Rechtsgrundlage und fachlichen Grundlagen als auch die erforderlichen fachlichen Schlussfolgerungen enthält. Der Aufbau des Gutachtens ist schlüssig und nachvollziehbar.

4.3.3 Das Gutachten beantwortet alle von der Behörde gestellten Fragen und geht in seiner Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen auf die Vorbringen und Einwendungen ein, wobei auch diese Ausführungen für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar sind.

4.3.4 Auch inhaltlich ist es schlüssig und nachvollziehbar und widerspricht nicht den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen. Das Gutachten weicht auch nicht von jenem Rahmen ab, in welchem bisher Gutachten zu Fragen der biologischen Vielfalt in UVP Verfahren erstellt wurden (und auch im Rechtsmittelverfahren inhaltlich bestätigt wurden). Die Beurteilungslinie von Windparks wird somit in diesem Gutachten beibehalten und kann keine fachliche Abweichung zu anderen Beurteilungen erkannt werden. Dies betrifft insbesondere die Beurteilung auch des Antikollisions-systems.

4.3.5 Die von Projektgegnern insbesondere von BirdLife Österreich vorgebrachten fachlichen Argumente konnten vom Gutachter für die Behörde nachvollziehbar widerlegt und die eigenen Aussagen durch fachliche Begründungen untermauert werden.

4.3.6 Zum Gutachter selbst ist festzuhalten, dass er jedenfalls die (auch von Projektgegnern unbestrittene) fachliche Befähigung zur Beurteilung der gestellten Fragen besitzt. Er wurde wiederholt in UVP Genehmigungsverfahren bei UVP-Behörden als auch beim Bundesverwaltungsgericht beigezogen.

4.3.7 Das Gutachten von DI Wolfgang Suske, Teilgutachten Biologische Vielfalt, war daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.4 Zur Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

4.4.1 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Grundlage der Teilgutachten erstellt, wobei insbesondere eine Beurteilung im Hinblick auf allfällige Widersprüche der einzelnen Teilgutachten zu einander vorgenommen wurde. Es wurde festgestellt, dass die einzelnen Teilgutachten zu einander nicht in Widerspruch stehen. Vielmehr wurde festgestellt, dass die Gutachten schlüssig aufeinander aufbauen und auch keine widersprüchlichen Vorschriften verlangen.

4.4.2 Für die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als Gesamtgutachten gilt daher das, was für die Teilgutachten bereits oben festgehalten wurde.

4.4.3 Somit muss auch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann somit auch hier nicht erkannt werden.

4.4.4 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.5 Zum „Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 15.07.2025, Zahl BD1-N-106/180-2024“

4.5.1 Zu der von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vorgelegten Stellungnahme ist festzuhalten, dass es sich weder formal noch inhaltlich um ein Gutachten in rechtlichem Sinn handelt.

4.5.2 Formal ist festzuhalten, dass dem Schreiben weder der konkrete Befund noch nachvollziehbare Schlussfolgerungen entnehmen lassen.

4.5.3 Nach den Ausführungen in der Stellungnahme wurden als Beurteilungsgrundlagen ein Schreiben der Umweltschutzbehörde vom 13. Mai 2025, eine Stellungnahme der Konsenswerberin vom 02. Juni 2025 sowie die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen zum Teilgutachten biologische Vielfalt vom 30. Juni 2025 herangezogen. Für die Stellungnahme wurden somit weder das Projekt zum Vorhaben noch wissenschaftliche Grundlage herangezogen. Eine Stellungnahme, welche sich in keiner Weise auf das zugrunde liegende Projekt

eines Vorhabens bezieht, kann schon alleine aus diesem Grund nicht als Entscheidungsgrundlage dienen.

4.5.4 Zum Großteil wird inhaltlich in der Ausführungen auf die Stellungnahmen von BirdLife Österreich und der Umweltanwaltschaft verwiesen, ohne eigenständige nachvollziehbare Schlussfolgerungen auf fachlicher Argumentation zu ziehen.

4.5.5 Auch inhaltlich beschränkt sich die Aussage im Wesentlichen auf den einen im Schreiben unbegründeten Satz, dass aus naturschutzfachlicher Sicht das Antikollisionssystem derzeit nicht als ausreichend wirksame Schadensvermeidungsmaßnahme zu bewerten sei.

4.5.6 Die übermittelte Stellungnahme kann somit nicht als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden, da sie weder inhaltlich noch formal auf gleicher fachlicher Ebene wie das von der Behörde eingeholte Gutachten betreffend die biologische Vielfalt erstattet wurde.

4.6 Zu den Vorbringen von BirdLife Österreich

4.6.1 Die von BirdLife im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen stellen Gutachten im Sinn der Judikatur dar. Diese Stellungnahmen wurden von einschlägig gebildeten Personen mit fachlicher Kompetenz erstellt und enthaltenen sowohl Sachverhaltsfeststellungen (Befund) und Beurteilungsgrundlagen wie auch fachliche Schlussfolgerungen (Gutachten).

4.6.2 In diesen Stellungnahmen werden aber nur punktuell Fragen zu einzelnen speziellen Themen der Ornithologie aufgeworfen und dazu Schlussfolgerungen getroffen. Die Ausführungen nehmen nicht zu allen im naturschutzfachlichen Gutachten und in den zur UVE vorgelegten Unterlagen erörterten Fragen Stellung.

4.6.3 Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitserklärung, das amtlich eingeholte Gutachten sowie die Stellungnahme von BirdLife Österreich verwenden weitgehend die gleichen Datengrundlagen, nur ziehen sie unterschiedliche fachliche Schlüsse daraus. Insbesondere zieht aber der behördlich beigezogene Sachverständige eine Reihe von von BirdLife erstellten Untersuchungen und Publikationen als Entscheidungsgrundlage heran.

4.6.4 Im Wesentlichen wird von BirdLife Österreich ausgeführt, dass es sich beim gegenständlichen Raum um einen bereits (mit Windkraftanlagen) stark vorbelasteten Raum handelt, der von windkraftsensiblen Arten genutzt würde. Entscheidend in der Argumentation von BirdLife ist, dass die Wirksamkeit des Antikollisionssystems bestritten wird und bemängelt wird, dass kein (wissenschaftlicher) Nachweis vorliege. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die NÖ Umweltanwaltschaft im Wesentlichen diese Argumente von BirdLife nur wiederholt.

4.6.5 Diesen Ausführungen wurde sowohl fachlich von den Fachgutachtern der Antragsteller als auch vom behördlich beigezogenen Sachverständigen aus Sicht der Behörde nachvollziehbar entgegengetreten, zuletzt in der mündlichen Verhandlung.

4.6.6 Den Beteiligten steht es nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens frei, Gegengutachten oder Ausführungen „auf gleichem fachlichem Niveau“ vorzulegen. Dies gilt auch im UVP-Genehmigungsverfahren.²

4.6.7 Gegengutachten eines Privatsachverständigen kommt abstrakt der gleiche Beweiswert wie dem Gutachten des Amtssachverständigen zu.³

4.6.8 Sachverständigengutachten stellen Beweismittel dar, welche der freien Beweiswürdigung unterliegen, und gibt der innere Wahrheitsgehalt der Gutachten dabei den Ausschlag. Die Behörde hat somit im Rahmen der freien Beweiswürdigung festzustellen, welchen fachlichen Ausführungen aus ihrer Sicht zu folgen ist.

4.6.9 Nach Ansicht der Behörde ist das vom behördlich beigezogenen Sachverständigen erstellten Gutachten frei von Widersprüchen, in sich schlüssig und widerspricht nicht den Denkgesetzen und Erfahrungen des täglichen Lebens. Vom Sachverständigen wurde auf nachvollziehbare Weise allen Vorbringen von BirdLife Österreich entgegengetreten. Die Vorbringen von BirdLife Österreich waren nicht geeignet das behördlich eingeholte Gutachten in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Fragen in Zweifel zu ziehen.

4.6.10 Seitens der Behörde bestehen keine Bedenken den Schlussfolgerungen des amtlichen Sachverständigen, welche zusammenfassend wie folgt lauten

² Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 12 RZ 20 (Stand 1.7.2011, rdb.at); VwGH 31. 03. 2005, 2004/07/0199; US 21. 03. 2002, 1A/2001/13-57 Arnoldstein.

³ Hengstschläger/Leeb, AVG § 52 RZ 41 (Stand 1.7.2005, rdb.at), VwGH 31.05.1999, 98/10/0008; 28.06. 2004, 2003/10/0277; VwGH 17.06.1993, 92/06/0228; VwGH 23.06.1994, 93/06/.

Bei Implementierung des Antikollisionssystems kommt es – in Kombination mit der Lebensraumaufwertung im Ausmaß von 20 ha, die auch eine gewisse Lenkungswirkung haben wird – zu keiner signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos für den Kaiseradler³.

³Vgl. BVwG 6.11.2023, W102 2270375-1/22E

zu folgen und die Ausführungen von BirdLife Österreich zu verwerfen.

4.7 Zu den Vorbringen der der Umweltschutzorganisation

4.7.1 Zu den Vorbringen der Umweltschutzorganisation ist zunächst festzuhalten, dass diese wohl als Einwendungen im Rechtssinn zu betrachten sind, da sie die Verletzung von von der Umweltschutzorganisation geltend zu machenden subjektiv öffentlichen Rechten, nämlich ein behaupteter unzulässiger Eingriff in die Natur darstellen.

4.7.2 Die Stellungnahmen stellen aber kein Gutachten im Rechtssinn da, zumal den Stellungnahmen nicht zu entnehmen ist, dass sie von einer einschlägig gebildeten und erfahrenen Personen erstellt worden wären, der formale Aufbau von Befund und Gutachten und fachlicher Schlussfolgerung den Schreibern nicht zu entnehmen ist und die fachlichen Ausführungen im Wesentlichen im Wiederholen und Bezugnehmen auf die Ausführungen von BirdLife bestehen.

4.7.3 Die Ausführungen waren somit unter Verweis auf das oben unter Pkt 4.6 Gesagte nicht geeignet, das behördlich eingeholte Gutachten in Zweifel zu ziehen oder gar zu widerlegen.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

5.1 Das Vorhaben „Windpark Großinzersdorf II“ wie es unter Punkt I.8 und in den Einreichunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezugshabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, sowie der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben wurde.

5.2 Die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

5.3 Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Projekt aufgenommenen Anpassungen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen.

5.4 Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben umweltverträglich ist.

5.5 Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme-genehmigung von der Verpflichtung gemäß dem Punkt 6.5.2.2 der mit Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen vorliegen.

5.6 Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

5.7 Die Feststellung, dass nach einhelligem fachlichen Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden.

5.8 Die Feststellung, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Vorhaben der Energiewende im Sinn der Definition des § 2 Abs 7 UVP-G 2000 handelt und das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in der österreichischen Stromversorgung leistet.

5.9 Die Feststellung, dass die Flächen, auf denen die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, rechtskräftig als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet sind und diese Flächen innerhalb des NÖ SekRop Wind liegen.

5.10 Die Feststellung, dass von dem Vorhaben keine unzulässigen Immissionen ausgehen, welche Personen unzulässig belästigenden oder in ihrer Gesundheit gefährden.

5.11 Die Feststellung, dass das Antikollisionssystems grundsätzlich geeignet ist, Kollisionen von kollisionsgefährdeten Vögeln wie dem Kaiseradler oder dem Rotmilan mit der Windkraftanlage zu vermeiden.

5.12 Die Feststellung, dass durch das Vorhaben das Störungs- oder Tötungsrisiko für Tiere insbesondere aufgrund des Antikollisionssystems, der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere der Lenkungsmaßnahmen) und der behördlichen Vorschriften nicht das normale Störungs- oder Tötungsrisiko für in einer Kulturlandschaft lebenden Arten übersteigt.

5.13 Die Feststellung, dass der versuchte Horstbau durch den Kaiseradler nicht als Brutplatz gewertet werden kann, das betroffene Gebiet aber häufig vom Kaiseradler aufgesucht wird und ein weiterer Brutversuch jederzeit erwartbar ist.

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

- 1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;*
- 2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;*
- 3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;*
- 4. den Hinweis, dass die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.*

[...]

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

[...]

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

[...]

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5 (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

[...]

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6 (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;

b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;

c) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;

d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;

e) ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikatgesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;

f) eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);

g) ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächen-bilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend be-

anspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes;

2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;

4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,

c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,

d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,

e) *des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels*

sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

5. *eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;*

6. *eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;*

7. *Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;*

8. *einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.*

[...]

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12a Für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 12 Abs 6 und 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 13 (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a) ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen. § 9 Abs 2 und § 44b Abs 2 zweiter bis vierter Satz AVG sind anzuwenden.

Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

§ 16 (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. Werden Einwendungen nur zu bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese Fachbereiche eingeschränkt werden.

[...]

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsver-

raussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO_2), Methan (CH_4), Distickstoffoxid (N_2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF_6) und Stickstofftrifluorid (NF_3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

[...]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichts-pflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaß-nahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

[...]

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

[...]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19 (1) Parteistellung haben

- 1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
- 2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
- 3. der Umweltanwalt gemäß Abs 3;*
- 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
- 5. Gemeinden gemäß Abs 3;*
- 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs 4;*
- 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs 7 anerkannt wurden und*
- 8. der Standortanwalt gemäß Abs 12.*

(Anm.: Abs 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwal-

tungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,

2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und

3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

[...]

(10) Eine gemäß Abs 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[...]

7. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften

ten sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 [...]

(29) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit XX. Monat 20XX (Anm.: formelles Inkrafttreten mit 23.3.2023) in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:

1. Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß den §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde oder ein Verfahren bei den Gerichten oder Gerichtshöfen anhängig ist, sind die Bestimmungen des § 4a und des § 6 Abs 1 Z 1 lit. g sowie die Änderungen in § 4 Abs 1 und 2, § 6 Abs 2, § 9 Abs 3 Z 6 und Abs 6, § 12 Abs 2 und 3 Z 5, § 13 Abs 2, § 16 Abs 3, § 24c Abs 2 und 3 Z 5 und § 40 Abs 2 nicht anzuwenden.

[...]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	<i>Energiewirtschaft</i>		
<i>Z 6</i>		<i>a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</i> <i>b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer</i>	<i>c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.</i>

		Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	
--	--	---	--

6.3 Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992

Ausnahmebewilligungen

§ 11 Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

6.4 Forstgesetz 1975 - ForstG

Rodung

§ 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Wald-

ausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[...]

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18 (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwald-fläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

[...]

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs 1 Z 3 lit. b und Abs 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs 4 keine Anwendung.

[...]

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

6.5 Luftfahrtgesetz - LFG

5. Teil

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85 [...]

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Boden-
erhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt;
in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs 2) gilt dabei als
Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

[...]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91 Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92 (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[...]

Zuständigkeit

§ 93 [...].

(2) [...] Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94 (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luft-

raumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[...]

Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

§ 95 (1) Ist in der Ausnahmegewilligung gemäß § 92 Abs 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.

[...]

Meldung von Luftfahrthindernissen

§ 95a (1) Der Eigentümer eines gemäß § 92 genehmigten Luftfahrthindernisses hat der gemäß § 93 zuständigen Behörde den Baubeginn sowie die Fertigstellung des Objektes zu melden. Im Falle von befristet errichteten Luftfahrthindernissen kann diese Meldung auch vom Errichter des Objektes erstattet werden. Die Meldung hat genaue Angaben über die Lage und die Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses zu enthalten. Bei der Meldung der Fertigstellung eines gemäß § 85 Abs 1 oder Abs 2 Z 1 genehmigten Luftfahrthindernisses sind die aus der Vermessung ermittelten grundlegenden Daten sowie Genauigkeiten der Position und Höhenwerte anzugeben. Für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Meldungsleger verantwortlich.

[...]

Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

§ 123a. (1) Die Austro Control GmbH hat die mittels Ausnahmegewilligungen gemäß § 91 im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorgeschriebenen Nachtkennzeichnungen von Luftfahrthindernissen gemäß § 85 Abs 2 bedarfsgerecht zu steuern. Für die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung müssen sämtliche Luftfahrzeuge in einem für die Gewährung der Sicherheit der Luftfahrt ausreichenden räumlichen Abstand zu den jeweiligen Luftfahrthindernissen erfasst werden. Zu diesem Zweck ist die Austro Control GmbH berechtigt sämtliche aufgrund der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen (zB Verwendung von Flugsicherungsanlagen bzw –technik, Verknüpfung von Flugplandaten etc). Die Austro Control GmbH hat sicherzustellen, dass im Falle von Systemausfällen, technischen Problemen oder sonstigen Umständen, welche die Sicherheit der Luftfahrt gefährden könnten, die Nachtkennzeichnung der betreffenden Luftfahrthindernisse aktiviert ist bzw bleibt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) sind von der Austro Control GmbH zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung darf von bordseitig verwendeter Ausrüstung nur abhängig sein, wenn unionsrechtliche und/oder nationale luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Verwendung dieser Ausrüstung sicherstellen. Jenen Dienststellen, die Einsatzflüge gemäß § 145 Abs 1 oder für Einsätze notwendige Ausbildungsflüge oder operationellen militärischen Flugverkehr gemäß § 145a Abs 1 anordnen, ist von der Austro Control GmbH eine technische oder operative Möglichkeit der Fernschaltung einzurichten. Die Austro Control GmbH hat im Einvernehmen mit den genannten Dienststellen die Grundlagen und Voraussetzungen für den Betrieb dieser Fernschaltung festzulegen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung die im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlichen näheren Voraussetzungen für den Betrieb von Luftfahrzeugen, unbemannten Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät im Falle einer bedarfsgerechten Steuerung von Nachtkennzeichnungen festlegen.

(2) Abs 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung des betreffenden Luftfahrthindernisses in der Ausnahmegewilligung gemäß § 91 untersagt wurde. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits errichtete Luftfahrthindernisse hat die für die Ausnahmegewilligung

zuständige Behörde auf Antrag des Eigentümers des Luftfahrthindernisses mit Bescheid gemäß § 91 festzulegen, ob die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zulässig ist. Die Information über die Umsetzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist der Austro Control GmbH für Zwecke des Flugberatungsdienstes zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für die von der Austro Control GmbH zur Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen erbrachten Leistungen Gebühren mit Verordnung festzulegen. Die Gebühren sind von den Eigentümern der Luftfahrthindernisse zu entrichten. Der Ermittlung der Höhe der Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen.

[...]

6.6 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 195

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9 (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares

Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

Benutzung des Grundwassers

§ 10 (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs 2.

(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichs-te Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12 (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs 4 des § 19 Abs 1 und des § 40 Abs 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 32 (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

[...]

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

[...]

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

[...]

Besondere bauliche Herstellungen

§ 38 (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses

fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

[...]

Öffentliche Interessen

§ 105 (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*

- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

(2) Die nach Abs 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Fristen

§ 112 (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen;

[...]

6.6.1 Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen

§ 1 Folgende besondere bauliche Herstellungen bedürfen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung nach § 38 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:

1. Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt.

2. Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflussquerschnitt im Brückenbereich nicht einengen.

3. Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt.

§ 2 Die Ausführung von Vorhaben nach § 1 hat so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird. Insbesondere hat jedermann, der ein solches Vorhaben verwirklicht, folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 des Wasserrechtsgesetzes 1959) zu beachten:

1. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.

2. Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchfüh-

rung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.

3. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wieder herzustellen.

4. Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpflöcke, Leitungs-marker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.

6.7 Eisenbahngesetz

Bauverbotsbereich

§ 42. (1) Bei Hauptbahnen, Nebenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen ist die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofsgrenze und bis zu zwölf Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich).

[...]

(3) Die Behörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist.

Gefährdungsbereich

§ 43. (1) In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird.

(2) Bei Hochspannungsleitungen beträgt, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, der Gefährdungsbereich, wenn sie Freileitungen sind, in der Regel je fünfundzwanzig Meter, wenn sie verkabelt sind, in der Regel je fünf Meter beiderseits der Leitungsachse.

(3) Wenn im Gefährdungsbereich Steinbrüche, Stauwerke oder andere Anlagen errichtet oder Stoffe, die explosiv oder brennbar sind, gelagert oder verarbeitet werden sollen, durch die der Betrieb der Eisenbahn, der Betrieb von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder der Verkehr auf der Eisenbahn gefährdet werden kann, so ist vor der Bauausführung oder der Lagerung oder Verarbeitung die Bewilligung der Behörde einzuholen; diese ist zu erteilen, wenn Vorkehrungen getroffen sind, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.

(4) Die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 3 entfällt, wenn es über die Errichtung des Steinbruches, des Stauwerkes oder einer anderen Anlage oder über die Lagerung oder Verarbeitung der Stoffe zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Errichter, Lagerer oder Verarbeiter zu einer schriftlich festzuhaltenden zivilrechtlichen Einigung über zu treffende Vorkehrungen gekommen ist, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.

Feuerbereich

§ 43a. (1) Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu fünfzig Meter von der Mitte des äußersten Gleises sind sicher gegen Zündung durch Funken (zündungssicher) herzustellen, zu erhalten und zu erneuern, wenn Dampftriebfahrzeuge in Betrieb stehen oder ihr Einsatz nach Erklärung des Betreibers beabsichtigt wird. Wo es besondere örtliche Verhältnisse erfordern, hat die Behörde einen entsprechend geringeren oder größeren Feuerbereich festzusetzen. Über die Bauweise der zündungssicheren Herstellung entscheidet die Behörde im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren oder auf Antrag nach dem jeweiligen Stande der Technik.

(2) Beim Bau einer neuen Eisenbahn oder bei Erweiterung bestehender Gleisanlagen trifft die Verpflichtung zur zündungssicheren Herstellung sowie Erhaltung und Erneuerung das Eisenbahnunternehmen, das auch den Teil der Kosten, um den die

Erhaltungs- und Erneuerungskosten durch die zündungssichere Herstellung vergrößert worden sind, zu tragen hat.

(3) Bei Anlagen in der Umgebung bestehender Eisenbahnen trifft die Verpflichtung zur zündungssicheren Herstellung sowie Erhaltung und Erneuerung die Besitzer der Anlagen.

6.8 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z. B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie

2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (z. B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),

nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[...]

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegegesetzes, LGBl. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

[...]

§ 56

Schutz des Ortsbildes

(1) Bauwerke, Abänderungen an Bauwerken oder Veränderungen der Höhenlage des Geländes, die einer Bewilligung nach § 14 oder einer Anzeige nach § 15 bedürfen, sind – unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden.

Bauwerke dürfen hinsichtlich Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese im Falle einer feststellbaren Abweichung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Veränderungen der Höhenlage des Geländes haben in Angleichung an die örtlich bestehenden prägenden Neigungsverhältnisse und das örtlich bestehende Geländederelief zu erfolgen.

(2) Bezugsbereich ist der allgemein zugängliche Bereich, in dem die für die Beurteilung des geplanten Bauwerks relevanten Kriterien wahrnehmbar sind.

(3) Bei der Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit haben die im Baubestand des Bezugsbereiches vorhandenen bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche sowie designierte und eingetragene Welterbestätten besondere Berücksichtigung zu finden.

(4) Soweit ein Bebauungsplan Regelungen im Hinblick auf das Ortsbild oder die harmonische Gestaltung festlegt, entfällt eine Prüfung nach dieser Bestimmung.

6.9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014

§ 20

Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.

(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

[...]

19. Windkraftanlagen:

Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird, wobei bei einer Wiedererrichtung die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.

[...]

(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und

2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch

- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen

- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastuktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).

[...]

(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind, wobei bei einer Wiedererrichtung zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss. Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.

6.10 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ ElWG 2005

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

[...]

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

- 1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,*
- 2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,*
- 3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,*
- 4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,*
- 5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und*
- 6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs 2 Z. 17 beizubringen war.*

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Scha-

denseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs 1 zu erlassen.

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit

nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

[...]

6.11 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973

§ 1

Recht zum Gebrauch

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

[...]

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

[...]

6.12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (zB Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

- 1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;*
- 2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;*
- 3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;*
- 4. Abgrabungen oder Anschüttungen,*
 - die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,*
 - die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und*
 - durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;*
- 5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr 215/1959 in der Fassung BGBl I Nr 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl I Nr 62/1997 in der Fassung BGBl I Nr 111/2010, bedürfen,*

sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten

oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,

3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder

4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw Ersatzmaßnahmen).*

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

- 1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;*
- 2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl 6620;*
- 3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (zB Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*
- 4. Straßen, auf die § 9 Abs 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl 8500, anzuwenden ist;*
- 5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.*

§ 18

Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

- 1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,*
- 2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und*
- 3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

- 1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,*
- 2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,*
- 3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder*
- 4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft*

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

[...]

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

- 1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu er-*

werben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;

2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;

3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie

4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere

a) für Säugetiere:

- als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere;*
- Tonbandgeräte;*
- elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;*
- künstliche Lichtquellen;*
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden;*
- Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen;*
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;*
- Sprengstoffe;*
- Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;*
- Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;*

- *Armbrüste;*
- *Gift und vergiftende oder betäubende Köder;*
- *Begasen oder Ausräuchern;*
- *halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;*

b) für Vögel

- *Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel;*
- *Tonbandgeräte;*
- *elektrische Schläge erteilende Geräte;*
- *künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;*
- *Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;*
- *Sprengstoffe;*
- *Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;*
- *halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.*

[...]

(7) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

[...]

6.13 NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG

§ 3

Wild, jagdbare Tiere

(1) Folgende wildlebenden Tierarten sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt (Wild):

1. Haarwild: Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild); der Feldhase und der Alpen- oder Schneehase, das Wildkaninchen, das Murmeltier; der Bär, der Luchs, der Marderhund, der Waschbär, der Dachs, der Wolf, der Fuchs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, die Iltisse, die Wiesel, die Wildkatze (Raubwild);

2. Federwild: das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Alpenschnee- und Steinhuhn, das Rebhuhn, die Fasane, die Wachtel, die Trappen, das Wildtruthuhn, die Wildtauben, der Krammetsvogel (Wacholderdrossel), die Schnepfen, der wilde Schwan, die Wildgänse, die Wildenten, das Bläßhuhn, der Graureiher, die Taucher, die Kormorane, die Tag- und Nachtgreifvögel, der Kolkrabe, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher.

[...]

(5) Folgende Verbote gelten für das Federwild:

1. Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens mit Ausnahme der Federwildarten nach Abs. 3;

2. Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchszeit;

3. Verbot jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung, Entnahme und des Besitzes von Eiern (auch in leerem Zustand) sowie jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern;

4. Verbot des Verkaufs von lebenden und toten Exemplaren oder deren Teilen;

5. Verbot des Verkaufs von aus diesen gewonnenen Erzeugnissen;

6. *Verbot der Beförderung und des Haltens für den Verkauf;*

7. *Verbot des Anbots zum Verkauf.*

Die Verbote nach Z 4 bis 7 gelten nicht für die Fälle des § 78.

(6) Die Landesregierung hat mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 4 und 5 zuzulassen, wenn

- 1. es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,*
- 2. die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt und*
- 3. einer der folgenden Gründe eine Ausnahme rechtfertigt:*
 - a) Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,*
 - b) Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,*
 - c) Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,*
 - d) Schutz der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt,*
 - e) Forschungs- und Unterrichtszwecke, Aufstockung der Bestände, Wiederansiedlung und Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen oder*
 - f) selektiver Fang, Haltung oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter Wildarten in geringen Mengen.*

(7) In der Verordnung nach Abs. 6 sind anzugeben:

- 1. für welche Art die Ausnahme gilt,*
- 2. zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, wenn die nach diesem Ge-setz zugelassenen eingeschränkt werden sollen,*
- 3. Art der Risiken und zeitliche und örtliche Umstände für die Ausnahme,*
- 4. Maßnahmen zur strengen Überwachung im Falle des Abs. 6 Z 3 lit. f und*

5. Art der Kontrollen.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 4 und 5 zuzulassen, wenn

- 1. es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,*
- 2. die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt,*
- 3. einer der in Abs. 6 Z 3 genannten Gründe eine Ausnahme rechtfertigt und*
- 4. eine Ermächtigung in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorliegt.*

(9) Die Ausnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde haben die Angaben nach Abs. 7 zu enthalten und sind der Landesregierung zu melden.

[...]

§ 74

Ausnahmen von den Schonvorschriften

[...]

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen. Weiters kann sie Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 zu-lassen.

[...]

6.14 NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs 2 des Elektrotechnik-gesetzes 1992, BGBl Nr 106/1993 in der Fassung BGBl I Nr 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

- 1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;*
- 2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;*
- 3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.*

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

[...]

Bau- und Betriebsbewilligung

§ 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

7 Subsumption

7.1 UVP-Pflicht/Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000

7.1.1 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 3 UVP-G 2000. Die Gesamtengpassleistung der neu zu errichtenden Anlagen beträgt 36 MW. Diese Engpassleistung erreicht bzw überschreitet 100% des Schwellenwertes (30 MW) des § 3 Abs 1 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000.

7.1.2 Das Vorhaben „Windpark Großinzersdorf II“, nämlich die Errichtung und der Betrieb von 5 WEA der Type Vestas V162 7,2 MW, Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 169 m, mit einer Gesamtengpassleistung des Windparks von 36 MW des Windparks inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Zistersdorf, Palterndorf-Dobermannsdorf, Neusiedl an der Zaya, Velm-Götzendorf und Spannberg erfüllt den Tatbestand des § 3 Abs 1 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000.

7.1.3 Das Vorhaben war daher aufgrund des Antrages von der NÖ Landesregierung als gemäß § 39 UVP-G 2000 zuständigen UVP-Behörde einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und war ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden sind. Die NÖ Landesregierung hat daher ein

Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach § 12a UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 durchgeführt.

7.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände

7.2.1 Allgemeines

7.2.1.1 Das Vorhaben erfüllt weiters jene materienrechtlichen Genehmigungstatbestände, welche unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Insbesondere werden aber nachfolgend angeführte materienrechtliche Genehmigungstatbestände durch das gegenständliche Vorhaben angesprochen.

7.2.2 Tatbestände gemäß Forstgesetz 1975 - ForstG

7.2.2.1 Gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975 – ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Gemäß § 17 Abs 2 ForstG kann die Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 leg cit eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

7.2.2.2 Im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen ist auch eine Rodung von forstlichem Bewuchs bzw die dauerhafte bzw befristete Benutzung von Waldboden für waldfremde Zwecke erforderlich und bedarf das Vorhaben daher auch einer forstrechtlichen Bewilligung.

7.2.3 Tatbestände gemäß Luftfahrtgesetz – LFG

7.2.3.1 Als oberirdische Bauwerke mit einer Gesamthöhe von etwa 250 m und ihrer Lage außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen sind die WEAs auch als Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs 2 lit a LFG anzusehen, die einer Ausnahme genehmigung nach dem LFG bedürfen.

7.2.3.2 Als Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung bedürften sie einer Bewilligung nach § 94 LFG, wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.

7.2.4 Tatbestände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

7.2.4.1 Durch die Ertüchtigung und Neuerrichtung von Zufahrtswegen zu den Anlagenstandorten und Kranstellflächen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer wird ein Tatbestand des § 38 WRG 1959 erfüllt, weshalb dafür eine Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 besteht.

7.2.4.2 Durch das beschriebene Gewässerquerungsverfahren im Zuge der Verkabelung werden die Voraussetzungen der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (BGBl Nr II 327/2005) eingehalten, weshalb dafür keine Bewilligungspflicht nach § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 besteht.

7.2.5 Tatbestände gemäß NÖ Bauordnung 2014

7.2.5.1 Die geplanten Windenergieanlagen sind gemäß § 1 Abs 3 Z 4 NÖ Bauordnung 2014 als Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 ausgenommen.

7.2.6 Tatbestände gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 - NÖ ElWG 2005

7.2.6.1 Die projektierten Windenergieanlagen sind zweifelsfrei Erzeugungsanlagen im Sinne des NÖ ElWG 2005, die aufgrund ihrer Konstruktion und Leistungsstärke eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen, und angesichts der vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Genehmigungspflicht des § 5 NÖ ElWG 2005 unterliegen.

7.2.7 Tatbestände gemäß NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973

7.2.7.1 Durch das Vorhaben wird öffentlichem Grund in den betroffenen Gemeinden einschließlich seines Untergrundes in Anspruch genommen, wobei der widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche ein anderer ist als die Nutzung für Windkraftanlagen und Stromableitungen ist.

7.2.7.2 Genehmigungstatbestände im Sinn dieser Bestimmungen sind daher angesprochen.

7.2.8 Tatbestände gemäß NÖ NSchG 2000

7.2.8.1 Die projektierten Windenergieanlagen stellen ein (oberirdisches) Bauwerk im Sinne des NÖ NSchG 2000 dar, da ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und sie mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Eine Qualifikation als Gebäude im Rechtssinn kommt ihnen jedoch nicht zu. Da ihre Errichtung außerhalb eines Ortsbereiches geplant ist, unterliegen sie der Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ NSchG 2000.

7.2.8.2 § 10 (auch die Außenwirkung) sowie § 18 NÖ NSchG (insbesondere im Hinblick auf Fledermäuse) sind jedenfalls im Hinblick auf das gesamte Vorhaben relevant und wurden auch von der Behörde geprüft.

7.2.9 Tatbestände gemäß NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG

7.2.9.1 Durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Greifvögel wie den Kaiseradler a priori nicht auszuschließen.

7.2.9.2 Das Vorhaben bedarf daher einer Prüfung, ob das gemäß § 3 Abs 5 NÖ Jagdgesetz in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie⁴ für das Federwild geltenden Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens, erfüllt wird.

7.2.10 Tatbestände gemäß NÖ Starkstromwegegesetz

7.2.10.1 Die Errichtung der (externe) Windparkverkabelung unterliegt der Bewilligungspflicht elektrischer Leitungsanlagen nach dem NÖ Starkstromwegegesetz.

7.2.10.2 Die in § 3 Abs 2 Z 2 NÖ Starkstromwegegesetz normierte Ausnahme für elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen, ist gegenständlich nicht anwendbar, da über die Windparkverkabelung bei bestimmten Betriebszuständen der Windenergieanlagen auch Strom bezogen wird und daher das Tatbestandsmerkmal des ausschließlichen Abtransports nicht erfüllt ist.

⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten..

8 Rechtliche Würdigung

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Bei einem UVP-Verfahren handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, wobei die Behörde grundsätzlich an den Antrag gebunden ist. Im konkreten heißt das, dass der Entscheidung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen ist, welcher beantragt ist.

8.1.2 Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl § 19 UVP-G 2000).

8.1.3 Weiters wurde, den von der Judikatur zur Gewerbeordnung entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

8.1.4 Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und insbesondere weder gesundheitliche Gefährdungen noch unzumutbare Belästigungen von Personen zu erwarten sind und die öffentlichen Schutzinteressen gewahrt werden.

8.2 Zu den Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung

8.2.1 Allgemeines

8.2.1.1 Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl zB § 19 UVP-G 2000), Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

8.2.1.2 Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn der §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben einzubringen. Lediglich die Konkretisierung bereits erhobener Einwendungen ist in diesem Zusammenhang möglich.

8.2.1.3 Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw teilpräkludiert.

8.2.1.4 Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden.

8.2.1.5 Soweit nun die unter Pkt 2 angeführten Personen in ihren Schriftsätzen Vorbringen gegen das Vorhaben erhoben haben, die vom jeweiligen Umfang der Parteilstellung nicht umfasst sind, seien es einerseits keine subjektiv öffentliche oder andererseits keine Umweltschutzvorschriften, so wurden diese seitens der Behörde als Stellungnahmen im Sinn des § 9 Abs 5 UVP-G gewertet.

8.2.1.6 Im Übrigen wurden alle eingelangten Stellungnahmen, sofern sie fachlich relevante Ausführungen enthalten, von den jeweils angesprochenen Sachverständigen geprüft und beurteilt und wurde dazu eine fachliche Stellungnahme abgegeben.

8.2.2 Zur Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales vom 10. Oktober 2024

8.2.2.1 Die Ausführungen von Virus stellen zunächst nur eine Anleitung dar, welche Schritte seitens der Behörde zu setzen wären. Sie sind aber in Hinblick auf die Geltendmachung von subjektiv öffentlichen Rechte unkonkret und pauschal, so dass nicht ersichtlich ist, welche konkreten Schutzgüter betroffen sind oder wie sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden sollten. Zur Frage der Konkretisierung von Einwendungen ist auf die Ausführungen unter Pkt 8.2.3 zu verweisen. Die rechtlichen Ausführungen gelten auch für die Stellungnahme der Umweltorganisation Virus.

8.2.2.2 Die Einwendungen von VIRUS ähneln Erkundungsbeweisen, da sie auf die Aufklärung eines Sachverhalts gerichtet sind, dessen Sachverhaltselemente VIRUS selbst nicht klar sind und von ihr weder vorgetragen noch konkretisiert werden. Die Behörde ist nicht verpflichtet, Erkundungsbeweise durchzuführen, um aufzuklären, zum Nachweis welcher konkreten Tatsache Beweis dienen sollen⁵.

8.2.2.3 Die von VIRUS angesprochene Espoo-Konvention ist nicht direkt anwendbar, da sie auf nationaler Ebene in § 10 UVP-G 2000 verankert ist und nur für bestimmte Konstellationen gilt. Da keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Ausland oder ein ausländisches Vorhaben vorliegen, ist die Konvention nicht anwendbar.

8.2.2.4 Die Rechte eines von Auswirkungen eines Vorhabens betroffenen Staates beschränken sich auf Information, Partizipation und Konsultation. Lediglich Staaten können ihre Beteiligung am Verfahren verlangen. Die betroffenen Staaten haben jedoch keine Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis. Ein subjektiv öffentliches Recht einer Umweltorganisation liegt jedenfalls nicht vor.

8.2.2.5 Da die Vorbringen von VIRUS unkonkret und pauschal sind und keine Verletzung von konkreten Schutzgütern festgestellt werden kann, sind diese keine Einwendungen im Rechtssinn.

8.2.2.6 Zu den Vorbringen betreffend die Verhandlung ist folgendes anzumerken. Zunächst ist festzuhalten, dass keine gesetzliche Bestimmung existiert, die eine Verhandlung zum Verhandlungszeitpunkt untersagt hätte. Beim Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (Kurzform: VIRUS oder Umweltorganisation VIRUS) handelt es sich um einen Verein, der, da er als Umweltorganisation anerkannt ist, mindestens 500 Mitglieder haben muss. Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass eine Teilnahme an der Verhandlung durch einen der im Vereinsregister ausgewiesenen 4 Vereinsvorsitzenden allenfalls durch ein von diesen ermächtigtes Mitglied möglich gewesen wäre. Im Übrigen besteht die Möglichkeit sich auch durch einen berufsmäßigen Rechtsvertreter vertreten zu lassen.

8.2.3 Zu den Vorbringen der ALLIANCE FOR NATURE

8.2.3.1 Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei ALLIANCE FOR NATURE um eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation handelt. Dieser

⁵ VwGH 17.6.2025, Ra 2024/10/0032.

kommt im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs 10 UVP-G 2000 grundsätzlich Parteistellung zu. Dies setzt jedoch voraus, dass die Umweltorganisation während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 UVP-G 2000 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Die Parteistellung einer Umweltorganisation bleibt nur in dem Umfang aufrecht, in dem sie während der Auflagefrist des § 9 Abs 1 UVP-G 2000 taugliche schriftliche Einwendungen erhoben hat⁶. Um ihre Parteistellung nicht zu verlieren, müssen Umweltorganisationen anders als Bürgerinitiativen konkrete Rechtsverletzungen geltend machen.

8.2.3.2 Welche rechtliche Qualität diesen Einwendungen zukommen muss, wird im Gesetz nicht ausdrücklich erläutert. Es liegt aber nahe, dass der Einwendungsbegriff des UVP-G 2000 inhaltlich gleich zu interpretieren ist, wie jener des § 42 Abs 1 AVG.⁷

8.2.3.3 Der Begriff der „Umweltschutzvorschrift“ ist nach der Rsp weit zu verstehen und umfasst jede Rechtsnorm, deren Zielrichtung zumindest auch in einem Schutz der Umwelt – im Sinne einer Hintanhaltung von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Natur – besteht.⁸

8.2.3.4 Nach der stRsp des VwGH muss die einwendende Partei zwar nicht angeben, auf welche Gesetzesstelle sich ihre Einwendungen stützen, jedoch müssen die Einwendungen spezialisiert und konkret gehalten sein und die Verletzung konkreter subjektiver oder öffentlicher Rechte geltend machen. Es muss aus dem Vorbringen die behauptete Rechtsverletzung erkennbar sein.⁹

8.2.3.5 Eine Einwendung iSd § 42 Abs 1 AVG liegt daher nur dann vor, wenn das Vorbringen wenigstens die Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben erkennen lässt, was bedeutet, dass aus dem Vorbringen ersichtlich sein muss, in welchem vom Gesetz geschützten Recht er sich durch das Vorhaben als verletzt erachtet.¹⁰

⁶ N. Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler [Hrsg], UVP-G: Kommentar³ [2013] § 19 UVP-G 2000 Rz 120.

⁷ N. Raschauer, in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ [2013] § 19 Rz 120.

⁸ VwGH 28. Mai 2020, Ra 2019/07/0081.

⁹ Hengstschläger/Leeb, AVG [2021] § 42 Rz 33.

¹⁰ Vgl VwGH 27.02.2018, Ra 2018/05/0024 oder VwGH 02.10.1989, 89/04/0059.

8.2.3.6 Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 26. April 2007, ZI 2005/04/0143, ausspricht, liegt eine Einwendung im Rechtssinn nur vor, wenn die Verletzung eines subjektiven Rechts geltend gemacht wird, wobei die Erklärungen nicht nur ihrem Wortlaut nach, sondern auch nach ihrem Sinn zu beurteilen sind. An die Behörde gerichtete Erinnerungen bzw Aufforderungen, ihrer amtswegigen Prüfungspflicht nachzukommen, Befürchtungen bzw Vermutungen sind ebenso wie bloße Hinweise auf die von der Behörde bei Genehmigung zu beachtenden Punkte oder die Forderung nach der Vorschreibung bestimmter Auflagen, nicht als geeignete Einwendungen zu werten.¹¹

8.2.3.7 Ein lediglich allgemein gehaltenes, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestelltes Vorbringen stellt begrifflich keine Behauptung der Verletzung eines subjektiv- öffentlichen Rechtes im Sinne des Rechtsbegriffes einer Einwendung dar.¹²

8.2.3.8 Auch allgemein gehaltene Aufzählungen, die verschiedene Beeinträchtigungsmöglichkeiten, die sich aus dem Vorhaben ergeben könnten, zum Gegenstand haben, mit einem damit verbundenen „Antrag“, dass auf die Einhaltung der genannten Bestimmungen geachtet werden solle, genügen den Anforderungen an eine Einwendung iSd § 42 AVG nicht.¹³

8.2.3.9 Eine Einwendung muss, um als solche qualifiziert werden zu können, eine Konkretisierung in Ansehung der erforderlichen sachverhältnismäßigen Bezugspunkte als Voraussetzung für eine Gefährdung oder Belästigung des Nachbarn (bzw der öffentlichen Interessen) erkennen lassen¹⁴.

8.2.3.10 Das Schreiben der ALLIANCE FOR NATURE vom 10. Oktober 2024 bezieht sich zwar auch auf Umweltschutzvorschriften, jedoch fehlt diesem so gut wie jeder Projektbezug und ist es damit nicht konkret genug iSd oben zitierten Rechtsprechung. Alleine das Ausbessern der Anlagentype und Anlagenhöhe in einem „Standardschreiben“ genügt dazu nicht (vergleiche Pkt 8.2.3.23)

8.2.3.11 Die ALLIANCE FOR NATURE bringt vor, dass es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs- bzw Landschaftsbildes,

¹¹ Vgl zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach der GewO 1994 die bei *Grabler/ Stolzlechner/ Wendl*, Kommentar zur Gewerbeordnung² (2003), 1186 ff, Rz 9 zu § 356, zitierte hg Rechtsprechung.

¹² Vgl VwGH 21.06.1993, 92/04/0144.

¹³ VwGH 22.12.2015, Ro 2014/06/0076.

¹⁴ VwGH 18.03.2022, Ra 2021/04/0001 bis 0002-7.

der Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume, Wasser, Luft und Klima komme. Es wird keine konkrete Verletzung behauptet, es handelt sich um eine allgemeine Aufzählung (vgl insbesondere die Bullet Points).

8.2.3.12 Die Behauptung der Beeinträchtigung der sonstigen Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch, Boden, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume, Wasser, Luft und Klima erschöpft sich in der Aufzählung dieser Schutzgüter ohne auch nur ansatzweise auf das konkrete Vorhaben einzugehen und die Umstände darzulegen, worin diese Beeinträchtigung bestehen würde.

8.2.3.13 Es wird angeführt, dass es zu Rodungen kommt, ohne zu konkretisieren, worin die Beeinträchtigung von Umweltschutzvorschriften dadurch bestünde. Es werden weiters erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Infraschall und Lichtverschmutzung, Eisfall, Schattenwurf und Brandgefahr pauschal aufgezählt, ohne wiederum auch nur ansatzweise einen Bezug zum konkreten Vorhaben verschaffen.

8.2.3.14 Weiters wird behauptet, dass hochgiftige Materialien, welche nicht recycelt werden könnten, verbaut würden und toxische Kunststoffpartikel in der Natur und Umwelt verteilt werden. Belege dafür werden in keiner Form vorgelegt und ein Bezug zum konkreten Vorhaben oder den Unterlagen, aus denen dies hervorginge, kann der Stellungnahme nicht entnommen werden.

8.2.3.15 Ebenso wird nicht dargelegt, worin eine Beeinträchtigung der Land- und Forstwirtschaft bestünde, wobei anzumerken ist, dass diese wirtschaftlichen Aspekte nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Genehmigung darstellen. Auch stellt die Frage einer allfälligen Wertminderung jedenfalls keine Umweltschutzvorschrift da.

8.2.3.16 Mit dem Vorbringen „*Qualitätseinbußen im Fremdenverkehr*“ wird keine Norm angesprochen, die dem Schutz der Umwelt dient.

8.2.3.17 Es werden insgesamt lediglich Schlagwörter und Pauschalbehauptungen, wie eine Genehmigungsfähigkeit könne durch Vorschreibung von Auflagen nicht hergestellt werden, ohne wiederum auch nur ansatzweise Belege dafür vorzulegen, aneinandergereiht.

8.2.3.18 Die bloße Aufzählung von möglichen Umweltbeeinträchtigungen erfüllt die von der oben zitierten Rsp genannten Voraussetzungen einer rechtserheblichen Einwendung nicht. Das Vorbringen der ALLIANCE FOR NATURE ist somit als allgemeines Protestschreiben zu qualifizieren und stellt keine rechtserhebliche Einwendung im Rechtssinn dar.

8.2.3.19 Ebenso wenig handelt es sich bei einem allgemein erhobenen Protest¹⁵ wie etwa das Vorbringen, mit einem Vorhaben nicht einverstanden zu sein oder die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, um eine Einwendung, weil dem Begriff der Einwendung die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent ist, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven oder öffentlichen Rechtes behauptet wird. Die bloße Erklärung, nicht „zuzustimmen“ oder die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, kann die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht nicht ersetzen¹⁶.

8.2.3.20 Auch der Verweis darauf, dass zuerst auf internationaler (politischer) Ebene Maßnahmen gesetzt werden müssten, insbesondere was den „Klimaschutz“ betrifft, stellt keine Einwendungen im Rechtssinn dar. Ebenso stellt die Behauptung, dass kein öffentliches Interesse vorliegen würde-was im Übrigen inhaltlich falsch ist-, für sich keine Einwendungen dar.

8.2.3.21 Das Schreiben der ALLIANCE FOR NATURE könnte jedem beliebigen Vorhaben zugrunde gelegt werden. Die Aufzählung ist rein allgemeiner Natur und listet lediglich verschiedene Beeinträchtigungsmöglichkeiten auf, ohne jedoch auch nur im Ansatz auf das konkrete Vorhaben einzugehen oder konkrete Beeinträchtigungen aufzuzeigen und zu behaupten.

8.2.3.22 Vorbringen wie die von der ALLIANCE FOR NATURE zum konkreten Vorhaben gemachten könnten zu jedem x-beliebigen Vorhaben erhoben werden, da sie ganz allgemein gehalten sind und auf das konkrete Vorhaben außer in der Beschreibung/Sachverhaltsdarstellung, welche aus dem Projekt übernommen wurde, keinen konkreten Vorhabensbezug erkennen lassen.

¹⁵ Vgl auch VwGH 27.02.2018, Ra 2018/05/0016.

¹⁶ VwGH 28.01.2009, 2008/05/0166.

8.2.3.23 Dies zeigt sich auch insbesondere darin, dass seit dem Jahre 2018 von der ALLIANCE FOR NATURE in mehr als 40 (!) Verfahren bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde¹⁷ wortidentische bzw fast wortidentische Stellungnahmen abgegeben hat, welche im Aufbau einem Formular gleichen und im Wesentlichen nur eine Punktation von Schutzgütern enthält, deren Liste einfach von Vorbringen zu Vorbringen verlängert wurde. Ergänzend werden immer wieder gebetsmühlenartig Ausführungen getätigt, welche sich auf Fragen beziehen, welche nicht Gegenstand eines konkreten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens sind, wie allgemeine Probleme des Umweltschutzes (zum Beispiel PFAS-, und Mikroplastik (Abrieb)-Problematik), Fragen des Fremdenverkehrs oder der Wertminderung. In den Stellungnahmen wird begründungslos behauptet, dass diese Schutzgüter beeinträchtigt würden. Teilweise wurden diese substanzlosen Behauptungen auch in Beschwerden begründungslos wiederholt. Abschließend darf angemerkt werden, dass auch die Vorbringen in Beschwerdeverfahren weder formal noch inhaltlich erfolgreich waren.¹⁸

8.2.3.24 Auch im konkreten Verfahren, ebenso wie in den anderen zitierten Verfahren, werden die potentiellen in der Stellungnahme aufgeworfenen (allgemeinen) Fragen, so ein allgemeiner Verfahrensbezug konstruiert werden könnte, durch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und die Teilgutachten nachvollziehbar beantwortet.

8.2.3.25 Im Übrigen handelt es sich, wie bereits ausgeführt, bei der Alliance for Nature um eine anerkannte Umweltorganisation. Um als Umweltorganisation anerkannt zu werden, muss sich eine Organisation mindestens 3 Jahre mit dem Zweck des Schutzes der Umwelt beschäftigt haben (vergleiche § 19 Abs 6 UVP-G 2000). Damit wird vom Gesetzgeber vorausgesetzt, dass sich die Organisation Fachkompetenz

¹⁷ RU4-U-869/021-2018, RU4-U-873/035-2018, RU4-U-883/022-2017, WST1-U-767/071-2021, WST1-U-773/082-2021, WST1-U-777/065-2020, WST1-U-782/071-2021, WST1-U-782/072-2021, WST1-U-798/083-2021, WST1-U-805/071-2020, WST1-U-828/066-2020, WST1-U-869/025-2018, WST1-U-869/083-2023, WST1-U-922/032-2019, WST1-UG-004/039-2019, WST1-UG-006/037-2021, WST1-UG-007/029-2020, WST1-UG-010/027-2020, WST1-UG-012/040-2022, WST1-UG-024/034-2022, WST1-UG-037/023-2022, WST1-UG-041/023-2023, WST1-UG-042/027-2022, WST1-UG-043/025-2023, WST1-UG-045/025-2023, WST1-UG-046/025-2023, WST1-UG-048/024-2023, WST1-UG-049/032-2024, WST1-UG-056/027-2024, WST1-UG-057/021-2024, WST1-UG-059/022-2024, WST1-UG-063/024-2024, WST1-UG-064/023-2024, WST1-UG-066/026-2024, WST1-UG-067/027-2025, WST1-UG-068/025-2025, WST1-UG-069/025-2024, WST1-UG-068/025-2025, WST1-UG-071/029-2024, WST1-UG-073/031-2025, WST1-UG-074/027-2024, WST1-UG-078/029-2025, WST1-UG-079/025-2024, WST1-UG-080/028-2025, WST1-UG-083/026-2025, WST1-UG-087/025-2024.

¹⁸ Vgl BVwG 16.06.2025, W288 2294769-1/23E, Beschwerdeentscheidung zur Beschwerde der Alliance for Nature zu WST1-UG-41/028-2024; [...] *Insofern kann auch der Behörde zugestanden wer-*

angeeignet hat bzw muss. Anders als von „unbedarften“ Verfahrensbeteiligten muss aufgrund der sich aus allgemeinen Verfahrensgrundsätzen ergebenden Verfahrensförderungspflicht davon ausgegangen werden, dass Einwendungen von Umweltorganisationen konkretisiert sind, fachlich begründet werden und sich nicht nur in einer Aufzählung von Schutzgütern mit der reinen Behauptung, dass diese beeinträchtigt werden könnten, erschöpfen. So keine konkreten Beweise vorgelegt werden, was jedenfalls durch die Alliance for Nature nicht erfolgt ist, sind konkrete Beweisanträge zu stellen und nicht allgemeine Anträge, wie keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen bzw. keine Genehmigung zu erteilen. Konkretisierte Beweisanträge wurden jedenfalls auch nicht gestellt.

8.2.3.26 Insgesamt mussten die Ausführungen daher als reine Unmutsäußerungen und nicht als Einwendungen im Rechtssinn betrachtet werden.¹⁹

8.2.3.27 Nachdem nun von der ALLIANCE FOR NATURE keine rechtserheblichen Einwendungen erhoben wurden, kann auch eine Präzisierung dieser Einwendungen grundsätzlich nicht mehr erfolgen und sind die dazu ergangenen Äußerungen der ALLIANCE FOR NATURE grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, zumal sie auch verspätet bei der Behörde eingelangt sind.

8.2.3.28 Trotzdem muss hier auf diese ergänzenden Äußerungen eingegangen werden, da diese dasselbe Schema wie die „Einwendungen“ aufweisen. In der Stellungnahme vom 30. Juli 2025 wird einerseits sehr umfangreich aus den Projektunterlagen (UVE) zitiert und dann jeweils nur eine Äußerung angefügt, dass diese Ausführungen falsch seien, ohne wiederum auf das konkrete Vorhaben einzugehen oder fachlich nachvollziehbare (Gegen) Äußerungen zu tätigen. Durch diese Stellungnahme wird eindrucksvoll belegt, dass die ALLIANCE FOR NATURE eben keine Einwendungen im Rechtssinn erhoben hat.

8.2.3.29 In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass kein Vertreter der ALLIANCE FOR NATURE an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, wobei die Umweltorganisation von der Abhaltung dieser Verhandlung Kenntnis hatte und in der Kundmachung ausdrücklich auch darauf hingewiesen wurde (vergleiche Pkt 5.2), dass die Verhandlung auch dazu dient Fragen der Parteistellung zu erörtern.

den, dass keine begründeten Einwendungen erhoben wurden und eine mündliche Verhandlung im behördlichen Verfahren gem. § 16 Abs 1 dritter Satz UVP-G 2000 daher entfallen konnte. [...].

8.2.3.30 Bei der ALLIANCE FOR NATURE handelt es sich um einen Verein, der, da er als Umweltorganisation anerkannt ist, mindestens 500 Mitglieder haben muss. Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass eine Teilnahme an der Verhandlung durch die im Vereinsregister ausgewiesene 1. Vorsitzende oder den Generalsekretär allenfalls durch ein von diesen ermächtigtes Mitglied möglich gewesen wäre. Im Übrigen besteht die Möglichkeit sich auch durch einen berufsmäßigen Rechtsvertreter vertreten zu lassen.

8.2.3.31 Abschließend muss aus dem Gesamtverhalten der Umweltorganisation ALLIANCE FOR NATURE geschlossen werden, dass das Vorgehen insgesamt als rechtsmissbräuchlich zu betrachten ist.

8.2.4 Zur Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 16. Juli 2025

8.2.4.1 Seitens der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf wurde eine Stellungnahme eines amtlichen Sachverständigen vorgelegt, welches kein Gutachten im rechtlichen Sinn darstellt, da sie weder Befund noch Gutachten oder eine selbständige fachliche Schlussfolgerung enthält.

8.2.4.2 Insbesondere ist der Stellungnahme aber zu entnehmen, dass das Projekt zum Vorhaben nicht als Entscheidungsgrundlage (vergleiche die zur Beurteilung herangezogenen Dokumente „*Zur Berücksichtigung liegen somit [...] vor.*“) herangezogen wurde und lediglich einerseits festhält, dass der Ausführungen des nichtamtlichen Sachverständigen und andererseits den Ausführungen der NÖ Umweltanwaltschaft gefolgt werden kann, wonach aus naturschutzfachlicher Sicht das Antikollisionssystems derzeit noch nicht ausreichend wirksam Schadensvermeiden sei. Eine selbständige fachliche Begründung findet sich in der Stellungnahme nicht (ebenso wenig wie die NÖ Umweltanwaltschaft dies tut).

8.2.4.3 Rechtliche ist daher dazu festzuhalten, dass diese Ausführungen kein Gutachten (auf gleicher fachlicher Ebene) darstellen und somit die fachliche Beurteilung durch den nichtamtlichen Sachverständigen per se nicht widerlegen können.

¹⁹ Vgl BVwG 18.04.2025, W248 2300557-1.

8.2.5 Zu den Vorbringen der Umweltorganisation BirdLife Österreich

8.2.5.1 Bei der Umweltorganisation BirdLife Österreich handelt es sich um eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation handelt. Dieser kommt im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs 10 UVP-G 2000 grundsätzlich Parteistellung zu. Dies setzt jedoch voraus, dass die Umweltorganisation während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 UVP-G 2000 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Die Parteistellung einer Umweltorganisation bleibt nur in dem Umfang aufrecht, in dem sie während der Auflagefrist des § 9 Abs 1 UVP-G 2000 taugliche schriftliche Einwendungen erhoben hat²⁰. Um ihre Parteistellung nicht zu verlieren, müssen Umweltorganisationen anders als Bürgerinitiativen konkrete Rechtsverletzungen geltend machen.

8.2.5.2 Die Vorbringen waren inhaltlich als Einwendungen zu werten, wobei jedoch nicht als berechtigt zu beurteilen waren.

8.2.6 Zu den Vorbringen der NÖ Umweltschutzorganisation

8.2.6.1 Die NÖ Umweltschutzorganisation hat während der Auflage der Projektunterlagen gemäß § 44a und § 44b AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 Einwendungen zum biologische Vielfalt erhoben.

8.2.6.2 Da die Umweltschutzorganisation die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht geltend machen kann (§ 19 Abs 3 UVP-G 2000), unterliegt sie bei Nichterhebung von Einwendungen der (Teil) Präklusion²¹.

8.2.6.3 Inhaltlich sind die Ausführungen mit denen der Umweltorganisation BirdLife ident und verweisen auch auf diese.

8.3 Umweltverträglichkeit des Vorhabens

8.3.1 Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen bedeutet nun grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinteressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interes-

²⁰ N. Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler [Hrsg], UVP-G: Kommentar³ [2013] § 19 UVP-G 2000 Rz 120.

²¹ VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112.

sen ergibt sich neben § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 auch aus den mit anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

8.3.2 Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entsprechen und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

8.3.3 Insbesondere wurde durch die Gutachter auch auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente eingegangen und berücksichtigt. Auch wurde diese Feststellung in der nach dem UVP-G 2000 gebotenen Gesamtbeurteilung durch die Sachverständigen getroffen.

8.4 Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit

8.4.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.4.2 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

8.4.3 Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de iure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturgemäß sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen

Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektspezifischer Ausführung und Einhaltung der Auflagen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird.

8.4.4 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind.

8.4.5 Im Zuge der Beurteilung der materiellen Genehmigungsfähigkeit wurden aber nicht nur die Genehmigungstatbestände im eigentlichen Sinn geprüft, sondern auch, ob gesetzliche Vorgaben, deren Übertretung verwaltungspolizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen müssten (vergleiche die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes bzw Kulturlächenschutzgesetzes), eingehalten werden.

8.4.6 Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

8.4.6.1 Personenschutz: Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belastigt werden. Insbesondere wurde bei dieser Prüfung auch die Frage der Lärmimmissionen sowie Immissionen in Form von Schattenwurf in der nächsten Wohnnachbarschaft beurteilt. Auch wurde die mögliche Gefährdung von Personen durch Eisabfall geprüft und beurteilt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belastigt werden.

8.4.6.2 Sachgüter/Rechtsschutz/Eigentum: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgüter inklusive unzulässiger Nutzungseinschränkungen sowie unzulässiger Zerstörungen und Eingriffen in immaterielle Interessen (wie Kulturgüter und Denkmalschutz) kommt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interessen kommt. Insbesondere ist von keinen unzulässigen Eingriffen in das Eigentum Dritter auszugehen.

8.4.6.3 Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Orts- und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl Grund- als auch Tagwässer (privat und öffentlich), in den Boden an sich, den Wald oder die Luft an sich kommt. Dabei wurde auch insbesondere auf besondere (gesetzlich festgeschriebene) Schutzgüter Rücksicht genommen (vgl NÖ Naturschutzgesetz 2000 insbesondere iVm den Verordnungen, NÖ Jagdgesetz 1974, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Landschaftsbild inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden, Wald oder Luft kommt. Diese Beurteilung konnte deshalb getroffen werden, da im Projekt selbst und im Zuge der Vorschreibung von Auflagen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden bzw die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen für Eingriffe vorliegen.

8.4.6.4 Ressourcennutzung: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Der Windpark ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte (insbesondere von Strom aus weniger ressourcenschonenderen Stromerzeugungsmethoden) nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern. Die Nutzung heimischer erneuerbarer Energieträger – so auch die Stromerzeugung aus Windenergie – leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.

Bei der Umsetzung des Vorhabens wird als wesentlich betrachtet, dass Windpark und Infrastruktur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft errichtet werden. Unter anderem wird auf kleinstmögliche Bauplätze geachtet und besonderes Augenmerk auf die Nutzung schon bestehender Wege als Anlagenzufahrt gelegt.

Ergebnis dieser Prüfung war daher, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Nutzungen und Verbrauch von Ressourcen kommt. Im Gegenteil wurde sogar festgestellt, dass durch das Vorhaben eine bessere Ressourcennutzung erfolgt, weshalb ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besteht.

8.4.6.5 Stand der Technik: Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung von (auch gesetzlich festgeschriebener) Emissions- und Immissionsgrenzwerten (NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Stand der Technik eingehalten wird und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

8.4.7 Weiters wurde geprüft, ob durch das Vorhaben eine Gefährdung der im Luftfahrtgesetz geschützten Interessen zu befürchten ist. Insbesondere aufgrund des luftfahrttechnischen Gutachtens, der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Einvernehmens mit der ACG musste die Behörde zur Auffassung gelangen, dass eine Beeinträchtigung des Flugverkehrs oder von Aufgaben, welche die für die Überwachung der Luftfahrt zuständigen Behörden zu erfüllen haben, nicht in einem derartig relevanten Ausmaß betroffen sind, dass dies zu einer negativen Beurteilung des Vorhabens führen müsste.

8.4.8 Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch aufgrund von behördlichen Vorschriften (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschriften zu treffen, regelmäßig in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

8.4.9 Neben der Einhaltung der öffentlichen Interessen nach den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen müssen auch „formale“ Genehmigungsvoraussetzungen, die einer Genehmigung entgegenstehen können, einer Umweltverträglichkeit jedoch nicht entgegenstehen müssen, von der Behörde geprüft werden. In diesem Sinn wurden insbesondere auch die Zulässigkeit der geplanten Anlage in Hinblick auf die bau- und widmungsrechtlichen Vorschriften und das Erfordernis der Zustimmung zum Projekt - etwa durch Grundeigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte - geprüft.

Bei der Prüfung wurde nun insbesondere festgestellt, dass das geplante Vorhaben den widmungsrechtlichen Vorschriften insofern nicht zuwiderläuft, als die Anlagen an sich nicht von der Bauordnung erfasst und im Übrigen die entsprechenden Widmungen vorliegen. Weiters sind gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 für Erzeugungsanlagen notwendige Beschränkungen von Grundeigentum oder anderer dingli-

cher Rechte einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung möglich.

8.4.10 Aufgrund dieser sich auf die nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen stützenden Prüfung steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als genehmigungsfähig nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren ist.

8.4.11 Die vorgebrachten Stellungnahmen konnten keine Änderung dieser Einschätzungen herbeiführen, da die darin geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben einerseits durch im Projekt enthaltene Maßnahmen und Ergänzungen und andererseits durch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt wurden. Weiters wurden diese Bedenken -mit Ausnahme für Teilbereiche der ornithologischen Beurteilung- auch nicht auf einer den beigezogenen Sachverständigen fachlich gleichwertigen Ebene vorgebracht, sodass im Schluss kein Abgehen von der geäußerten fachlichen Meinung notwendig war.

8.5 Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000

8.5.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.5.2 § 17 Abs 2 UVP-G 2000 legt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen fest, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Demgemäß sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Tech-

nik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

8.5.3 Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

8.5.4 Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

8.5.5 Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahren und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und die in keinem Widerspruch zu einander stehen, die Behörde zum Ergebnis kommen, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

8.6 Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens

8.6.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde an den Antrag gebunden ist und nur diesen zu prüfen hat. Dh es ist zu prüfen, ob das eingereichte Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Eine (echte) Alternativenprüfung durch die Behörde ist im UVP-G 2000 nicht vorgesehen. Es ist auch nicht Aufgabe der Behörde, umfassende Neuplanungen oder Alternativkonzepte zu erarbeiten oder diese, wenn sie von Verfahrensbeteiligten vorgelegt werden, zu beurteilen.

Eine „Alternativenprüfung“ in der Weise, dass diese Entlastung auch durch völlig andere Verkehrskonzepte möglich wäre, ist nicht Inhalt eines Genehmigungsverfahrens nach UVP-G 2000. (US vom 08.03.2010, US 2B/2008/23-62)

8.6.2 Es obliegt dem Projektwerber, welches konkrete Projekt er der Behörde zur Entscheidung vorlegt. Nur über dieses konkrete Projekt wird eine Umweltverträglich-

keitsprüfung durchgeführt. Es wird dem Projektwerber überlassen, ob und welche Alternativen er prüft ([...] *umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten [...]*). Selbst für den Fall, dass keine Alternativen geprüft werden, liegt kein Abweisungstatbestand vor. Ergänzend dazu ist auszuführen, dass die mit anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen keine Alternativenprüfung zwingend vorschreiben.

Das UVP-G räumt der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert, vor allem nur mittelbar Entscheidungsrelevanz ein. Die Darlegung der Vor- und Nachteile des Unterbleibens dient nicht der Prüfung der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit des Vorhabens; sie liefert eine für die UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 und 4 nur mittelbar relevante Begründung, die allerdings im Hinblick auf die nach § 17 Abs 1 UVP-G anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlich sein kann. Im Rahmen der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G kann die Darlegung der Alternativen und der Nullvariante nur als Element einer möglichst vollständigen Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sein, die die Beurteilung erleichtern kann, ob trotz der Erfüllung der Genehmigungskriterien der Abweisungstatbestand des § 17 Abs 4 erfüllt ist. (Entscheidung Zistersdorf vom 3. 8 2000, US 3/1999/5-109).

Insofern die Beschwerdeführer unter Hinweis auf die im § 1 Abs 1 UVP-G 2000 beschriebenen Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung in allgemein gehaltener Form der belangten Behörde die mangelhafte Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens (Z. 2), von Alternativen (Z. 3) und Standort- oder Trassenvarianten (Z. 4) zur Last legen, verkennen sie, dass sie aus den genannten Gesetzesbestimmungen unmittelbar keine subjektiven Rechte ableiten können. § 1 UVPG 2000 legt programmatisch die Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung fest, dient bloß als Interpretationshilfe und ist daher für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar (vgl Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, § 1 Rz 2, MWN sowie zuletzt VwGH 24.06.2009, 2007/05/0096).

8.6.3 In den von den Antragstellerinnen vorgelegten Unterlagen finden sich nun jene vom Gesetzgeber und der Judikatur verlangten Darlegungen und Kriterien für die Auswahl des gewählten Standortes bzw das Unterbleiben des Vorhabens. Diese wurden von der Behörde geprüft und inhaltlich für ausreichend und nachvollziehbar

erachtet. So entsprechen die Unterlagen dezidiert dem Stand der Technik und der örtlichen Raumplanungen.

8.7 Zum Stand der Technik des Vorhabens

8.7.1 Durch die UVP-Behörde sind die vorgelegten Unterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Weiters ist sowohl im UVP-G 2000 als auch in mitanzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen die Einhaltung des Standes der Technik als Genehmigungsvoraussetzung normiert. Zusammengefasst hat die Behörde zu beurteilen, ob das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

8.7.2 Gemäß NÖ ElWG 2005 ist „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

8.7.3 Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Einsatz abfallarmer Technologie;
- Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
- Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
- Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden;
- Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
- Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;

- Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
- die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
- Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
- die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
- die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
- die von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

8.7.4 Die UVP-Behörde hat nun geprüft, ob der Stand der Technik gemäß der oben angeführten Definition durch das Vorhaben eingehalten wird, indem die einschlägigen Fachgutachter explizit dahingehend befragt wurden.

8.7.5 Es ist festzuhalten, dass in den Teilgutachten, insbesondere in jenen, welche das Emissions- und Immissionsverhalten des Vorhabens beurteilen, explizit angeführt wurde, dass geprüft wurde, ob die Erstellung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik erfolgt ist.

8.7.6 Aus den fachlich nachvollziehbaren Gutachten, wobei noch einmal darauf hinzuweisen ist, dass zu den angesprochenen Fachbereichen keine auf der gleichen fachlichen Ebene erstatteten Gegengutachten vorgelegt wurden und die rechtlichen und technischen Ausführungen der Projektgegner jedenfalls nicht geeignet waren, die Fachgutachten in Zweifel zu ziehen, muss nun rechtlich der Schluss gezogen werden, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

8.8 Zur Ausnahmegenehmigung gemäß ETG

8.8.1 Erfüllt ein Vorhaben gewisse verbindliche elektrotechnische Vorschriften nicht (Fluchtweglängen), kann die Behörde Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

8.8.2 Die verbindliche ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 legt die wesentlichen Anforderungen an elektrische Anlagen fest, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

8.8.3 Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

8.8.4 Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

- a) Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- b) Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.
- c) Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.
- d) Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.
- e) Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332- 1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.
- f) Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.
- g) Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:

- h) Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.
- i) Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

8.8.5 Aufgrund der Ausführungen der zuständigen mitwirkenden Behörde, des elektrotechnischen und des bautechnischen Sachverständigen sowie der aufgrund dieser Ausführungen getätigten Vorschreibungen ist davon auszugehen, dass die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle trotzdem gewährleistet ist.

8.9 Zum Bedarf

8.9.1 Nach den im konkreten Fall anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen ist der Bedarf keine Genehmigungsvoraussetzung.

8.9.2 Dessen ungeachtet ist nach dem von der NÖ Landesregierung beschlossenen „Energiefahrplan 2030“ angestrebt, den Stromverbrauch durch erneuerbare Energien in Niederösterreich bereitzustellen. Es soll der gesamte Energieverbrauch durch erneuerbare Energien abgedeckt werden. Ähnliche Zielsetzungen bestehen auch auf Bundesebene sowie Ebene der Europäischen Union. Das vorliegende Vorhaben leistet zu dieser Zielerreichung einen wesentlichen Beitrag.

8.9.3 Ein Bedarf für das Vorhaben ist daher - auch österreichweit - gegeben.

8.10 Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000

8.10.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.10.2 Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 sind bei zu erwartenden schwerwiegenden Umweltbelastungen neben den öffentlichen Interessen, insbesondere des Umwelt-

schutzes, auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

8.10.3 Wie den Aussagen der Sachverständigen zu den Risikofaktoren in den Gutachten entnommen werden kann, sind mit dem Vorhaben keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten. § 17 Abs 5 UVP-G 2000 gelangt daher nicht zur Anwendung.

8.10.4 Weiters lässt sich aus dem Umstand, dass ein Bedarf zur Umsetzung gemäß überregionaler allgemeiner Planungsakte vorliegt, auch das Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses an dem Vorhaben ableiten.

8.10.5 Mit der UVP-G 2000-Novelle 2023 wurde dem § 17 Abs 5 UVP-G 2000 folgender Satz angefügt:

„Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.“

8.10.6 Vorhaben der Energiewende werden in § 2 Abs 7 UVP-G 2000 wie folgt definiert:

„Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1.“

8.10.7 Das Vorhaben ist nun ein Vorhaben der Energiewende und ist somit auch ex lege vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses für das gegenständliche Vorhaben auszugehen.

8.10.8 Dass insbesondere beim Betreiber des Windparks auch persönliche wirtschaftliche Interessen für den Wunsch nach Umsetzung dieses Vorhabens vorliegen, steht der Beurteilung, dass ein besonderes öffentliches Interesse am Vorhaben vorliegt, jedenfalls nicht entgegen.

8.11 Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz

8.11.1 Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Da ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der von der Rodung

betroffenen Waldfläche gegeben ist, kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

8.11.2 Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG beispielhaft aufgezählt. Demnach sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs 3 ForstG jedenfalls in der Energiewirtschaft begründet.

8.11.3 Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist die Frage, ob ein bestimmter Waldboden im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes aus einem anderen, konkurrierenden öffentlichen Interesse entzogen werden darf, eine Frage, die in der Regel nur auf Grund von Gutachten einschlägiger Sachverständiger beantwortet werden kann (vgl VwGH 31. März 1987, 84/0710344).

8.11.4 Ein derartiges forsttechnisches Gutachten, aus dem klar ersichtlich ist, dass das Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegt, wurde eingeholt. Der Sachverständige Dipl.-Ing BUCHACHER führt in seinem Gutachten vom 27. November 2024 dazu aus:

[...]

Dem hohen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung steht das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung gegenüber. Das hohe öffentliche Interesse an der Gewinnung von Strom durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt durch nationale und internationale Zielsetzungen zum Ausdruck, wie beispielsweise das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Ökostromgesetz, E-wirtschafts- und Organisationsgesetz, EU Richtlinie für erneuerbare Energien und das Kyoto-Protokoll u.a.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Umstände überwiegt das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung das hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung.

Gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes des gegenständlichen Windparks bestehen aus forstfachlicher Sicht

keine Bedenken, sofern die Vorschreibung nachstehender Bedingungen und Auflagen auf-grund der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der gegenständlichen Rodungsflächen erfolgt.

[...]

8.11.5 Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens zu nachhaltigen Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie überwiegt somit jedenfalls das Interesse an der Walderhaltung, wobei negative Auswirkungen auf die Walderhaltung auch durch die vorgeschriebenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, weshalb die Rodung (mit) zu genehmigen war.

8.12 Zur Standorteignung/konzentration

8.12.1 Die Standortauswahl obliegt grundsätzlich der Konsenswerberein und ist die Behörde an den Antrag gebunden. Diese hat aber die Eignung dieser Standorte zu prüfen.

8.12.2 Für die Anlagenstandorte liegt die Flächenwidmung „Grünland-Windkraftanlagen“ vor. Es wurde somit im Zuge des Widmungsverfahrens das Vorliegen der Widmungsvoraussetzungen und somit der Standorteignung geprüft. Ein wesentlicher Teil der Prüfung ist die Beurteilung der allgemeinen Standorteignung für den Widmungszweck eines bestimmten Vorhabens.

8.12.3 Der Standortauswahl liegt nun eine rechtskräftige Flächenwidmung zugrunde, der wiederum ein entsprechendes Widmungsverfahren zugrunde liegt, die den Standorten eine allgemeine Eignung bescheinigt. Dies betrifft auch die Beurteilung der „Standortkonzentration“ von Windkraftanlagen.

8.12.4 Im konkreten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde nun die konkrete Eignung der Standorte geprüft, die sich vor allem an den Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen orientiert. Diese sind wie oben dargelegt aber auch erfüllt. Die Standorteignung ist daher gegeben.

8.13 Zur Flächenwidmung und sektorales Raumordnungsprogramm

8.13.1 Gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) dürfen die Fundamente der Windkraftanlagen (mit einer Engpassleistung von mehr

als 20 kW) nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind.

8.13.2 Das Vorliegen dieser Flächenwidmung wurde im Genehmigungsverfahren geprüft. Laut vorgelegten Unterlagen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde ein entsprechender Flächenwidmungsplan beschlossen und nach Durchführung des aufsichtsbehördlichen Verfahrens kundgemacht. Unwidersprochen liegt demnach eine entsprechende rechtskräftige Widmung für die in Anspruch genommenen Flächen vor.

8.13.3 Dazu ist festzuhalten, dass die UVP-Behörde an die rechtskräftige Widmung gebunden ist. Diese ist der Behördenentscheidung zugrunde zu legen.

8.13.4 Diese Widmungen können im Übrigen nur dann festgelegt werden, wenn die vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden. Nach den vorgelegten Unterlagen und dem Ermittlungsergebnis der Behörde wurden diese Mindestabstände auch eingehalten. Unabhängig vom Abstand der einzelnen Wohnnachbarn wurden aber nun die Auswirkungen der voraussichtlichen Immissionen durch das geplante Vorhaben an den nächstgelegenen Wohnnachbarschaften durch die Behörde im Einzelfall, wie es durch die Rechtslage und die Judikatur vorgegeben wird, beurteilt. Ergebnis dieser Beurteilung war, dass keine unzulässigen gesundheitsgefährdenden oder belästigenden Einwirkungen zu erwarten sind.

8.13.5 Abschließend sei nur erwähnt, dass die Flächen innerhalb einer Zone im Sinne der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ liegen.

8.13.6 Der von der Antragstellerin gewählte Standort ist daher aus den genannten Gründen als geeignet anzusehen.

8.14 Zur Betrachtung von Störfällen inklusive Brandereignissen und Eisabfall

8.14.1 Es wird bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorha-

benstyp“ und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

8.14.2 Ähnlich hat die Judikatur die Frage des Beurteilungsrahmens im Zuge von Genehmigungsverfahren (zB § 77 GewO 1994, § 105 WRG 1959) beurteilt:

§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf „die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1“ ab. Damit sind „Störfälle“, die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber „Störfälle“, die auf Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten (VwGH 18.11.2004, GZ: 2004/07/0025).

8.14.3 Weder das UVP-G 2000 noch die anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen geben nun konkret vor, welche außergewöhnlichen Betriebszustände (Störfälle) neben dem Normalbetrieb einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit zugrunde zu legen sind. Lediglich ist gemäß § 6 Abs 1 Z 1 lit f UVP-G 2000 im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage) gefordert.

8.14.4 In einer Zusammenschau der Schutzzwecke der beurteilungsrelevanten Regelungen und der zur GewO - als allgemein grundlegende anlagenrechtliche Vorschrift - entwickelten Judikatur ergibt sich nun, dass sowohl für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als auch der Genehmigungsfähigkeit nach den einzelnen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen neben dem Normalbetrieb jene Störfälle zu beurteilen sind, die charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabentyp sind und regelmäßig und vorhersehbar auftreten, sofern nicht materienrechtliche Bestimmungen besondere Beurteilungen vorsehen (vgl zB Seveso II und III-Richtlinie), was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.

8.14.5 Eine Betrachtung von für den Anlagenbetrieb charakteristischen und typischen Störfällen wurde insbesondere im Zuge der elektro-, bau- und maschinenbautechnischen Betrachtungen und der Beurteilung des Eisabfalls vorgenommen und durch die Einhaltung des Standes der Technik (zB einschlägigen technischen Nor-

men), insbesondere bei sicherheitstechnischen Einrichtungen (zB Fluchtwege), und die Vorschreibung von Maßnahmen berücksichtigt.

8.14.6 Grundsätzlich werden alle technischen Normen eingehalten und übersteigt das von den Anlagen ausgehende technische Risiko (Maschinenbruch, Brandfall, Eisabfall) nicht das normale Lebensrisiko.

8.14.7 Die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Windpark-Standortes im Hinblick auf Störfälle erfolgte im Wesentlichen durch den bautechnischen, brandschutztechnischen, elektrotechnischen und maschinenbautechnischen Sachverständigen sowie den Sachverständigen für Eisabfall.

8.14.8 Insbesondere erfolgte diese behördliche Betrachtung auch in Hinblick auf den Eisabfall durch das eingeholte Gutachten von Dipl-Ing KLOPF, Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall vom 14. Oktober 2024, in welchem folgendes ausgeführt wird:

[...]

3.1. Eisabfall

Fragestellungen

1. Entspricht das eingereichte Vorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Zum Fachbereich Eisabfall von Windkraftanlagen sind keine einschlägigen Normen vorhanden. Zu diesem Thema wurden Versuche durchgeführt. Die daraus abgeleiteten Empfehlungen sind im gegenständlichen Projekt berücksichtigt. Diesbezüglich verweisen wir auf unser Gutachten.

2. Sind die der Beurteilung des Eisabfalles in den übermittelten Unterlagen zugrunde gelegten Annahmen plausibel, schlüssig und nachvollziehbar und im Vorhaben umgesetzt?

Die zugrunde gelegten Annahmen und Kriterien zur Risikobeurteilung bei Eisabfall sind schlüssig und nachvollziehbar. Die beschriebenen Maßnahmen sind Bestandteil der UVE. Die Maßnahmen wurden in den Auflagenvorschlägen, falls notwendig, konkretisiert.

3. Geht die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge von Schnee- und Eisabfall ausgeht, über jene Gefahren hinaus, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden?

Die geplanten Windkraftanlagen werden bei Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschaltet. Abfallende Eisstücke können somit lediglich durch den vorherrschenden Wind vertragen werden. Eisansatz und Eisabfall von Windkraftanlagen können daher grundsätzlich mit Eisansatz und Eisabfall von Bauwerken wie z.B. einem Mast verglichen werden.

Im Gegensatz zu anderen Bauwerken werden Windkraftanlagen aber nicht in Grenznähe zu Wohn-, Betriebsgebieten oder dergleichen errichtet. Des Weiteren kommen bei Windkraftanlagen im Zusammenhang mit Eisansatz Schutzmaßnahmen zur Anwendung.

Unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehen Schutzvorkehrungen, den Ausführungen bezüglich der Fragestellung 4 und den vorgeschlagenen Auflagen geht die Gefährdung bezüglich Eisabfall von Windkraftanlagen nicht über die Gefährdung durch Eisabfall von in Grenznähe errichteter Baulichkeiten hinaus.

4. Übersteigt die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge von Schnee- und Eisabfall ausgeht, das allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko?

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der empfohlenen risikominimierenden Maßnahmen das individuelle Risiko für Passanten an den betrachteten Wegen / Straßen im Umkreis der Windkraftanlagen von herabfallenden Eisstücken Schaden zu nehmen im Bereich von $< 10^{-6}$ bzw. das kollektive Risiko bei $< 10^{-4}$ liegt und somit geringer als die allgemein akzeptierten Risiken sind.

5. Ist das vorliegende Vorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Es werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

a) *Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.*

b) *Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.*

[...]

8.14.9 Aufgrund der Gesetzeslage sowie der höchstgerichtlichen Judikatur und des eingeholten Gutachtens ergibt sich nun folgende rechtliche Beurteilung:

8.14.9.1 Beim Eisabfall handelt es sich um Immissionen (auf Nachbargrundstücken).

8.14.9.2 Wenn durch Immissionen, im konkreten Eisabfall, von Windkraftanlagen das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden, sind Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig. Unter Gefährdung ist jedoch nicht jede denkbare Gefahr, welche von dem Vorhaben ausgehen kann, zu verstehen.

8.14.9.3 Diese Gefährdung der Gesundheit beziehungsweise Beeinträchtigung des Eigentums liegt dann nicht vor, wenn die Gefahren durch das beantragte Vorhaben durch Schnee- und Eisabfall nicht über jene Gefahren hinausgehen, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden.²²

8.14.9.4 Bei der Ermittlung der Gefahr ist die Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden kann, mit der Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches typischerweise durch auf Nachbargrundstücken zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen wird, zu vergleichen - etwa Eisabfall bei Gittermasten zu Eisabfall an WKA. Ein Anhaltspunkt in der Beurteilung kann in dem Zusammenhang das „allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko“ sein, zumal die Errichtung und der Betrieb

²² Vgl § 11 Abs 2 NÖ ElWG 2005; VwGH 19.01.2010, 2009/05/0020, sowie VwGH 26.02.2009, 2006/05/0283, und 15.05.2014, 2011/05/0094.

von Strom- und Funkmasten in Bereichen, wo typischerweise auch Windenergieanlagen errichtet werden, als gesellschaftlich akzeptiert gelten.

8.14.10 Im Hinblick auf das Risiko, welches durch Eisabfall von dem Vorhaben ausgeht, kommt die Behörde aufgrund der fachlichen Beurteilung zu folgendem Ergebnis: Das Ergebnis des Gutachtens Dipl.-Ing. KLOPF geht von einem Risiko für Personen aus, welches klar unter der Schwelle des gesellschaftlich akzeptierten Risikos (10^{-4} pro Jahr = max. tolerierbares Risiko für die Öffentlichkeit – Lebensrisikos; Die ermittelten Werte für das individuelle Risiko liegen unter dem gesellschaftlich akzeptierten Risiko von 10^{-6} .) liegt. Das Risiko der Gefährdung durch Eisfall übersteigt (auch aufgrund der Maßnahmen der Projektwerberin zB Abschaltung bei Eisansatz und damit kein Eisabwurf und der behördlichen Vorschriften) das gesellschaftlich akzeptierte Risiko bzw. die Gefahren, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden, demnach nicht. Es ist somit weder bei Personen, welche sich regelmäßig aufgrund ihrer Tätigkeit bei den WEAs aufhalten, noch bei sonstigen Personen von einem unzulässig hohen Risiko, welches von den Anlagen herrührt, auszugehen.

8.14.11 Die dennoch (trotz der von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen und trotz der behördlichen Vorschriften) vorhandene theoretische Gefährdung durch Eisabfall oder einem anderen vorhabensuntypischen Störfall ist aufgrund der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht mehr dem Bereich der typischen und damit genehmigungsrelevanten Störfälle zuzurechnen, sondern vielmehr den atypischen nicht voraussehbaren Ereignissen²³ und steht der Genehmigungsfähigkeit damit nicht entgegen.

8.14.12 Weiters erfolgte diese behördliche Betrachtung auch in Hinblick auf den Maschinenbruch, Brandfall, Blitzschlag und die Standsicherheit durch das eingeholte Gutachten von Ing. Bmstr. Wilhelm Mayrhofer, Teilgutachten Bautechnik vom 10. Oktober 2024, durch das eingeholte Gutachten von Frau DI Ingrid Heinz, MSc,

²³ Vgl. UVE Leitfaden 2019 S. 33; [...] Es sind nicht alle denkbaren schweren Unfälle bzw. Katastrophen zu berücksichtigen, sondern jene, die nach einschlägiger Erfahrung für das Vorhaben relevant sind (anlagenkausal) und mit einer gewissen (geringen) Wahrscheinlichkeit (Risiko) auftreten können. [...] Unfälle bzw. Katastrophen, die sich jeder Erfahrung und Berechenbarkeit entziehen, müssen nicht berücksichtigt werden (z. B. Terroranschläge, Flugzeugabsturz auf eine Industrieanlage, die sich nicht im Bereich bestehender An- und Abflugrouten eines Flughafens befindet). [...] VwGH 18. November 2004, GZ 2004/07/0025).

Teilgutachten Maschinenbau und das eingeholte Gutachten von Dipl.-Ing. Dr. Steindl, Teilgutachten Elektrotechnik.

8.14.13 Aufgrund dieser Gutachtens ergibt sich für die Behörde folgende Schlussfolgerung:

8.14.13.1 Bei Brandereignissen in Windkraftanlagen inklusive der Verursachung eines Brandereignisses durch Blitzschlag handelt es sich um vorhabenstypische Störfälle, welche bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Genehmigungsfähigkeit zu berücksichtigen sind.

8.14.13.2 Aus den Gutachten ergibt sich nun, dass im Vorhaben diese vorhabenstypischen Störfälle eines Brandereignisse, sei es durch interne Ereignisse wie Schäden an den Maschinen oder elektrischen Anlagen, sei es durch externe Ereignisse wie Blitzschlag, entsprechend berücksichtigt wurden und alle einschlägigen Normen und Vorkehrungen eingehalten wurden, sodass die Gefahr, welche von einem allfälligen Brandereignis in einer Windkraftanlage ausgeht, das allgemeine von der Gesellschaft akzeptierte Risiko für derartige Ereignisse nicht überschreitet.

8.14.14 Für vorhabenstypische Störfälle wurden somit sowohl im Vorhaben als auch durch behördliche Vorschriften entsprechende Vorsorgen getroffen (zB Auflagen zum Brandschutz, wiederkehrende Kontrollen durch Fachleute, Dokumentationen etc), sodass keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung vom Vorhaben durch Störfälle wie Eisabfall, Maschinenbruch, Brandereignisse, Erdbeben oder Hochwasser ausgehen.

8.14.15 Durch die Einhaltung aller relevanten Genehmigungskriterien sowie aller technisch relevanten Normen und des Stands der Technik, was insbesondere den Teilgutachten für Bautechnik, Eisabfall, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik sowie Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/Gewässerschutz zu entnehmen ist, wird auch eine Beurteilung der Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und Katastrophen (relevant in diesem Zusammenhang etwa Überflutungen, Dürren, Hitzewellen, Erdbeben, Stürme und Brandereignisse)²⁴ vorgenommen. Aus dieser technischen Beurteilung muss nun abgeleitet werden, dass keine relevanten unmittelbaren oder mittelbaren erheblichen Auswirkungen für das Vorhaben beziehungsweise

durch das Vorhaben bei katastrophalen Ereignissen im Sinn der Richtlinie zu erwarten sind.

8.15 Zur Beurteilung des Orts- und Landschaftsbildes

8.15.1 Der Sachverständige für Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild DI Thomas KNOLL geht in seinem Teilgutachten insbesondere unter Kapitel 4.1 und 4.3 ausführlich auf die Frage der Einwirkung des Vorhabens auf das betroffene Orts- und Landschaftsbild ein.

8.15.2 In seinem Gutachten legt der Sachverständige die Bewertungs- und Beurteilungskriterien und Gutachtensgrundlagen gestützt auf einschlägige Normen und Richtlinien plausibel und nachvollziehbar dar.

8.15.3 Je nach Teilraum und Wirkfaktor werden die Auswirkungen auf die jeweiligen Teilräume bewertet. Zur Bewertung der verbleibenden Auswirkungen werden die Begriffe „*Verbesserung*“, „*keine bis sehr geringe*“, „*geringe*“, „*mittlere*“, „*hohe*“ und „*sehr hohe*“ verwendet.

8.15.4 Der Gutachter führt folgendes aus:

- a) zum Ortsbild, dass zusammenfassend insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild auszugehen ist;
- b) zum Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft, dass gesamt die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen als mittel zu beurteilen sind, wobei gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft werden;
- c) zum gewidmeten Siedlungsgebiet, dass von keinen erheblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen auszugehen ist;

²⁴ Vgl. Rundschreiben UVP-G 2000 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Stand März 2025) GZ: 2025-0.211.876, S 59 FN 240.

8.15.5 Gemäß den Vorgaben des § 7 Abs 2 NÖ NSchG ist eine Bewilligung zu versagen, wenn das Landschaftsbild oder der Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigt werden.

8.15.6 Es ist nun unstrittig, dass Windkraftanlagen wie so gut wie jeder menschliche Eingriff Auswirkungen auf die umgebende Landschaft haben. Der Gesetzgeber wollte jedoch durch diese Bestimmung nicht jeglichen Eingriff verunmöglichen, sondern nur solche, die „*erheblich beeinträchtigend*“ sind.

8.15.7 Ein Eingriff in die Umwelt kann grundsätzlich positive Auswirkungen zeigen, auswirkungsneutral sein oder negative Auswirkungen verursachen. Dies ist jeweils am Schutzzweck zu messen, zumal ein Eingriff in die Natur für ein Schutzgut positiv sein kann, für ein anderes jedoch negativ. Die Errichtung einer Umfahrungsstraße mag sich zum Beispiel negativ auf das Schutzgut Boden durch zusätzliche Versiegelung auswirken, positiv aber auf das Schutzgut Gesundheit durch verkehrliche Entlastung und damit Verringerung von Lärm- und Luftschadstoffimmissionen bei der unmittelbar Betroffenen Bevölkerung der zu entlastenden Straßenteile.

8.15.8 Schon aus dem Wortlaut der Bestimmung ist abzuleiten, dass nicht jeder Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild zu einer Versagung der naturschutzrechtlichen Genehmigung führen soll. Positive oder neutrale Auswirkungen durch ein Vorhaben auf das Schutzgut Landschaftsbild sind jedenfalls vom Versagungsgrund nicht umfasst, da das Wort „*beeinträchtigen*“ unter anderem „*stören*“, „*negative Wirkungen*“ „*ausüben*“ oder „*verschlechtern*“²⁵ bedeutet. Der Begriff „*beeinträchtigen*“ stellt somit nur auf negativen Auswirkungen ab.

8.15.9 Durch die Beifügung des Adverbs „*erheblich*“ durch den Gesetzgeber wird aber auch klargestellt, dass nicht jede negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zur Untersagung des Vorhabens führen darf.

8.15.10 Weder das Gesetz noch die erläuternden Bemerkungen zu diesem definieren den Begriff „*erheblich*“, auch wenn dieser vom Gesetzgeber (eine Abfrage im Rechtsinformationssystem des Bundes hat zum Suchbegriff „*erheblich*“ zum Bundesrecht 2190 und zum Landesrecht 122 Einträge ergeben) häufig gebraucht wird.

²⁵ Vgl. <https://de.wiktionary.org/wiki/beeinträchtigen>, zuletzt abgerufen am 10.01.2025.

8.15.11 Von der Behörde ist nun zu beurteilen, ob und inwieweit die in der Systematik der raumordnungsfachlichen Beurteilung verwendeten Begriffe, welche negative Auswirkungen beschreiben, „gering“, „mittel“, „hoch“ und „sehr hoch“ mit dem gesetzlichen Begriff „erheblich“ übereinstimmen.

8.15.12 Als Gegenteil zu „erheblich“ ist jedenfalls im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff „gering(fügig)“ zu betrachten. In der oben dargestellten Systematik wäre demnach „erheblich“ jedenfalls mit „sehr hoch“ mit dem Gegenteil zu „gering“ gleichzusetzen. Selbst für den Fall, dass der Begriff „hoch“ auch noch als „erheblich“ angesehen werden würde, können jedenfalls demzufolge aber „gering-mittlere“ oder „mittlere“ Auswirkungen gerade nicht als erheblich im Sinn des NÖ NSchG eingestuft werden, was auch mit der Definition der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung korreliert.

8.15.13 Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass das NÖ NSchG anders als andere Naturschutzgesetze²⁶ in Österreich, welche auch bei (geringfügigen) negativen Auswirkungen grundsätzlich einen Versagungsgrund sehen, eine Genehmigung jedoch nach Durchführung einer Interessenabwägung trotzdem erteilt werden kann, diese Arte der Interessenabwägung nicht kennt, sondern eben das Tatbestandselement „erhebliche Beeinträchtigung“ normiert.

8.15.14 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich aus dem Sachverständigengutachten ergibt, dass das Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft jedenfalls nicht erheblich beeinträchtigt werden, sodass ein Versagungsgrund nicht vorliegt.

8.15.15 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich nach der Definition des § 2 Abs 7 UVP-G 2000 um ein Vorhaben der Energiewende, da Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie errichtet werden sollen.

8.15.16 Die geplanten Anlagen sollen auf für derartige Erzeugungsanlagen vorgesehenen Flächenwidmungen „Grünland-Windkraftanlagen“ errichtet werden und befinden sich die geplanten Anlagenstandorte auf Flächenwidmungen innerhalb des Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich, für welches jedenfalls - sowohl das ursprüngliche sektorale Raumordnungsprogramm

²⁶ Vgl § 25 iVm § 3a Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG.

2014 als auch für die Novelle 2024 dieses sektoralen Raumordnungsprogrammes - einer strategische Umweltprüfung unterzogen wurde.

8.15.17 Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

8.15.18 Selbst für den Fall, dass man der oben angeführten Rechtsansicht nicht folgen würde und meinen wollte, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts-, Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft vorliegen würde, könnte dies somit keinen alleinigen Abweisungsgrund darstellt. Angemerkt werden darf, dass nach Ansicht der UVP-Behörde der Ausdruck Landschaftsbild in der konkreten Bestimmung des § 17 UVP-G 2000 auch das Ortsbild und den Erholungswert der Landschaft umfassen muss, da einerseits technisch und nach der Judikatur des VwGH zwischen Landschaftsbild und Ortsbild kein Unterschied besteht und diese nur aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben getrennt betrachtet und in unterschiedlichen Gesetzen geregelt werden (weil gemäß Art 118 B-VG die örtliche Raumplanung und Baupolizei im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden liegen) und der Erholungswert der Landschaft nur ein Teilaspekt des Landschaftsbildes darstellt.

8.15.19 Wie oben dargelegt liegt am gegenständlichen Vorhaben ein - nicht nur ex lege statuiertes - öffentliches Interesse vor.

8.15.20 Abschließend sei noch auf die Judikatur²⁷ verwiesen, wonach auch bei einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Genehmigung nicht versagt werden dürfe, weil gemäß § 4 NÖ NSchG „*bei Anwendung dieses Gesetzes kompetenzrechtliche Interessen des Bundes in Form einer Abwägung mit den Interessen des Naturschutzes*“ zu berücksichtigen sind.

8.15.21 Demnach muss, ungeachtet der nicht zu bezweifelnden Befugnis des Landesgesetzgebers, vermeidbare Eingriffe in Naturschutzinteressen zu untersagen bzw

²⁷ BVwG 05.01.2021, W104 2234617-1/21E.

durch die Erteilung von Auflagen und Bedingungen für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen, im Fall von Eingriffen, die nicht vermeidbar sind und deren nachteilige Folgen auch nicht ausgeglichen werden können, zumindest in Form einer Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und den anderen, den Eingriff bewirkenden Interessen auch für die gebotene Berücksichtigung kompetenzfremder Interessen Raum sein (vgl. dazu auch VfSlg 15552/1999).

8.15.22 Wie oben gezeigt, liegt das gegenständliche Vorhaben insbesondere in Hinblick auf die Versorgung mit erneuerbarer Energie und die Ausbauziele der Anlagen zur Produktion erneuerbaren Energie sowohl des Landes Niederösterreich als auch des Bundes im (hohen) öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse ergibt sich insbesondere auch aus dem Interesse zur Vermeidung des Klimawandels und dessen negativer Folgen. Dem hat auch der Gesetzgeber Rechnung getragen und das hohe öffentliche Interesse dieser Vorhaben der Energiewende ex lege statuiert.

8.15.23 Stellt man nun die Interessen am Naturschutz (Landschafts/Ortsbild), welche sich aus den landesrechtlichen Bestimmungen ergeben, den sich aus bundesrechtlichen Kompetenzen der Energiewirtschaft ergebenden Interessen wie Ausbau und Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend erneuerbaren Energie und dem Klimaschutz gegenüber, muss man zum Ergebnis kommen, dass im konkreten das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens bei weitem überwiegt, zumal auch Eingriffe in das Landschaftsbild einfach durch Entfernen der Anlagen reversibel sind und Klimawandel bzw dessen Folgen jedenfalls kaum oder nur sehr schwierig wieder beseitigt werden können.

8.16 Zur artenschutzrechtlichen Betrachtung

8.16.1 Die behördliche Prüfung der Fragestellungen im Bereich Artenschutz erfolgte durch das eingeholte Gutachten von DI Wolfgang Suske, Teilgutachten Biologische Vielfalt vom 01. April 2025 insbesondere S 20f, S 31, S 37 und S 41.

8.16.2 Der Sachverständige gelangt darin zur Frage, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötungsverbot, Störungsverbot und Verbot der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw deren absichtliche Zerstörung) erfüllt werden, zum Ergebnis, dass im Hinblick auf die Artengruppen Pflanzen, Insekten, Säugetiere, insbesondere das Ziesel, und Fledermäuse sowie Vögel, insbesondere den Kaiser-

adler, kein Tatbestand erfüllt. Diese fachliche Ansicht wird ausführlich fachlich und auch für die Behörde nachvollziehbar argumentiert.

8.16.3 Im Detail erfolgte die Frage der unzulässigen Tötung und Störung neben den betroffenen Fledermausarten insbesondere im Hinblick auf die potentiell besonders betroffenen Art Kaiseradler. Die potentielle Beeinträchtigung dieser Arten wurde sowohl im schriftlichen Gutachten als auch in der mündlichen Verhandlung eingehend erörtert und wurde sachverständig festgestellt, dass bei Einhaltung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen, der im Gutachten vorgesehenen Auflagen sowie insbesondere bei Betrieb des Antikollisionssystems IdentiFlight kein über das normale Tötungsrisiko in einer Kulturlandschaft hinausgehendes Tötungsrisiko durch das Vorhaben für die angeführten Arten besteht.

8.16.4 Zu dem Vorbringen, die Wirksamkeit des Antikollisionssystems sei nicht belegt, konnte der Sachverständige nachvollziehbar darlegen, dass er aufgrund seiner fachlichen Erfahrung und Kenntnis trotzdem von einer relevanten Wirksamkeit ausgeht.

8.16.5 Identiflight wurde im Rahmen einer technischen Projektüberwachung und Qualitätssicherung aufbauend auf den Ergebnissen unabhängiger Gutachterbüros durch den TÜV Nord, einem unabhängigen und akkreditierten Prüfinstitut, untersucht und validiert. Die Untersuchung wurde nach den empfohlenen Untersuchungsstandards des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) durchgeführt, die den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen.

8.16.6 Durch diese Untersuchung und Validierung wird bestätigt, dass Identiflight die erforderlichen Anforderungen an Sicherheit, Qualität und Umweltschutz erfüllt und dass die Ergebnisse der Untersuchung als objektiv und verlässlich angesehen werden können. Von einer ausreichenden Wirksamkeit des Systems ist daher auszugehen

8.16.7 In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass dieses Antikollisionssystem für die Arten Seeadler, Kaiseradler und Rotmilan bereits in Verfahren vor dem BVwG²⁸ für geeignet zur Herabsetzung des Tötungsrisikos angesehen wur-

²⁸ BVwG 06.11.2023, W102 2270375-I/22E.

de, wobei die dort beurteilten Anlagen jedenfalls bei allen Wetterlagen, das heißt ganzjährig, betrieben werden sollen.

8.16.8 Es wird daher kein Verbotstatbestand im Sinn der Bestimmungen der Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL bzw § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000 oder des § 3 Abs 5 Z 1 NÖ Jagdgesetz 1974 erfüllt.

8.17 Zu den sonstigen Stellungnahmen und Vorbringen

8.17.1 Allgemeines

8.17.1.1 Die eingelangten Stellungnahmen der beteiligten mitwirkenden Behörden wurden bei der Erstellung der Teilgutachten von den jeweils angesprochenen Sachverständigen berücksichtigt. Sie wurden auch der zusammenfassenden Bewertung zugrunde gelegt und wurde ihnen - auch durch Vorschreibung entsprechender Auflagen - bei der Entscheidung entsprochen.

8.17.2 Zur Frage des Tourismus

8.17.2.1 Tourismus an sich und insbesondere die direkten und indirekten wirtschaftlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf diesen sind weder ein Schutzgut der Umweltverträglichkeitsprüfung noch kommen im konkreten Verfahren Normen zur Anwendung, welche den Schutz des Tourismus als Genehmigungsvoraussetzung normiert.

8.17.2.2 Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Tourismus an sich waren daher nicht zu prüfen.

8.17.3 Zur Lichtverschmutzung

8.17.3.1 Zum Vorbringen der „Lichtverschmutzung“ durch die luftfahrttechnische Befeuerung ist festzuhalten, dass diese Befeuerung aus Gründen der Luftfahrtsicherheit und der gesetzlichen Vorgaben unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt die Befeuerung nur im für die Erreichung der notwendigen Sicherheit erforderlichen Ausmaß.

8.17.3.2 Weiters wurde diese immissionstechnisch beurteilt (siehe Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild und Teilgutachten Biologische Vielfalt). Er-

gebnis dieser Beurteilung war jedenfalls, dass unzulässige Immissionen nicht zu erwarten sind.

8.17.3.3 Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der Schaffung des § 123a LFG gesetzliche Regelung getroffen, sodass bei Vorliegen der entsprechenden anlagentechnischen und systemtechnischen Voraussetzungen die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung umgesetzt werden kann. Im Übrigen erfolgte die Untersagung nur in Hinblick auf die für den Menschen nicht sichtbare Befeuerung.

8.18 Zu den Aufsichten

8.18.1 Aus den eingeholten Gutachten der Sachverständigen ergibt sich, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint.

8.18.2 Diesen fachlichen Vorschlägen ist die Behörde gefolgt und hat die Bestellung (Eigenüberwachung) von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

8.19 Zu den Auflagen

8.19.1 Allgemeines

8.19.1.1 Aus den Teilgutachten und dem Anhang der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhang betreffend Nebenbestimmungen sowie Fristen) ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen vorzuschreiben waren, um die Umweltverträglichkeit beziehungsweise Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erreichen.

8.19.1.2 Wurden die Formulierungen gegenüber den Gutachten abgeändert, so handelt es sich um mit den Sachverständigen koordinierte Änderung sinnstörender Formulierungen bzw Klarstellungen bzw. um eine rechtsrichtig Formulierung der Auflagenvorschläge, welche jedoch den Inhalt nicht abgeändert haben.

8.19.1.3 Wurden Auflagenvorschläge nicht als Auflagen vorgeschrieben (zB Verkehrstechnik), so war deren Vorschreibung aus rechtlicher Sicht unzulässig, weil sich einerseits die Verpflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt (zB Anzeige der Fertigstellung), dritte verpflichtet werden müssten bzw eine Zuständigkeit der UVP-

Behörde nicht gegeben ist (zB Bewilligungen von Sondertransporten). Eine Auswirkung auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens ergibt sich daraus nicht.

8.19.1.4 Im Übrigen sind die Auflagen so formuliert, dass zumindest ein fachkundiger den Auftragsinhalt erkennen kann und eine Vollstreckung möglich ist, weshalb die Ausführungen, die Auflagen seien unbestimmt, nicht stimmen.

8.19.2 Zur verpflichtenden Abschaltung/zum Antikollisionssystem

8.19.2.1 Zur Einhaltung des artenschutzrechtliche Tötungsverbots ergibt sich aus dem Gutachten für die biologische Vielfalt, dass Maßnahmen erforderlich sind. Nach allgemeinen Grundsätzen zur Vorschreibung von Auflagen, sind jedenfalls die geringsten Eingriffe vorzusehen, d. h., dass zunächst mit dem einfachsten Mittel, nämlich der Abschaltung der Anlagen zum vorgegebenen Zeitraum, grundsätzlich das Auslangen gefunden werden kann.

8.19.2.2 In Hinblick auf den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks, welche nicht primär Beurteilungsgegenstand ist, ist aber die Ausstattung des Windparks mit einem Antikollisionssystems und damit der Ermöglichung eines längeren Betriebszeitraums von Vorteil. Da auch durch dieses AKS die Zielsetzungen, nämlich unzulässige Tötungen zu vermeiden, erreicht werden können, war die Vorschreibung des Einsatzes dieses AKS als alternative Lösung möglich.

8.19.2.3 Weiters stellt die Vorschreibung eines Antikollisionssystems jedenfalls keine Wesensänderung des Vorhabens dar, da weiterhin ein Windpark betrieben werden soll, und das Wesen dieses Windparks durch diese Maßnahme nicht verändert wird. Lediglich die potentiellen Auswirkungen werden durch die Vorschreibung eines Antikollisionssystems verringert. Ebenso ist in diesem Zusammenhang auf die Judikatur des BVwG zu verweisen, welche die Vorschreibung eines Antikollisionssystems jedenfalls für zulässig erachtet hat²⁹.

8.19.2.4 Im Übrigen wäre in diesem Zusammenhang auch auf § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 („*Projektmodifikationen*“) hinzuweisen.

²⁹ BVwG 06.11.2023, W102 2270375-I/22E.

8.20 Zur Frage der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

8.20.1 Zu den oben vorgeschriebenen Auflagen im Fachbereich Luftfahrttechnik betreffend die Luftfahrthindernisbefeuerung ist festzuhalten, dass zwar mit § 123a Luftfahrtgesetz bereits rechtliche Grundlagen zur bedarfsgerechten Befeuerung geschaffen wurden, seitens der Austro Control GmbH bisher jedoch die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) nicht erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht wurden. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zur Anwendung gelangen und musste daher noch die „konventionelle“ Nachtkennzeichnung vorgeschrieben werden.

8.20.2 Weiters haben sich im Ermittlungsverfahren keine Hinweise ergeben, dass die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung allgemein zu untersagen wäre.

8.20.3 Lediglich im Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot war unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 28. Februar 2025 die bedarfsgerechte Befeuerung zu untersagen, da dies zum Zweck der Sicherstellung der Luftfahrtsicherheit in Hinblick auf Einsatzluftfahrzeuge erforderlich ist, da Piloten, welche aufgrund der Verwendung von Nachtsichtbrillen, welche das sonst für den Menschen sichtbare Lichtspektrum filtern, die im für den Menschen sichtbaren Lichtspektrum erfolgte Befeuerung nicht mehr erkennen können.

8.21 Zur Befristung

8.21.1 § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

8.21.2 In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der „Genehmigungsvoraussetzungen“ und nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

8.21.3 In diesem Sinne gehen Eberhartinger-Tafill/Merl davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materiengesetze nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 UVP-G 2000 eine abschließende Regelung treffen wollte (Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 85). Baumgartner/Petek vertreten die Ansicht, dass materiengesetzliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (Baumgartner/Petek, UVP-G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP-G 2000 vollumfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materiengesetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

8.21.4 Sämtliche in materiengesetzlichen Sondervorschriften enthaltenen Befristungen sind nicht unmittelbar anwendbar, wenn und soweit Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 vorgenommen werden, was im vorliegenden Fall vollumfänglich zutrifft.

8.21.5 Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

8.21.6 Da die festgelegten Fristen dem Genehmigungsantrag insofern entsprechen, als sie nicht kürzer als beantragt bemessen wurde, und diese auch in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben und die ständige Entscheidungspraxis bemessen wurden, sind sie als ausreichend zur Umsetzung und angemessen für die Inanspruchnahme der Rechte anzusehen.

9 Zusammenfassung

9.1 Aus dem oben angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.2 Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

9.3 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000 iVm § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Mag. Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

